universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen

Schweickhardt, Friedrich

Wien, 1885

B. Besonderer Theil

urn:nbn:at:at-ubi:2-5659

Zum Abschnitte

IV. Theologische Facultät.

Unterabtheilung a: Principielle Bestimmungen über die theologischen Studien und das Verhältniss derselben zur Staatsgewalt und zum Ordinariate.

177b) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1880, Z. 13220,

an das Rectorat der Universität Krakau und den Statthalter für Galizien,

betreffend die Organisirung der theologischen Facultät in Krakau.*)

Se. k. u. k. apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 15. August d. J. die Errichtung einer ordentlichen Lehrkanzel für Moraltheologie und einer ausserordentlichen Lehrkanzel für Kirchenrecht an der theologischen Facultät in Krakau zu genehmigen und zugleich der genannten Facultät vom Sommer-Semester des Jahres 1881 ab die Ausübung des Promotionsrechtes zu dem theologischen Doctorsgrade nach Massgabe der für die übrigen theologischen Facultäten bestehenden Vorschriften wieder a. g. zu gestatten geruht.

Weiteres geruhten Se. Majestät mit Rücksicht darauf, dass hiernach diese Facultät in ihrer Einrichtung den übrigen theologischen Facultäten gleichstehen wird, vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung der bezüglichen Auslage zu bewilligen, dass vom 2. Semester des kommenden Studienjahres resp. vom 1. April 1881 ab die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten, mit der Massgabe in Wirksamkeit treten, dass diesen Professoren der Anspruch auf Quinquennalzulagen von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwächst und sie daher in die erste Quinquennalzulage mit 1. April 1886 einrücken.

Zum Abschnitte IV.

Unterabtheilung b: Verhältniss der theologischen Professoren.

197c) Gesetz vom 18. Mai 1881,

betreffend die Pensionsbehandlung der Professoren an der theologischen Facultät in Krakau.

(R.-G.-B. 1881, Nr. 56.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

*) Durch diese Allerh. Entschliessung ist der §. 6 des Gesetzes vom 19. März 1872, R.-G.-Bl. Nr. 30 (sub IV b Nr. 197 a im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung), hinsichtlich der theologischen Facultät Krakau ausser Wirksamkeit getreten.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 47), wonach für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 157) mit der im gedachten §. 1 angegebenen Modification massgebend ist, hat auch auf die Professoren der theologischen Facultät in Krakau Anwendung zu finden.*)

§. 2. Erlangt jedoch ein Professor dieser Facultät eines der den Professoren geistlichen Standes der Krakauer Universität stiftungsgemäss vorbehaltenen Curatbeneficien, so verliert er mit dem Zeitpunkte der Institution auf dieses Beneficium jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss, und zwar ohne Unterschied, ob ihm das Beneficium vor oder nach dem Uebertritte in den Ruhestand verliehen worden ist.**)

§. 3. Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

197 d) Auszug aus dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1880, Z. 7807,***)

an 1. den Statthalter für Galizien, 2. das Decanat der theologischen Facultät der Universität Lemberg,

betreffend die Abhaltung der Vorträge über Pastoraltheologie an der theologischen Facultät der Universität Lemberg.

Se k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 20. Mai l. J. a. g. zu genehmigen geruht, dass an der theologischen Facultät der Universität Lemberg eine zweite ordentliche Lehrkanzel für Pastoraltheologie errichtet und von den beiden hiernach für dieses Fach bestehenden Lehrkanzeln die eine dem lateinischen, die andere dem ruthenischen Ritus vorbehalten werde.

Zum Abschnitte IV.

Unterabtheilung d: Besondere Stipendienvorschriften für die theologische Facultät.

217 a) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1882, Z. 941,

an sämmtliche politische Landesstellen,

betreffend die Behandlung von Stipendien bei Zöglingen der Cleriker-Seminarien.

Mit Staatsministerial-Erlass vom 19. April 1865, Z. 3382,†) ist als Norm ausgesprochen worden, dass Stipendisten, welche in ein

*) Aufgenommen sub II b Nr. 90 b im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung.

**) Die erwähnten Beneficien sind: die Pfarre zu St. Anna in Krakau, die Pfarre zu St. Nikolaus in Krakau, die Pfarre zu St. Florian in Krakau und die Pfarre zu Zielonki.

***) Durch diesen Min.-Erl. wurde der Staats-Min.-Erl. vom 9. Juli 1867, Z. 5162 (sub IV b Nr. 197 im I. Bde. dieser Sammlung), umgeändert.

†) Aufgenommen sub IV d Nr. 217 im I. Bde. dieser Sammlung.

bischöfliches Alumnat behufs der theologischen Studien treten und daselbst einen Freiplatz erhalten, wenn das Institut aus dem Religionsfonde Dotationsbeiträge und letzterer Subventionen aus dem Staatsschatze empfängt, das Stipendium in der Weise uud zu dem Ende zu belassen sei, damit das Kostgeld des Freiplatzes hieraus bestritten und der etwaige Mehrbetrag dem Betheilten zur eigenen Disposition erfolgt werde.

Aus Anlass zahlreicher Gesuche um Ausfolgung der Stipendienbeträge an die mit Stipendien betheilten Alumnen zu deren eigenen Händen finde ich die vorstehende Norm abzuändern und Folgendes anzuordnen:

1. In den obbezeichneten Fällen sind Stipendien, deren jährlicher Ertrag sich auf höchstens fünfzig (50) Gulden beläuft, den stipendirten Alumnen zur Gänze auf die Hand auszufolgen; während bei Stipendien höheren Jahresbetrages der Rest über fünfzig Gulden nach dem eingangs citirten Ministerial-Erlasse zu behandeln ist, es wäre denn, dass besondere Gründe für eine Ausnahme von dieser Regel sprechen, in welchen Fällen an das Ministerium zu berichten ist.

2. Sind die Stipendien ausdrücklich oder ausschliesslich für theologische Studien bestimmt und die Stiftlinge im Seminare oder Alumnate untergebracht, so ist nach dem Ministerial-Erlasse vom 16. April 1879, Z. 5324,*) betreffend die Cumulirung von Stipendien mit Staatsunterstützungen, beziehentlich Stift- oder Freiplätzen, vorzugehen, wobei der Freiplatz im Alumnate nach seinem Geldwerthe anzurechnen ist.

3. Jene Stipendien, welche von Hörern der Theologie ausserhalb des Alumnates genossen werden, mögen dieselben lediglich für theologische Studien bestimmt oder allgemeine Universitätsstipendien sein, bleiben von den vorstehenden Anordnungen unberührt.

4. Dagegen sind jene Stipendien, deren Genuss ausdrücklich an theologische Alumnate (Clerical-Seminarien) gebunden ist, zur Deckung der Kosten des Freiplatzes zu verwenden, wobei genau wahrzunehmen ist, welche Bedürfnisse speciell aus dem Stipendienertrage zu Gunsten des Stipendisten zu decken kommen. Gegebenenfalls ist die Ausfolgung eines Theilbetrages des Stipendienerträgnisses bis zur Höhe von jährlichen 50 (fünfzig) Gulden als Handgeld an den Stipendisten zur Deckung solcher Bedürfnisse nicht ausgeschlossen.

---

*) Aufgenommen sub III c Nr. 152 g im vorliegenden Bande dieser Sammlung.

Zum Abschnitte IV.

Unterabtheilung f: Evangelisch-theologische Facultät.

239 b) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1878, Z. 7822,

an das Professoren-Collegium der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien,

betreffend eine Regulirung des Beneficienwesens an dieser Facultät.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass vom nächsten Studienjahre angefangen bis auf weitere Verfügung die an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien systemisirten 15 Staatsstipendien auf zehn, und zwar in der Weise reducirt werden, dass fünf Stipendien mit je zweihundert Gulden und ebenso fünf Stipendien mit je einhundert Gulden festgestellt werden, und dass die Zahl der Freitischstellen mit einem Kostenaufwande von je neunzig Gulden des Jahres auf fünfzehn herabgemindert wird.

Im Uebrigen wird an den mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. October 1862 für die Verleihung der Beneficien allergnädigst genehmigten, mit dem Staatsministerial-Erlasse vom 6. December 1862, Z. 12882, bekannt gegebenen Grundsätzen nichts geändert; desgleichen verbleibt es bei den mit dem nämlichen Erlasse getroffenen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Stipendien und Freitische. Sollte sich künftig bei etwa gesteigerter Frequenz ein grösseres Bedürfniss an der Facultät herausstellen, so wäre eine Vermehrung der Beneficien nach Zulass der finanziellen Mittel nicht ausgeschlossen.

Die Einstellung eines besonderen Betrages in den jährlichen Staatsvoranschlag zum Zwecke der Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen für Studirende an der evangelisch-theologischen Facultät wird künftig nicht mehr stattfinden; es bleibt jedoch dem Professoren-Collegium unbenommen, in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Bewilligung solcher ausserordentlicher Unterstützungen zu beantragen, da selbe auf Rechnung des allgemein für „Unterstützungen für Studirende an Hochschulen" präliminirten Credites bewilligt werden können.

Zum Abschnitte IV.

Unterabtheilung g: Griechisch-orientalisch-theologische Facultät in Czernowitz.

239 b) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. August 1875, Z. 13240,

betreffend die Aufhebung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz und die Errichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät an der Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 29. August 1875 finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die in Czernowitz bestehende griechisch-orient.-theologische Lehranstalt ist aufgehoben.

An ihre Stelle tritt die griechisch-orient.-theologische Facultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§. 2. Insoweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen werden, gelten für die genannte theologische Facultät die allgemeinen akademischen Vorschriften und Einrichtungen.

Die besonderen Bestimmungen, welche für die katholisch-theologischen Facultäten gelten, haben auf die Czernowitzer griechisch-orient.-theologische Facultät keine Anwendung.

§. 3. An der Czernowitzer griechisch-orent.-theologischen Facultät werden nachfolgende ordentliche Lehrkanzeln systemisirt:

a) Für das Bibelstudium und die Exegese des alten Bundes;
b) für das Bibelstudium und die Exegese des neuen Bundes;
c) für Dogmatik;
d) für Moraltheologie;
e) für Kirchengeschichte;
f) für Kirchenrecht;
g) für die praktische Theologie;
h) für orientalische Sprachen.

Die sonstigen Lehrgegenstände, deren Studium nach dem Lehrplane obligat ist, werden, soweit es die Qualification der einzelnen Persönlichkeiten zulässt, mit je einer der systemisirten Kanzeln verbunden.

Nach derselben Massgabe kann den Professoren auch auferlegt werden, über nicht obligate Lehrgegenstände zu lesen.

Nur insoweit das Eine oder Andere unthunlich erscheint, wird für die Vertretung der obligaten Nebenfächer, dann derjenigen Specialdisciplinen, deren Vertretung wünschenswerth erscheint, durch Bestellung von ausserordentlichen Professoren oder Zulassung von Privatdocenten gesorgt.

§. 4. Ueber alle Vorschläge der Facultät wegen Ernennung von Professoren, sowie über die Anträge derselben auf Zulassung von

Privatdocenten hat der Landespräsident vor der Vorlage an das Ministerium das Gutachten des Czernowitzer Erzbischofs einzuholen.

Das Gutachten des Erzbischofs wird auch Seitens des Ministers für Cultus und Unterricht eingeholt, wenn derselbe eine von der Facultät nicht vorgeschlagene Persönlichkeit für eine Professur in Antrag bringen will.

§. 5. In Fällen, in denen die Besetzung einer Professur im Berufungswege nicht möglich ist, kann mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht ausnahmsweise eine schriftliche Concursprüfung ausgeschrieben werden.

Die Prüfungsfragen bestimmt die Facultät.

Die Ausschreibung des Concurses erfolgt durch das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Die Elaborate sind an die Facultät einzusenden, welche dieselben beurtheilt und sohin die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einem Colloquium und einer Probevorlesung beruft. Nach dem Ergebnisse dieser letzteren erstattet die Facultät ihren Besetzungsvorschlag. (§. 4.)

In besonderen Fällen kann das Colloquium und die Probevorlesung erlassen, oder zur Abhaltung derselben eine andere theologische Lehranstalt delegirt werden, doch bedarf es hiezu der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, welcher auch hierüber das Gutachten des Erzbischofs abverlangt.

§. 6. Die Bestellung von Supplenten für erledigte Lehrkanzeln erfolgt durch die Facultät, doch ist hievon dem Erzbischofe Anzeige zu machen, und die Bestätigung des Ministers für Cultus und Unterricht einzuholen.

§. 7. Die in Gemässheit des Gesetzes vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63, von der Facultät vorgenommenen Wahlen sind dem Erzbischofe anzuzeigen.

§. 8. Der Erzbischof ist berechtigt sich von der Pflege der theologischen Wissenschaften an der Facultät und von dem Fortgange der Studien Kenntniss zu verschaffen, und die ihm hiernach erforderlich scheinenden Anträge an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten.

§. 9. Für den Umfang der den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren obliegenden Verpflichtung, ihr Lehrfach ordnungsmässig zu vertreten, sind die jeweiligen Studieneinrichtungen massgebend.

Ein ordentlicher Professor muss mindestens neun, ein ausserordentlicher mindestens sieben Stunden wochentlich lesen.

§. 10. Der Umstand, dass ein Studirender der Facultät dem Diöcesan-Seminar angehört, kann seinen akademischen Rechten und Pflichten nicht Abbruch thun.

Doch ist die Anzeige an den Vorstand des Seminars zu erstatten, sobald einem Seminar-Zöglinge ein pflichtwidriges Benehmen zur Last fällt, oder gegen ihn eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet, oder eine Disciplinarstrafe verhängt wird.

Die gleiche Anzeige ist an die betreffende Diöcesan-Behörde zu erstatten, wenn der gedachte Fall sonst hinsichtlich eines in den Clerus einer in- oder ausländischen Diöcese aufgenommenen Priesterstands-Candidaten eintritt.

§. 11. Der Lehrplan und die Prüfungs-Ordnung für die theologische Facultät sind im Anhange A und B beigegeben.

Dieselben gelten zunächst provisorisch für die nächsten drei Studienjahre.

Die Geschäfts-Ordnung für seine Verhandlungen entwirft das Professoren-Collegium selbst und legt dieselbe dem Minister für Cultus und Unterricht zur Bestätigung vor.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit 1. September l. J. in Kraft.

Die Uebergangsbestimmungen enthält der Anhang C.

Anhang A.

Provisorischer Lehrplan der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§. 1. Unbeschadet der akademischen Lernfreiheit gelten für diejenigen Studirenden der griechich-oriental.-theologischen Facultät, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienste widmen oder den theologischen Doctorgrad erlangen wollen, nachstehende Vorschriften:

§. 2. Diese Studirenden müssen die Facultät durch mindestens 4 Jahre besuchen, und während dieser Zeit nachfolgende Gegenstände in nachstehender Reihenfolge hören:

Im 1. Jahre:

Im 1. Semester:

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, wöchentlich 2 bis 3 Stunden.

In beiden Semestern:

Hebräische Sprache, Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, zusammen 8 bis 9 Stunden.

Im 2. Semester:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, 3 bis 4 Stunden.

Im 2. Jahre:

Im 1. Semester:

Bibelstudium und Exegese des alten Bundes (Fortsetzung), 3 bis 4 Stunden.

In beiden Semestern:

Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (Fortsetzung), 3 bis 4 Stunden, Kirchengeschichte und kirchliche Statistik, 7 bis 8 Stunden.

Im 3. Jahre:

In beiden Semestern:

Dogmatik, 7 bis 8 Stunden, Moraltheologie, 7 bis 8 Stunden.

Im 4. Jahre:

In beiden Semestern:

Praktische (Pastoral-) Theologie, einschliesslich der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Uebungen, zusammen im I. Semester 10 bis 12 Stunden, im II. Semester 7 bis 8 Stunden, Kirchenrecht und kirchlicher Geschäftsstyl 5 bis 6 Stunden.

§. 3. Ausser den vorangeführten Gegenständen sind die im §. 1 genannten Studirenden noch zu hören verpflichtet:

1. An der philosophischen Facultät:

a) binnen der ersten 3 Jahre ein Collegium über Philosophie.

b) binnen allen 8 Semestern ein Collegium über österreichische Geschichte.

2. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät:

Im 7. Semester:

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts.

§. 4. Welche Collegien ausser den vorangeführten von den Candidaten des theologischen Doctorgrades auszuweisen sind, bestimmt die theologische Rigorosen-Ordnung.

§. 5. Die Professoren der theologischen Facultät haben ihre Vorlesungen so einzurichten, dass es den im §. 1 genannten Studirenden möglich ist, ihren hier normirten Verpflichtungen nachzukommen.

Es sind daher die im §. 2 bezeichneten Collegien alljährlich (beziehungsweise jeden Semester), und zwar ungefähr in der oben bestimmten wöchentlichen Stundenzahl zu lesen und ist jede Stundencollision zwischen obligaten Fächern desselben Semesters hintanzuhalten.

§. 6. Ausser den im §. 2 bezeichneten sind in angemessenen Zeiträumen noch nachstehende Collegien zu lesen:

a) Ueber Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms,

b) über biblische Geschichte: Archäologie,

c) über biblische Hermeneutik,

d) über Geschichte des neuen Bibelcanons,

e) über Patrologie,

f) über Dogmengeschichte und Apologetik,

g) über Kirchenslavische Sprache,

h) über Symbolik der orientalischen Kirche,

i) Erklärung eines Nemocanons (insbesondere des Nemocanonos XIV titulorum).

§. 7. Hinsichtlich aller wichtigen Disciplinen sind in angemessenen Zwischenräumen Seminarübungen (Conversatorien etc.) an der Facultät abzuhalten, deren Einrichtung in einem von dem Professoren-Collegium verfassten und von dem Minister für Cultus und Unterricht bestätigten Statute bestimmt wird.

§. 8. Die ordentliche Vortragssprache der theologischen Facultät ist wie an den weltlichen Facultäten der Czernowitzer Universität die Deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der praktischen Theologie — Pastoral, Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu

gehörigen Uebungen — ein, für welche das Rumänische und Ruthenische als ordentliche Vortragssprache gilt.

Ausnahmsweise wird zur Erleichterung des Uebergangs gestattet, dass vorerst der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und die theologischen Hilfsdisciplinen beschränkt bleibt.

§. 9. Den Studirenden der theologischen Facultät wird ein Semester nur dann angerechnet, wenn sie in einem Jahre obligate oder nichtobligate Collegien in solcher Anzahl frequentirt haben, dass bei gleicher Theilung auf einen Semester mindestens 20 (auf den 4. und 8. Semester mindestens 12) Stunden wöchentlich entfallen. Bei dieser Berechnung zählen auch an anderen Facultäten frequentirte Collegien.

Anhang B.

Provisorische Prüfungs-Ordnung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der k. k. Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§. 1. Diejenigen Studirenden der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienste widmen oder den theologischen Doctorgrad erlangen wollen, haben sich zu Ende des 4. und zu Ende des 8. Semesters einer Prüfung zu unterziehen.

§. 2. Die Prüfung am Ende des 4. Semesters ist eine exegetisch-historische, welche vorgenommen wird:

a) aus dem Bibelstudium und der Exegese des alten Bundes,
b) aus dem Bibelstudium und der Exegese des neuen Bundes,
c aus der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik.

§. 3. Die Prüfung am Ende des 8. Semesters ist eine systematisch-praktische, welche vorgenommen wird:

a) aus der Dogmatik,
b) aus der Moraltheologie,
c) aus der praktischen Theologie,
d) aus dem Kirchenrechte.

§. 4. Das Aufsteigen in den 3. theologischen Jahrgang ohne Ablegung der im §. 2 bezeichneten Prüfung gilt als Verzicht auf die Anstellung im Staats- oder Kirchendienste, sowie auf Erlangung des theologischen Doctorgrades.

Eine nachträgliche Ablegung der Prüfung wird nicht gestattet, und eine Nachsicht derselben nicht gewährt.

Die im §. 3 bezeichnete Prüfung kann auch nach absolvirten theologischen Studien abgelegt werden.

Inwiefern diese Prüfung durch den erlangten theologischen Doctorgrad ersetzt werden kann, wird bei Erlassung der theologischen Rigorosen-Ordnung bestimmt. (§. 12.)

§. 5. Die Anmeldung zur exegetisch-historischen Prüfung erfolgt bei dem Decanate, jene zur systematisch-praktischen Prüfung bei dem Vorstande der betreffenden Prüfungs-Commission. Dem Anmeldungsgesuche muss das Maturitätszeugniss und der Index beiliegen.

§. 6. Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Prüfungsgegenstand die ordentliche Unterrichtssprache ist.

§. 7. Die Approbation der Prüfungscandidaten (§§. 2 und 3) erfolgt mit Zuerkennung des Calcüls „genügend" aus allen oder mit Zuerkennung des Calcüls „ausgezeichnet" aus allen oder einzelnen Prüfungsgegenständen.

Die Reprobation (Calcül „ungenügend") erfolgt auf ein halbes oder ein ganzes Jahr.

§. 8. Candidaten, welche bei der exegetisch-historischen Prüfung auf ein halbes Jahr reprobirt wurden, können in die Gegenstände des 3. Jahrganges provisorisch unter der Bedingung inscribirt werden, dass sie bei wiederholter Prüfung bestehen.

Candidaten, welche bei der exegetisch-historischen Prüfung auf ein ganzes Jahr reprobirt wurden, sind verpflichtet, während desselben Collegien über die Prüfungsgegenstände zu frequentiren, wobei sie die zur Anrechnung der Semester des 2. Jahrganges erforderliche Stundenzahl einzuhalten haben.

§. 9. Bei wiederholter Reprobation sind die Candidaten stets auf ein ganzes Jahr zurückzuweisen.

Oefter als zweimal kann eine Prüfung nicht wiederholt werden.

§. 10. Ueber das Prüfungs-Resultat ist den Candidaten ein Zeugniss auszufertigen und dasselbe sammt dem allfälligen Wiederholungstermine auch im Index anzumerken.

Der Wiederholungstermin ist auch im Zeugnisse ersichtlich zu machen.

§. 11. Die Zusammensetzung der Prüfungscommissionen und die Instruction für dieselben werden in einer besonderen Verordnung normirt.

§. 12. Die Einrichtung der strengen theologischen Doctoratsprüfungen wird auf Grund der Anträge des Professoren-Collegiums in einer besonderen Verordnung normirt.

Anhang C.

Uebergangsbestimmungen zu der Verordnung vom 30. August 1875, betreffend die Aufhebung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz und die Errichtung und Einrichtung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät an der Czernowitzer Franz Josephs-Universität.

§. 1. Den Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Czernowitz, welche als ordentliche oder ausserordentliche Professoren an die griechisch-orientalisch-theologische Facultät der Czernowitzer Franz Josephs-Universität berufen werden, wird in Ansehung aller mit ihrer neuen Stellung verbundenen Rechte und Ansprüche die an der Lehranstalt zurückgelegte Dienstzeit so angerechnet, als ob sie dieselbe in gleicher Eigenschaft an einer k. k. Universität zurückgelegt hätten.

§. 2. Studirenden, welche auf Grund eines akademisch giltigen Maturitätszeugnisses an der Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt aufgenommen worden sind, werden die daselbst ordnungsmässig zurückgelegten Studienjahre in das theologische Facultätsstudium an der Czernowitzer Universität eingerechnet.

Diese Studirenden können daher sofort in die Lehrgegenstände des nächst höheren theologischen Jahrganges inscribirt werden, sie haben jedoch jene obligaten Fächer früherer Jahrgänge, welche sie etwa an der theologischen Lehranstalt nicht gehört haben, an der Facultät nach Möglichkeit nachzutragen.

§. 3. Hat ein solcher Studirender der griechisch-orientalischen Lehranstalt (§. 2) die daselbst zur ordnungsmässigen Zurücklegung eines Jahrganges erforderliche Prüfung nicht bestanden, so hängt es von dem nach Beschaffenheit des Falls zu schöpfenden Urtheile des Professoren Collegiums ab, ob ihm die Inscription in den nächst höheren Jahrgang der Facultät unbedingt oder nur gegen eine besondere Aufnahmsprüfung zu gestatten ist.

§. 4. Studirende, welche etwa ohne ein akademisch giltiges Maturitätszeugniss an der griechisch-orientalischen Lehranstalt aufgenommen worden sind, können an der Facultät nur als auserordentliche Hörer inscribirt werden und die Rechte der ordentlichen Hörer nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Ministers für Cultus und Unterricht erlangen.

§. 5. Studirende, welche die griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt ordnungsmässig absolvirt haben, können auf Grund ihrer dortigen Studien zu den strengen Prüfungen an der theologischen Facultät dann zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch giltigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist.

§. 6. Ein Studirender des letzten Jahrganges der theologischen Lehranstalt, welcher im Studienjahre 1874/5 die zur ordnungsmässigen Absolvirung desselben erforderliche Prüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung während des Studienjahres 1875/6 vor den betreffenden Fachprofessoren der Facultät wiederholen.

Besteht er diese Prüfung mit Erfolg, so wird angenommen, dass er das theologische Studium an der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt ordnungsmässig absolvirt habe (§. 5).

239 d) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1879, Z. 5566,

an das Rectorat der Franz Josephs-Universität in Czernowitz,

mit welchem die Allerhöchst genehmigte Rigorosen-Ordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät in Czernowitz kundgemacht wird.

Seine k. und k. Apostlische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. die nachstehende Rigorosen-Ordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät in Czernowitz a. g. zu genehmigen geruht.

Rigorosen-Ordnung

für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät der k. k. Franz Josephs-Unisität in Czernowitz.

§. 1. Das Doctorat der Theologie kann an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der Universität Czernowitz von Angehörigen der griechisch-orientalischen Kirche durch Ablegung von zwei strengen Prüfungen unter nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

§. 2. Die Zulassung zu den strengen Prüfungen ist durch den Nachweis bedingt, dass der Candidat die theologischen Studien an der theologischen Facultät in Czernowitz oder an einer anderen österreichischen theologischen Facultät in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers vorschriftsmässig absolvirt hat.

Die Ablegung der systematisch-praktischen Prüfung aus der griechisch-orientalischen Theologie (§ 3 der provisorischen Prüfungs Ordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät) ist keine nothwendige Vorbedingung für die Zulassung zu den Rigorosen, vielmehr wird diese Prüfung durch den erlangten Doctorgrad ersetzt.

Mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht kann die Ablegung der Rigorosen auch Studirenden gestattet werden, welche ein mindestens dreijähriges theologische Studium an einer griechisch-orientalischen Lehranstalt der Monarchie zurückgelegt haben, dafern diese Candidaten sich mit einem akademisch giltigen Maturitätszeugnisse ausweisen können und ausserdem durch eine entsprechende Anzahl von Semestern Collegien an einer theologischen Facultät frequentirt haben.

Studirende, welche die bestandene griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Czernowitz ordnungsmässig absolvirt haben, sind von der Facultät zu den strengen Prüfungen zuzulassen, dafern ihre Aufnahme an der erstgenannten Lehranstalt auf Grund eines akademisch giltigen Maturitätszeugnisses erfolgt ist (§. 5 des Anhanges C zu der hierortigen Verordnung vom 30. August 1875, Z. 13240.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zu den strengen Prüfungen ist an den Decan zu richten, welcher dasselbe nach Lage der Sache im eigenen Wirkungskreise, eventuell nach Beschluss des Professoren-Collegiums erledigt oder dem Ministerium vorlegt (§. 2).

Das Maturitätszeugniss, das Absolutorium, sowie die übrigen Documente, auf Grund deren die Zulassung zu den Rigorosen erfolgt, sind beim Decane zu hinterlegen.

§. 4. Die zwei Rigorosen (§. 1) umfassen folgende Prüfungsgegenstände:

I. Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (die Exegese sowohl des alten als des neuen Bundes im Urtexte), Kirchengeschichte.

II. Dogmatik, Moraltheologie, praktische Theologie, Kirchenrecht.

Die Rigorosen sind in der vorstehend bezeichneten Reihenfolge abzulegen.

§. 5. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten; jedes derselben dauert mindestens zwei Stunden.

Die Prüfung wird in jener Sprache vorgenommen, welche für den betreffenden Gegenstand an der theologischen Facultät in Czernowitz die ordentliche Vortragssprache ist. Ausnahmen können nur für Candidaten zugelassen werden, welche ihre Studien nicht an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz absolvirt haben.

§. 6. Zwischen den zwei Rigorosen soll in der Regel ein Zeitraum von 3 Monaten verstreichen. Wurde jedoch der Candidat beim vorhergehenden Rigorosum einstimmig approbirt, so kann ihm der Decan für das nächste Rigorosum auch einen kürzeren Termin gewähren.

§. 7. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus dem Decan (in dessen Verhinderung dem Prodecan) des Professoren-Collegiums als Vorsitzenden und vier Professoren, welche in der Regel die ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer sein sollen (§§. 8 und 9), als Examinatoren.

§. 8. In Ermanglung eines ordentlichen Professors für ein Prüfungsfach oder bei Verhinderung desselben ist der ausserordentliche Professor dieses Faches und in Ermanglung oder Verhinderung auch eines solchen, jener ordentliche oder ausserordentliche Professor beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach demselben am nächsten steht.

§. 9. Wird die oben bestimmte Zahl von vier Examinatoren durch die hiernach (§§. 7 und 8) berufenen Vertreter der Prüfungsfacher nicht erschöpft, so ist dieselbe aus der Reihe der übrigen ordentlichen Professoren zu ergänzen. Diese zur Ergänzung der Commission beigezogenen Mitglieder haben jedoch nur das Recht, nicht die Pflicht, zu examiniren.

Die Bestimmung derselben bleibt zunächst dem Uebereinkommen des Professoren-Collegiums überlassen, welches dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 10. Würde bei mehrfacher Besetzung eines Prüfungsfaches mit ordentlichen Professoren durch die Beiziehung aller die Zahl von vier Examinatoren überschritten, so haben dieselben in der Theilnahme an dem betreffenden Rigorosum zu alterniren.

§. 11. Der Vorsitzende hat immer das Recht, aber nur dann auch die Pflicht, selbst zu examiniren, wenn er Nominalprofessor eines Prüfungs-

faches ist und ihn im Falle des Alternirens mit anderen Professoren die Reihe trifft. In solchem Falle hat die Prüfungscommission aus noch drei Mitgliedern zu bestehen; der Vorsitzende bezieht in diesem Falle den doppelten Taxbetrag.

§. 12. Jedes Mitglied der Prüfungscommission hat dem Rigorosum vom Anfange bis zum Ende beizuwohnen. Der Abstimmung und Schlussfassung geht eine Besprechung über das Ergebniss der Prüfung voraus.

Die Abstimmung jedes Mitgliedes erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der Prüfung mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend". Der Gesammtcalcül wird nach der Stimmenmehrheit geschöpft, im Falle etwaiger Stimmengleichheit (§. 11) nach den ungünstigeren Stimmen.

§. 13. Erhält ein Candidat den Gesammtcalcül „ungenügend", so kann er zu keinem weiteren Schritte behufs Erlangung des Doctorgrades, sondern nur zur Wiederholung desselben Rigorosums, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten, zugelassen werden. Wird er hiebei abermals reprobirt, so ist nur mehr eine Wiederholung zulässig. Bei nochmaliger (dritter) Reprobation ist der Candidat von der Erwerbung des Doctorgrades der Theologie an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für immer ausgeschlossen.

§. 14. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe von 30 fl. ö. W. zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Mitglied der Commission 5 fl.; die erübrigenden 5 fl. sind an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen.

Für jede Wiederholung eines Rigorosums ist die halbe Gesammttaxe mit 15 fl. ö. W. zu entrichten. Hievon erhält der Vorsitzende und jedes Commissionsmitglied je 3 fl. Der Beitrag für den Universitäts-Kanzleifond entfällt bei Wiederholungen.

§. 15. Die Einzelntaxbezüge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden. Ist ein Commissionsmitglied aus was immer für einem Grunde hieran verhindert, so hat der Decan für dessen Ersatz nach den Bestimmungen der §§. 8 bis 10 zu sorgen. Ist dieses nicht mehr thunlich, die Abhaltung des Rigorosums mit den übrigen Commissionsmitgliedern aber doch noch möglich, so ist der erledigte Taxbetrag als ein sich ergebender Rest zu betrachten, dessen Verwendung der Bestimmung des Professoren-Collegiums vorbehalten bleibt.

§. 16. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors und im Beisein des Decans durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der übrigen Sponsionen.

§. 17. Die Promotionstaxe beträgt 40 fl. ö. W. Hievon beziehen der Rector 15 fl. ö. W., der Decan und der Promotor je 5 fl., der Rest ist an den Universitäts-Kanzleifond abzuführen, aus welchem die Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und sonstige mit der Promotion zusammenhängende Auslagen zu bestreiten sind.

§. 18. Diese Rigorosen-Ordnung tritt sofort in Kraft.

Insoweit dieselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, finden die allgemeinen akademischen Vorschriften, welche die Erwerbung des Doctorgrades betreffen, auch auf die Erwerbung des Doctorates der griechisch-orientalischen Theologie Anwendung.

239e) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1876, Z. 6208,

womit eine Prüfungs-Commission für die nach der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 122) Anhang B von Studirenden der griechisch-orientalischen Theologie der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen eingesetzt und eine Instruction für die Abhaltung dieser Prüfungen erlassen wird.

Zur Ausführung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. August 1875, R.-G.-Bl. Nr. 122, Anhang B, wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Zur Abhaltung der in Gemässheit dieser Ministerial-Verordnung, Anhang B, von Studirenden der griechisch-orientalischen Theologie der k. k. Universität in Czernowitz abzulegenden Prüfungen wird eine Prüfungs-Commission in Czernowitz niedergesetzt, welche aus zwei Abtheilungen besteht, von denen die eine die exegetisch-historischen, die andere die systematisch-praktischen Prüfungen abhält.

§. 2. Vorstände und Mitglieder beider Abtheilungen dieser Prüfungs-Commission werden — in der Regel auf Antrag des Landes-Präsidenten der Bukowina — vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt.

Derselbe beruft in diese Commission die ordentlichen Professoren der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der Czernowitzer Universität, andere Lehrkräfte dieser Universität, so wie sonstige geeignete Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes.

§. 3. Die Prüfungs-Commission führt als Siegel den k. k. Adler mit der Umschrift: k. k. Prüfungs-Commission für Studirende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz.

§. 4. Die Prüfungs-Commission untersteht unmittelbar dem Minister für Cultus und Unterricht, der Landes-Präsident hat jedoch auf die Angelegenheiten der Commission denjenigen Einfluss zu nehmen, welchen das Interesse des Staats- und Kirchendienstes im Lande erfordert.

Wegen des an diesen Prüfungen betheiligten kirchlichen Interesses ist auch der Erzbischof von Czernowitz und das erzbischöfliche Consistorium berechtigt, auf die Prüfungen den hier näher bestimmten Einfluss zu nehmen.

§. 5. In Gemässheit des im §. 4 normirten Grundsatzes verkehren die Vorstände der Prüfungs-Commission — und zwar jeder für sich

in Angelegenheiten seiner Abtheilung — in der Regel direct mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, welches seinerseits, so oft es dies erforderlich findet, die Aeusserung des Landes-Präsidenten oder des Erzbischofs, beziehungsweise des erzbischöflichen Consistoriums abverlangt.

Nur in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für den Staats- oder Kirchendienst haben die Vorstände der Prüfungs-Commission ihre Berichte an das Ministerium durch den Landes-Präsidenten vorzulegen, welchem sohin freisteht, seine Aeusserung beizufügen, oder auch die der kirchlichen Behörde abzuverlangen.

Der allfällige Verkehr zwischen der Prüfungs-Commission und dem Erzbischofe wird stets durch den Landes-Präsidenten vermittelt.

§. 6. Der Landes-Präsident sorgt für Localitäten, Kanzleierfordernisse und anderen äussern Bedarf der Commission.

§. 7. Gemeinsame Angelegenheiten beider Abtheilungen der Prüfungs-Commission werden nach gemeinschaftlicher Berathung der Abtheilungs-Vorstände durch den rangälteren Vorstand dem Ministerium (oder dem Landes-Präsidenten) vorgelegt.

Als rangälterer Vorstand gilt, wenn beide Professoren sind, jener, der länger ordentlicher Professor ist, sonst jener, der früher zum Commissions-Vorstande ernannt wurde.

Der rangältere Vorstand nimmt auch jene Zuschriften und Gesuche entgegen, welche an die Commission überhaupt (ohne Beisatz) gerichtet sind und erledigt sie je nach dem Gegenstande entweder selbst, oder verweist sie an den anderen Vorstand.

§. 8. Im Verhinderungsfalle wird der Abtheilungs-Vorstand durch den rangältesten der Commission angehörenden ordentlichen Professor vertreten.

§. 9. Jeder der beiden Commissions-Vorstände ist für den Zustand des Prüfungswesens in seiner Abtheilung verantwortlich.

§. 10. Jeder Commissions-Vorstand führt ein Gestions-Protokoll über die in seiner Abtheilung einlangenden Geschäftsstücke, der rangältere Vorstand auch ein solches über die Geschäftsstücke, welche beide Abtheilungen der Commission betreffen.

§. 11. Wo nicht ein gemeinsames Vorgehen beider Commissions-Vorstände vorgeschrieben ist, entscheidet jeder Abtheilungs-Vorstand über die in seiner Abtheilung eingelangten Angelegenheiten. Es steht ihm indessen frei, zur Entscheidung schwieriger und wichtiger Angelegenheiten eine Conferenz aller Mitglieder der Abtheilung einzuberufen, welche dann unter seiner Leitung beräth.

Der rangältere Vorstand kann auch eine Conferenz sämmtlicher Mitglieder der Prüfungs-Commission einberufen, wenn es sich um die Entscheidung einer wichtigen Angelegenheit für beide Abtheilungen der Commission handelt.

Involvirt die Entscheidung des Vorstandes oder der Conferenz einen Abspruch über Rechte oder Interessen von Parteien (z. B. über die Zulassung zur Prüfung), so ist in der Entscheidung der binnen vier-

zehn Tagen zu ergreifende Recurs an das Unterrichtsministerium vorzubehalten.

§. 12. Die Abtheilungs-Vorstände haben das Recht, dem Landes-Präsidenten die Personen namhaft zu machen, deren Ernennung zu Mitgliedern ihrer Abtheilung sie anstreben (§. 2).

Sie sind zu einem solchen Vorschlage verpflichtet, wenn in Folge Abgangs von Commissions-Mitgliedern eine Lücke in der Commission entstanden ist oder sonst das Bedürfniss nach Vermehrung der Prüfungs-Commissäre eintritt.

§. 13. Die Abtheilungs-Vorstände haben durch geignete, von Zeit zu Zeit zu veranlassende Kundmachungen in der amtlichen Czernowitzer Zeitung dafür zu sorgen, dass die Prüfungscandidaten in die Kenntniss desjenigen gelangen, was ihnen bezüglich der Vornahme der Prüfungen zu wissen nothwendig ist.

§. 14. Wo sich die Candidaten zur Prüfung zu melden, und welche Belege sie beizubringen haben, bestimmt die provisorische Prüfungs-Ordnung (§. 5). Die Anmeldung hat mittelst eines kurzen schriftlichen Gesuches zu geschehen, die Belege sind im Original beizubringen.

Für den ordentlichen Termin der exegetisch-historischen Prüfung (unten §. 17) muss die Anmeldung bis längstens 1. Juli erfolgen.

Die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung wird mittelst Indorsat-Bescheides auf das Anmeldungsgesuch ausgesprochen, wobei im Falle der Zulassung die Beilagen zurückzubehalten sind, im Falle der Nichtzulassung die Recursfrist zu bestimmen ist.

§. 15. Bei der exegetisch-historischen Prüfung übermittelt der Decan der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät nach Ablauf des Meldungstermines das alphabetisch geordnete Verzeichniss der Zugelassenen sammt ihren Belegen im kurzen Wege dem Vorstande der betreffenden Prüfungs-Abtheilung.

§. 16. Der Abtheilungs-Vorstand bestimmt Tag und Stunde der Prüfungen und setzt die Special-Commission zur Abhaltung derselben zusammen.

Bei der exegetisch-historischen Prüfung werden die festgestellten Prüfungstage und die für sie nach der Ordnung des Alphabets bestimmten Candidaten dem Decane der theologischen Facultät zur Verlautbarung am schwarzen Brette bekannt gegeben.

§. 17. Die exegetisch-historische Prüfung wird in den letzten 14 Tagen des Monats Juli abgehalten.

Ausnahmsweise können Candidaten, welche ihre Vorbereitung bis zu diesem Termine nicht zu vollenden vermochten, auch in den ersten Tagen des Monats October zur Prüfung zugelassen werden.

Candidaten, welche bei ihrer ersten Prüfung für ein halbes Jahr zurückgewiesen wurden, haben die Prüfung in den letzten 14 Tagen des darauffolgenden Winter-Semesters zu wiederholen.

§. 18. Für die systematisch-praktische Prüfung werden eigentliche Termine nicht bestimmt, doch sind Candidaten,

welche sich während der letzten 6 Wochen des 8. Semesters zu dieser Prüfung gemeldet haben, zu derselben noch vor Ausgang des Schuljahres zuzulassen.

Candidaten, welche sich später melden, hat der Commissions-Vorstand — mit Ausnahme der Ferien-Monate — längstens 3 Wochen nach der Anmeldung zur Prüfung zuzulassen.

Solche Candidaten müssen ihrem Anmeldungsgesuche auch das Absolutorium beilegen.

§. 19. Bei Zusammensetzung der Special-Commissionen haben die Abtheilungs-Vorstände darauf zu achten, dass alle Mitglieder der Commission möglichst gleichviel in Anspruch genommen werden.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission dürfen nur in jenen Fächern prüfen, für welche sie zu Examinatoren ausdrücklich ernannt sind, was bei Zusammensetzung der Special-Commissionen zu berücksichtigen ist.

Mitglieder, welche wegen Verwandtschafts- oder anderer Verhältnisse zu Prüfungs-Candidaten nicht unbefangen erscheinen, dürfen in die betreffenden Special-Commissionen nicht berufen werden.

Die Zusammensetzung der Special-Commissionen darf nicht verlauten. Die Commissions-Vorstände haben sich daher zur Einladung der Commissäre nur des amtlichen Weges zu bedienen.

§. 20. Da stets einzelne Prüfungs-Commissäre beider Abtheilungen der Commission angehören dürften, so haben die Abtheilungs-Vorstände sich über Tag und Stunde der Prüfungen im Einvernehmen zu erhalten, um Collisionen zu vermeiden.

§. 21. Die Special-Commissionen für die exegetisch-historischen Prüfungen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Examinatoren, jene für die systematisch-praktischen Prüfungen aus einem Vorsitzenden und drei Examinatoren.

Der Vorsitzende kann ebenfalls aus einem Fache examiniren, er kann jedoch die Commission auch so zusammensetzen, dass er sich am Prüfen nicht betheiligt.

Es steht nichts im Wege, dass ein Examinator auch aus zwei Prüfungsfächern examinirt.

§. 22. Der Erzbischof von Czernowitz hat das Recht, bei jeder Prüfung entweder selbst zu erscheinen oder einen Abgeordneten zu derselben zu entsenden.

Er und sein Abgeordneter ist auch berechtigt, einzelne Fragen an die Candidaten zu richten.

Auf die Berathung und Abstimmung der Prüfungs-Commission nimmt der Erzbischof oder sein Stellvertreter keinen Einfluss.

§. 23. Die Prüfungen werden öffentlich und mündlich abgehalten.

§. 24. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass auf dem Prüfungstische alle Bücher erliegen, die etwa bei der Prüfung aus einzelnen Fächern (z. B. der Exegese) zum Nachschlagen benöthigt werden. Desgleichen müssen die Beilagen der Anmeldungsgesuche der Candidaten den Prüfungs-Commissären zur Hand sein.

§. 25. Für die Dauer der einzelnen Prüfung ist massgebend, dass dieselbe so lange fortzusetzen ist, bis die Commission ein sicheres Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Candidaten erlangt hat.

Als Minimum der Prüfungdauer wird angenommen:

a) bei der exegetisch-historischen Prüfung:
für 3 Candidaten zusammen $4^1/_2$ Stunden,
für 2 Candidaten 3 Stunden,
für 1 Candidaten $1^1/_2$ Stunde;

b) bei der systematisch-praktischen Prüfung:
für 3 Candidaten zusammen 6 Stunden,
für 2 Candidaten zusammen 4 Stunden,
für 1 Candidaten 2 Stunden.

§. 26. Mit wie viel Candidaten die Prüfung zugleich vorzunehmen ist, bestimmt der Abtheilungs-Vorstand anlässlich der Zusammensetzung der Special-Commissionen. In der Regel sollen 2 Candidaten zusammengenommen werden, nur wenn die Zahl der Candidaten eine ungewöhnlich grosse ist, können auch je 3 gleichzeitig examinirt werden.

§. 27. Die Prüfung darf nicht unterbrochen werden. Nur wenn den Candidaten ein Unwohlsein überfällt, das ihn nach Ermessen des Vorsitzenden an der Fortsetzung der Prüfung hindert, kann der Vorsitzende einen zweiten, möglichst nahen Termin zur Fortsetzung der Prüfung anberaumen.

§. 28. Die Prüfungs-Commissäre examiniren in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge. Der Vorsitzende prüft immer zuletzt. Er bestimmt die Dauer der Prüfung aus dem einzelnen Gegenstande, jedoch mit der Beachtung, dass in der Regel für jeden Gegenstand die gleiche Prüfungsdauer Platz zu greifen hat.

Der Vorsitzende ist auch berechtigt, Fragen, die ihm ungehöri erscheinen, zu inhibiren.

§. 29. Wird ein Prüfungs-Commissär durch Unwohlsein oder au einem anderen Grunde an der Fortsetzung der Prüfung gehindert, so bestimmt der Vorsitzende, ob ein anderer Commissär einzutreten hat, oder die Prüfung in einem anderen Termine, der womöglich noch auf denselben Tag zu bestimmen ist, fortgesetzt werden soll.

§. 30. Der Vorsitzende sorgt für die Handhabung der Ordnung im Prüfungssaale.

Lassen sich die Zuhörer Ungehörigkeiten zu Schulden kommen, so kann der Vorsitzende nach fruchtloser Abmahnung den Saal räumen lassen.

§. 31. Zeigt sich schon in der ersten Stunde der Prüfung, dass der Candidat jedenfalls zu reprobiren ist, so kann ihm der Vorsitzende dieses — nach kurzer Umfrage bei den Commissären — bekannt geben und kann alsdann, jedoch nur mit Zustimmung des Candidaten, die Prüfung nach der ersten Stunde geschlossen, und die Reprobation sofort ausgesprochen werden.

Dieser Vorgang ist im Prüfungs-Protokolle anzumerken.

§. 32. Abgesehen von dem im vorigen Paragraphen erwähnten Falle zieht sich die Commission nach geschlossener Prüfung zur Berathung und Abstimmung über das Prüfungs-Ergebniss zurück.

§. 33. Jeder Prüfungs-Commissär hat seine Stimme nach dem Gesammt-Ergebnisse der Prüfung abzugeben. Der Candidat ist daher zu reprobiren, wenn er auch nur aus einem einzigen Prüfungsgegenstande ungenügende Kenntnisse an den Tag gelegt hat.

§. 34. Der Candidat ist approbirt, wenn die Mehrheit der Prüfungs-Commissäre sich für die Approbation ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, dessen Stimme auch sonst immer mitzählt, und zwar ohne Unterschied, ob er sich selbst am Prüfen betheiligt oder nicht.

Ueber die Frage, ob einem Candidaten der Calcül „ausgezeichnet" aus einzelnen oder aus allen Gegenständen zuzuerkennen sei, kann erst berathen werden, wenn die einstimmige Approbation des Candidaten feststeht.

Ueber die Art des Calcüls aus den einzelnen Gegenständen so wie über die Zeit, auf welche die Reprobation auszusprechen ist, wird ebenso wie über Approbation und Reprobation abgestimmt.

§. 35. Sofort nach vorgenommener Abstimmung wird das Resultat in dem Prüfungs-Protokolle und dem Index angemerkt und das Zeugniss ausgefertigt und dieses letztere, so wie das Protokoll, von den Mitgliedern der Commission unterzeichnet.

Die Anmerkung im Index unterfertigt nur der Vorsitzende.

Das Abstimmungs-Verhältniss — ob nämlich Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit vorhanden war — wird nur im Protokolle angeführt, Calcül und Reprobationstermin aber auch im Zeugniss und Index.

Dem Zeugniss so wie der Anmerkung im Index wird das Commissionssiegel beigedrückt.

§. 36. Nach Ausfertigung der im vorigen Paragraphen bezeichneten Acte begibt sich die Prüfungs-Commission in das Prüfungslocale zurück, wo alsdann das Urtheil der Commission vom Vorsitzenden öffentlich verkündigt wird.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, ob das Urtheil mit Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit beschlossen wurde.

Nach der Verkündigung werden den Candidaten die Zeugnisse und die Beilagen des Anmeldungsgesuches behändigt.

§. 37. Gegen das Urtheil der Commission findet kein Recurs statt.

§. 38. Von jeder Reprobation ist das Decanat zu verständigen, damit dieselbe in den Katalogen angemerkt und in eventuell ausgeferfertigte Index-Duplicate aufgenommen werde.

Auch bei der Prüfungs-Commission sind die Reprobirten von den Abtheilungs-Vorständen in Evidenz zu halten.

§. 39. Für die Prüfung ist eine Taxe von 12 Gulden zu entrichten, welche sammt dem Stempel für das Prüfungs-Zeugniss längstens 24 Stunden vor Abhaltung der Prüfung zu erlegen ist.

Die Befreiung vom ganzen oder halben Collegiengelde befreit entsprechend auch von der Prüfungstaxe. Andere Befreiungen werden nicht gewährt, auch ist bei wiederholter Prüfung die Taxe in jedem Falle zu entrichten.

Die eingegangenen Taxen werden unter den Vorsitzenden und die Prüfungs-Commissäre nach Verhältniss der Zahl der Candidaten, bei deren Prüfung dieselben fungirt haben, vertheilt.

§. 40. Nach Schluss eines jeden Schuljahres erstatten die Abtheilungs-Vorstände Bericht an das Ministerium über die im Verlaufe des Jahres abgehaltenen Prüfungen, woraus zu entnehmen sein muss:

a) die Gesammtzahl der Geprüften,

b) die Zahl der Approbirten und der Reprobirten, der Calcül der Approbation und der Termin der Reprobation, dann ob das Urtheil der Commission mit Stimmeneinhelligkeit oder Stimmenmehrheit gefällt wurde,

c) wie viele der Candidaten sich der Prüfung zum ersten und wie viele zum wiederholten Male unterzogen haben.

Bei diesem Anlasse haben die Commissions-Vorstände auch ihre sonstigen Wahrnehmungen über Fähigkeit und Fleiss der Candidaten, über den Stand des Prüfungswesens im Allgemeinen, über die Nothwendigkeit von Reformen in den Prüfungs- oder Studieneinrichtungen u. s. w. darzulegen.

§. 41. Gleichzeitig mit dem Berichte an das Ministerium haben die Abtheilungs-Vorstände einen solchen auch durch den Landespräsidenten an das erzbischöfliche Consistorium zu leiten.

In diesem Berichte sind die Candidaten mit Vor- und Zunamen und Geburtsort anzuführen und bei jedem Einzelnen die oben sub *b*) und *c*) bezeichneten Daten beizufügen.

Ausserdem haben die Commissions-Vorstände bei diesem Anlasse über Alles zu berichten, was für die kirchliche Behörde von Interesse sein kann.

§. 42. Die Prüfungs-Zeugnisse sind nach dem beifolgenden Formulare auszufertigen.

In dem Prüfungs-Protokolle sind die Prüfungen nach fortlaufenden Nummern anzuführen; dasselbe muss die oben im §. 31 und 35 angeführten Daten und eine Rubrik für Anmerkungen enthalten.

Das Protokoll ist nur einfach zu führen, doch haben die Commissions-Vorstände ein amtliches Verzeichniss der Geprüften anzulegen, in welchem bei Jedem derselben Jahr und Tag der Prüfung angegeben und die Nummer des Protokolls, unter der die Prüfung eingetragen wurde, bezogen ist.

239 f) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. October 1875, Z. 16300*)

an den akademischen Senat der Universität in Czernowitz,

betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen der provisorischen Prüfungsordnung der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der Universität Czernowitz.

Auf die mit Bericht vom . . . . gestellten Anfragen wird dem akademischen Senate Nachstehendes eröffnet:

1. Es entspricht dem Geiste der Uebergangs-Bestimmungen zu der h. o. Verordnung vom 30. August d. J., Z. 13240, dass Studirende der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät, welche einen für ihren Lehrgang vorgeschriebenen Gegenstand bereits an der bestandenen griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt gehört haben, nicht verpflichtet sind, denselben an der Facultät abermals zu belegen, vorausgesetzt, dass der Gegenstand der Vorträge vollkommen identisch ist.

2. Hinsichtlich der Frage, ob die Studirenden des heurigen 4. theologischen Jahrganges zur Frequenz der Collegien über theologische Encyklopädie und Methodologie, Philosopie und österreichische Geschichte zu verhalten sind, wird auf §. 2, Abs. 2 der citirten Uebergangs-Bestimmungen verwiesen, wobei die Beurtheilung, inwieweit die Nachtragung der genannten Collegien möglich ist, selbstverständlich dem Professoren-Collegium zusteht.

3. Hinsichtlich des Collegiums über römisches Recht wird gestattet, dass dasselbe nach Wahl der Studirenden im 5. oder 7. Semester gehört werden kann.

4. Hinsichtlich der Studirenden, welche gegenwärtig in das 3. und 7. Semester treten, wird angeordnet, dass dieselben bei der von ihnen am Schlusse des laufenden Studienjahres abzulegenden exegetisch-historischen, resp. systematisch-praktischen Prüfung aus denjenigen Lehrgegenständen zu dispensiren sind, über welche sie bereits an der bestandenen griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt Semestral- oder Annualprüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben, vorausgesetzt, dass diese Prüfungen das ganze Gebiet des betreffenden Lehrgegenstandes umfassten.

---

239 g) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1881, Z. 11507,

betreffend die Voraussetzungen der den Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz zustehenden Befreiung von der Entrichtung der Prüfungstaxe.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, dass die in Gemässheit des §. 39 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juni 1876, Z. 6208 **) den

*) Die Aufnahme dieses Min.-Erl. erfolgte hauptsächlich wegen Punkt 3 desselben, welcher eine Modification der provisorischen Prüfungs-Ordnung für die griechisch-orientalisch-theologische Facultät in Czernowitz enthält.

**) Ministerial-Verordnungsblatt vom Jahre 1876, Nr. 21, Seite 87.

Prüfungscandidaten der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität Czernowitz aus dem Titel einer Befreiung vom Collegiengelde zustehende Befreiung von der ganzen oder halben Prüfungstaxe nur bezüglich jener Prüfungen geltend gemacht werden kann, welche der Candidat innerhalb des auf sein letztes Studiensemester nächstfolgenden Studienjahres ablegt. Für später abgelegte Prüfungen ist der Candidat unbedingt zur Entrichtung der vollen Taxe verpflichtet.

239h) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juli 1881, Z. 9410,

an den Vorstand der Prüfungscommission für Studirende der griechisch-orientalischen Theologie in Czernowitz,

betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer dieser Prüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbirten Candidaten.

Ich finde anzuordnen, dass in den Fällen, wo ein Candidat bei einer der Prüfungen für Studirende der griechisch-orientalischen Theologie mit Stimmeneinhelligkeit (wenn auch ohne Auszeichnung) approbirt wird, die Thatsache der einstimmig erfolgten Approbation in dem betreffenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich anzuführen ist.

In die Prüfungszeugnisse der mit Stimmenmehrheit approbirten Candidaten ist ein bezüglicher Beisatz nicht aufzunehmen.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

239i) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1877, Z. 9761 ex 1876,

an das Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Czernowitz und den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Errichtung eines theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz.

Mit dem citirten Erlasse wurde die Errichtung eines theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät in Czernowitz auf Grund der nachstehenden provisorischen Statuten genehmigt.

Provisorische Statuten

des theologischen Seminars an der griechisch-orientalisch-theologischen Facultät der k. k. Universität in Czernowitz.

§. 1. Zweck.

Das theologische Seminar ist eine mit der theologischen Facultät der k. k. Franz Josephs-Universität verbundene Anstalt, die zum Zweck hat: die Erweiterung und Vertiefung des in den theologischen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger

wissenschaftlicher Arbeit, zum Theil auch die Vorbereitung für die theologische Praxis.

§. 2. Eintheilung.

Dieses theologische Seminar zerfällt nach den wichtigeren Disciplinen des Lehrplanes der Facultät in acht Abtheilungen, nämlich in die Seminar-Abtheilung für:

1. Die alttestamentliche exegetische Theologie;
2. die neutestamentliche exegetische Theologie;
3. die historische Theologie, mit einer besonderen Unter-Abtheilung für die Patrologie;
4. die dogmatische Theologie;
5. die Moraltheologie;
6. die praktische Theologie;
7. das Kirchenrecht;
8. die Katechetik.

Das Professoren-Collegium sorgt bei der Feststellung der Vorlese-Ordnung dafür, dass in jedem Semester so viele Abtheiluugen thätig seien, als die Verhältnisse der Facultät und der Zweck der Seminar-Einrichtungen es erfordern.

§. 3. Leitung der Seminar-Uebungen.

Die Seminar-Uebungen werden von den betreffenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren geleitet. Ausnahmsweise können vom Professoren-Collegium zur Leitung derselben Privatdocenten, welche sich hiezu erbieten, zugelassen werden.

Die katechetischen Uebungen leitet immer der Docent der Katechetik.

§. 4. Verwaltung des Seminars.

Die Verwaltung der Seminar-Angelegenheiten wird durch die Gesammtheit der an dem Seminar beschäftigten akademischen Docenten unter dem Vorsitz des jeweiligen Decans besorgt.

Bei allen Beschlüssen der Seminarverwaltung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 5. Mitglieder.

An den Seminar-Uebungen können alle an der theologischen Facultät inscribirten ordentlichen und ausserordentlichen Hörer sich betheiligen. Wirkliche Mitglieder des Seminars aber können nur ordentliche Hörer der theologischen Facultät sein und behalten dieses Recht noch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium.

Die Aufnahme als wirkliches Mitglied in eine Seminar-Abtheilung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, wenigstens durch ein Semester besucht habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welcher die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der oben bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchen

Falle ist der Aufnahmswerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminar-Abtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung in der Regel nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früheren Seminar-Uebungen verweigert werden. Aus diesem Grunde kann auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

Die Aufnahme der Mitglieder in's Seminar findet durch den Leiter der betreffenden Seminar-Abtheilung statt. Ueber dieselben ist ein besonderer Vormerk zu führen.

§. 6. Seminar-Uebungen.

Die Seminar-Uebungen bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen, theils in schriftlichen Ausarbeitungen, und wirkliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Uebungen thätig zu betheiligen. Ist Einer aber Mitglied mehrerer Seminar-Abtheilungen, so ist er in schriftlichen Ausarbeitungen nur in einer Abtheilung gehalten.

Die Uebungen sind so einzurichten, dass sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganzes bilden.

Die Ankündigung und das Abmelden der Seminar-Uebungen erfolgt in derselben Weise wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Die Seminar-Uebungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

Die vom Leiter einer Seminar-Abtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminar-Uebungen gilt in derselben Weise wie die Colloquien-Zeugnisse als Nachweis entsprechender Verwendung.

Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

§. 7. Prämien.

Gelungene schriftliche Arbeiten werden prämiirt.

Zu diesem Zwecke bezieht die Seminar-Anstalt aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde jährlich einen Betrag von zweihundert Gulden.

Das Prämium darf nicht fünfzig Gulden überschreiten.

Die Prämien werden durch die Seminarverwaltung verliehen.

§. 8. Seminar-Bibliothek.

Das Seminar-Institut hat eine eigene Bibliothek, welche den Mitgliedern zu möglichst freier Benützung zur Verfügung gestellt wird.

Als Dotation erhält die Seminar-Bibliothek aus dem Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde jährlich den Betrag von dreihundert Gulden.

Das Geld wird zu Handen des jeweiligen Decans angewiesen und von der Verwaltung unter die im betreffenden Schuljahre fungirenden Seminar-Abtheilungen vertheilt.

Die Verrechnung der Dotation der Seminar-Bibliothek liegt dem Decan ob.

Derselbe hat die diesbezüglichen documentirten Rechnungen der Leiter der einzelnen Seminar-Abtheilungen dem h. k. k. Bukowinaer Landespräsidium vorzulegen.

§. 9. Schlussbestimmung.

Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarverwaltung einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Studienjahre an das hohe k. k. Unterrichtsministerium zu erstatten.

Zum Abschnitte

V. Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät.

Unterabtheilung a: Juridische Studienordnung und Erläuterung derselben.

250 c) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1880, Z. 8258,

betreffend die Behandlung jener Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, welche ihre ordentlichen juristischen Studien mit einem Sommersemester beginnen oder von einer anderen Facultät übertreten.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1880 finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Studirende, welche die Maturitätsprüfung vor Beginn des Wintersemesters nicht mit Erfolg abgelegt haben, können zwar in beliebige Gegenstände des I. Jahrganges der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien als ausserordentliche Studirende inscribirt werden, das in dieser Eigenschaft zugebrachte ausserordentliche Semester ist ihnen aber in keinem Falle in die gesetzliche Studienzeit einzurechnen.

§. 2. Falls solche Studirende vor Beginn des Sommersemesters die Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden und sohin ihre Aufnahme als ordentliche Studirende für das Sommersemester erwirkt haben, können sie nach vier, in der Eigenschaft von ordentlichen Studirenden zugebrachten Semestern im sogenannten Ostertermine zur rechtshistorischen Staatsprüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, dass sie in diesen vier Semestern alle für das erste Biennium vorgeschriebenen obligaten Gegenstände ordnungsmässig frequentirt haben.

§. 3. Solchen Studirenden hat der Decan der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät den Studiengang in der Art zu bestimmen, dass auch die von ihnen in dem ausserordentlichen Semester besuchten obligaten Gegenstände im Laufe der vier ordentlichen Semester, soferne dies ohne Stundencollision möglich ist, nochmals gehört werden; nur rücksichtlich der an der philosophischen Facultät zu hörenden Gegenstände ist diese wiederholte Frequenz nicht zu verlangen.

§. 4. Hat ein solcher Studirender die rechtshistorische Staatsprüfung am Schlusse eines Wintersemesters mit Erfolg abgelegt, so ist er nach vier weiteren Semestern, in welchen er die Gegenstände des zweiten Bienniums zu frequentiren hat, zur judiciellen Staatsprüfung zuzulassen und ihm das Absolutorium auszufolgen.

Auch für das zweite Biennium hat der Decan einem solchen Studirenden den Studiengang, und zwar derart vorzuzeichnen, dass juristische Collegien des zweiten Bienniums, welche der Studirende etwa noch vor abgelegter rechtshistorischer Staatsprüfung gehört hat, in der Regel (§. 3) nochmals frequentirt werden müssen; nur das Collegium

über Nationalökonomie kann ausnahmsweise schon in dem letzten Semester des ersten Bienniums mit voller Rechtswirkung frequentirt werden.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—4) haben auch auf jene Studirenden Anwendung zu finden, welche ein Semester als ordentliche Studirende an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebracht haben und in einem Sommersemester an die letztgedachte Facultät übertreten.

§. 6. Studirenden, welche zwei oder mehrere Semester an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebracht haben, kann das Professoren-Collegium mit Rücksichtnahme auf deren bisherige Studienrichtung und Verwendung gestatten, die Gegenstände des ersten und zweiten Jahrganges im Verlaufe von zwei oder drei Semestern zu absolviren und sich am Schlusse dieser Semester in dem regelmässigen (Juli- oder October-) Termine der rechtshistorischen Staatsprüfung zu unterziehen.

Dieses darf jedoch nur unter der Voraussetzung geschehen, dass das bisher betriebene Studium wenigstens einigermassen und nach einer gewissen Richtung als eine Vorbereitung für die juristischen Studien angesehen werden kann, dass ferner für jedes fehlende juristische Semester wenigstens zwei an einer anderen Facultät zugebrachte Semester in Anrechnung gebracht werden und dass endlich sämmtliche obligate Gegenstände des ersten Bienniums ordnungsmässig frequentirt wurden. Lediglich der Besuch der an der philosophischen Facultät zu hörenden Collegien kann auch dem zweiten Biennium vorbehalten werden.

250d) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. October 1878, Z. 17.238,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlicher Facultäten,

womit Weisungen betreffend die Anrechenbarkeit der an der Agramer juristischen Facultät zurückgelegten Rechtsstudien getroffen werden.

Auf Grund der mir mit Allerhöchster Entschliessung vom 25. October d. J. ertheilten Ermächtigung finde ich dem Decanate Nachfolgendes zu eröffnen:

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 28. September 1868, Z. 8318, verlautbarte Allerhöchste Entschliessung vom 19. September 1868 *), womit gestattet wurde, dass die absolvirten Studirenden der Agramer Rechtsakademie an jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohne Weiteres zu den Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden und dass der Uebergang von Studirenden der Akademie ohne Weiteres nur mit Wahrung des rechtmässig erreichten Jahrganges stattfinde, hat auch rücksichtlich der an Stelle der

*) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub V a, Nr. 240.

Rechtsakademie getretenen juristischen Facultät in Agram unverändert zu gelten.

Ferner haben die Bestimmungen dieser Allerhöchsten Entschliessung auch auf die die Agramer Universität besuchenden Studirenden der Rechte aus Istrien und Dalmatien volle Anwendung zu finden, wobei nur ausdrücklich bemerkt wird, dass solche Studirende selbstverständlich um die Qualification für den staatlichen Conceptsdienst oder eine öffentliche juristische Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu erlangen, die Rigorosen oder die judicielle und staatswissenschaftliche Staatsprüfung in diesen Ländern abgelegt haben müssen.

Diese Bestimmungen wolle das Decanat in vorkommenden Fällen zur Richtschnur nehmen.

---

250 e) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1882, Z. 7601,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten,

betreffend die Immatriculation von Studirenden österreichischer Staatsangehörigkeit an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität.

Mit dem auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 19. September 1868 ergangenen Ministerial-Erlasse vom 28. September 1868, Z. 8318,*) wurde gestattet, dass die absolvirten Studirenden der Agramer Rechtsakademie an jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ohneweiters zu den Rigorosen und zur Promotion zugelassen werden, und dass der Uebergang von Studirenden dieser Rechtsakademie an eine österreichische Universität ohneweiters und nur mit Wahrung des rechtmässig erreichten Jahrganges stattfinden kann, eine Bestimmung, die in Gemässheit des zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 16. October 1878 erflossenen Ministerial-Erlasses vom 30. October 1878, Z. 17238,**) auch rücksichtlich der an Stelle der Rechtsakademie getretenen juristischen Facultät in Agram unverändert zu gelten hat.

Durch diese Bestimmung sind jedoch die übrigen für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen Universität bestehenden Anordnungen selbstverständlich in keiner Weise berührt worden, und es besteht daher insbesondere auch die Vorschrift, dass österreichische Staatsangehörige, welche die Maturitätsprüfung nicht an einem hierländigen Gymnasium bestanden haben, nur ausnahmsweise mit hierortiger Bewilligung als ordentliche Studirende aufgenommen werden können (Ministerial-Erlass vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31, auch

---

*) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub V a, Nr. 249.
**) Aufgenommen im vorliegenden Bande sub V a, Nr. 250 d.

hinsichtlich der von der Agramer Universität übertretenden Studirenden in voller Kraft.

Da nun in letzter Zeit Fälle vorgekommen sind, dass solche Studirende, ungeachtet sie die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht bestanden haben, sofort an einer hierländigen Universität immatriculirt wurden, so sehe ich mich veranlasst, das Decanat aufmerksam zu machen, dass Studirenden der Rechte, welche österreichische Staatsangehörige sind, die Immatriculation an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund eines Abgangszeugnisses der Agramer Universität nur dann zu gestatten ist, wenn die erwähnten Studirenden entweder die Maturitätsprüfung an einem hierländigen Gymnasium bestanden oder die ausnahmsweise Anerkennung ihres anderwärts erworbenen Maturitätszeugnisses im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 8. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 31, erwirkt haben.

---

250 f) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1877, Z. 10.017,

an das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Lemberg,

womit die Ausfolgung des Absolutoriums über die juristischen Studien an einen Privatisten als unstatthaft erklärt wird.

(Aus Anlass eines speciellen Falles.)

In Erledigung des Berichtes vom . . . . finde ich, dem Gesuche des Studirenden der Rechte . . . . um Ausfolgung des Absolutoriums keine Folge zu geben, da derselbe über sein Ansuchen mit dem h. o. Erlasse vom . . . . auf Grund des Absatzes 7 des Ministerial-Erlasses vom 2. October 1855, Z. 15162,*) ausnahmsweise als Privatist zu den Staatsprüfungen zugelassen wurde, auf Ausfolgung des Absolutoriums aber nur diejenigen Studirenden Anspruch haben, welche in der Eigenschaft eines ordentlichen, öffentlichen Hörers ordnungsmässig die juristischen Studien absolvirt haben.

---

250 g) Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. September 1856, Z. 14.709,

wirksam für alle Kronländer,

womit die Bestimmungen der Allerh. Entschliessung vom 17. September 1856, betreffend die Zulassung von Individuen, die bei einer öffentlichen Behörde in Verwendung stehen oder prakticiren, zur Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Hörer öffentlicher Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche, sowie auch über technische Gegenstände, kundgemacht werden.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. September 1856, unter Aufhebung der diesfalls

*) Aufgenommen sub V a, Nr. 240 im I. Bde. dieser Sammlung.

bestehenden älteren Vorschriften, allergnädigst zu bestimmen geruht, dass alle bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellten und in Verwendung befindlichen Beamten und prakticirenden Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder ausserordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Oberrealschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, insoferne sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze diesfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen, und nicht die Pflichten ihrer amtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

In letzterer Beziehung werden sie bei ihrer Meldung zur Immatriculation oder Inscription die amtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde, in den Fällen aber, wenn ein Bewilligungswerber im Gremium einer Centralstelle angestellt ist, verwendet wird oder prakticirt, des Chefs der bezüglichen Centralstelle beizubringen haben.

Diese Bewilligungen haben stets zunächst nur auf ein Studienjahr zu lauten.

Nach Erforderniss des Dienstes wird die ertheilte Bewilligung jederzeit wieder zurückgenommen werden können.

Sollte die Immatriculation, Inscription oder ein Studienzeugniss ohne die gedachte amtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten oder Lehrabtheilungen, sowie die Docenten, haben die bezüglichen Daten in ihren Registern oder Katalogen genau anzumerken.

Zum Abschnitte V.

Unterabtheilung b: Specielle Anordnungen über die Unterrichtssprache an einigen juristischen Facultäten.

256 a) Auszug aus dem Erlasse des Staatsministeriums vom 25. Februar 1864, Z. 1192,*)

an den Statthalter für Tirol,

betreffend die Einführung von Vorträgen in italienischer Sprache im I. Biennium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Innsbruck.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht,

*) Die Einführung von italienischen Vorträgen im II. Biennium und die Vermehrung der Dotation auf 5000 fl. erfolgte durch Min.-Erl. vom 9. October 1869, Z. 9166 (sub V b, Nr. 256 im I. Bde. dieser Sammlung).

dass an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Innsbruck vom Studienjahre 1864/65 an die schwierigeren Lehrfächer der ersten zwei Jahrgänge auch in italienischer Sprache vorgetragen werden dürfen und für diese Vorträge eine jährliche Dotation im Gesammtbetrage von 1800 fl. aus dem tirolischen Studienfonde angewiesen werde.

Die Bestimmung der genaueren Modalitäten der Abhaltung dieser Vorträge bleibt dem Staatsministerium vorbehalten.

Zum Abschnitte V.

Unterabtheilung c: Besondere Stipendienvorschriften für die juristische Facultät.

261 a) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1874, Z. 3822.

an den Statthalter für Tirol,

womit der Fortbezug eines Stipendiums nach absolvirtem juristischen Quadriennium behufs Ablegung der II. und III. theoretischen Staatsprüfung als unzulässig bezeichnet wird.

Die auf Allerhöchsten Entschliessungen beruhende Begünstigung der Mediciner und Rechtshörer, nach welcher dieselben im Genusse des bis zur Studienvollendung bezogenen Stipendiums auf ein weiteres Jahr behufs Erwerbung des Doctorgrades belassen werden, kann auf Juristen, welche nach Absolvirung der Studien sich der zweiten und dritten theoretischen Staatsprüfung unterziehen wollen, umsoweniger Anwendung finden, als im entgegengesetzten Falle nur eine Prämie für den Aufschub dieser Prüfungen statuirt würde.

Zum Abschnitte V.

Unterabtheilung d: Theoretische Staatsprüfungen.

287 c) Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1877, Z. 9087,

betreffend die Anberaumung ausserordentlicher Prüfungstermine für Candidaten, welche an der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung im ordentlichen Termine verhindert waren.

Die rücksichtlich der Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung bestehenden Vorschriften, wonach als ordentliche Termine lediglich der Juli- und Octobertermin bestimmt sind und im Ostertermine ausschliesslich Candidaten zugelassen werden, welche in einem dieser Termine reprobirt wurden, können in jenen Fällen zu einer nicht gerechtfertigten

Härte führen, wo ein Candidat durch einen unverschuldeten Unfall an dem Erscheinen im ordentlichen Termine verhindert war und sohin in Anwendung der gedachten Vorschriften eines Studienjahres verlustig wird.

Um nun einerseits der hierin liegenden Unbilligkeit abzuhelfen, andererseits aber zugleich der Gefahr eines Missbrauches nach Thunlichkeit zu begegnen, finde ich anzuordnen, dass Candidaten, welche an der Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung im ordentlichen Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren, zur Ablegung derselben in ausserordentlichen Terminen, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen und Modalitäten zugelassen werden können:

1. Eine solche ausnahmsweise Zulassung wird nur Candidaten gewährt, welche sich zur Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung im Octobertermine rechtzeitig gemeldet hatten und an dem Erscheinen in diesem Termine ohne ihr Verschulden verhindert waren. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein solcher Candidat sein Ausbleiben vor der Prüfung entschuldigt und um Anberaumung eines ausserordentlichen Prüfungstermines im Laufe des Wintersemesters gebeten hat.

2. Die Zulassung in dem ausserordentlichen Prüfungstermine findet nur statt, wenn der Candidat in einer alle Zweifel ausschliessenden Weise darzuthun vermag, dass ihm das Erscheinen im Octobertermine in Folge unverschuldeter und unabwendbarer Hindernisse unmöglich war. Bestand das Hinderniss in Krankheit des Candidaten, so muss das Krankeitszeugniss jedenfalls vom Landesmedicinalrathe oder Bezirksarzte bestätigt sein. Auch ein solches Krankheitszeugniss gibt jedoch noch keinen unbedingten Anspruch auf Zulassung zur Prüfung im ausserordentlichen Termine. Auf die Zulassung haben ferners nur solche Candidaten Anspruch, deren Verhalten stets den akademischen Gesetzen gemäss war und welche die Collegien ordnungsmässig frequentirt haben.

3. Die Zulassung in dem ausserordentlichen Prüfungstermine kann nur vom Ministerium für Cultus und Unterricht auf einen vom Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät nach Einvernehmung des Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission hierauf gestellten Antrag bewilligt werden. Sind das Professoren-Collegium und der Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission einverständlich gegen die Zulassung, so ist der Candidat zurückzuweisen, ohne dass gegen die Zurückweisung eine Beschwerde offen stünde. Wird dem Ansuchen Folge gegeben, so ist dem Candidaten damit zugleich die Bewilligung ertheilt, sich provisorisch in die Gegenstände des dritten Jahrganges einschreiben zu lassen.

4. Für die Abhaltung dieser Prüfungen wird kein bestimmter Termin festgesetzt, sondern es wird der Prüfungstag, nach Zulass der Umstände und unter möglichster Berücksichtigung des von dem Candidaten gestellten Ansuchens, vom Präses der Staatsprüfungs-Commission von Fall zu Fall bestimmt. Ist die Zulassung zur Prüfung mehreren Candidaten bewilligt, so sind dieselben nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften (§. 83 der Prüfungs-Instruction) womöglich für denselben Tag zur Prüfung vorzuladen.

Ein späterer als der Ostertermin kann für die Ablegung dieser Prüfungen nicht zugestanden werden (1).

5. Wird der Canditat bei der Prüfung im ausserordentlichen Termine approbirt, so wird ihm das Wintersemester in das vorgeschriebene Quadriennium eingerechnet. Im Falle der Reprobation ist die Wiederholung der Prüfung frühestens im nächsten Julitermine zu gestatten und verliert die provisorische Inscription (4) ihre Wirksamkeit.

287d) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Juni 1881, Z. 4918,

an den Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission in Wien,

womit einige Bestimmungen des Min.-Erl. vom 31. October 1877, Z. 9087, betreffend die Einführung eines ausserordentlichen Termines zur Abhaltung der rechtshistorischen Staatsprüfungen erläutert werden.

In dem Berichte vom 3. April d. J. haben Euer... auf die Uebelstände hingewiesen, welche mit dem in Folge des h. o. Erlasses vom 31. October 1877, Z. 9087 eingeführten ausserordentlichen Termine für die rechtshistorischen Staatsprüfungen verknüpft sind, und die Mittel zur Sprache gebracht, welche geeignet wären, diesen Uebelständen wenigstens theilweise zu begegnen.

Ohne auf die Motive zurückzukommen, welche für die Zulassung eines solchen ausserordentlichen Termines ausschlaggebend waren, finde ich nur in letzterer Richtung Folgendes zu bemerken:

Das Präsidium wünscht die Bestimmung eines Präclusivtermines (etwa Ende October), bis zu welchem die Gesuche um Anberaumung eines ausserordentlichen Termines zu überreichen sind. In dem citirten h. o. Erlasse ist diesfalls von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Gesuch um Bewilligung eines ausserordentlichen Termines gleichzeitig mit der Entschuldigung des Ausbleibens von dem ordentlichen Termine einzubringen ist. Da sich das strenge Festhalten an diesem Grundsatze in manchen Fällen als zu hart erwiesen hat, ist — das Vorhandensein der übrigen Erfordernisse vorausgesetzt — die Zulassung auf den im Einvernehmen mit Euer... gestellten Antrag des Professoren-Collegiums ausnahmsweise auch in Fällen zugestanden worden, wo das Gesuch um Bewilligung des ausserordentlichen Termines erst nachträglich eingebracht worden war.

Eine grössere Strenge in dieser Richtung herbeizuführen wird aber durchaus von dem Vorgehen des Präsidiums der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission und des Professoren-Collegiums abhängen, da nach den Bestimmungen des erwähnten h. o. Erlasses in dem Falle, wo diese beiden Factoren diesfalls einig sind, ohneweiters die Zurückweisung der betreffenden Gesuche zu erfolgen hat. Es wird daher insbesondere auch nichts dagegen zu erinnern sein, vielmehr der Tendenz dieses Erlasses durchaus entsprechen, wenn daran festgehalten

und auch ausdrücklich ausgesprochen wird, dass nur solche Gesuche um Anberaumung eines ausserordentlichen Termines in weitere Verhandlung genommen werden, welche bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eingebracht worden sind; dass dagegen alle später einlangenden Gesuche ohneweiters zurückgewiesen werden. Selbstverständlich wird übrigens auch daran festzuhalten sein, dass die vorgeschriebene Abmeldung von der Prüfung (§. 1 der h. o. Verordnung) stattgefunden haben muss.

Was die von Euer... ferner angeregte Festsetzung eines Termines vor Weihnachten für die Vornahme der betreffenden Prüfungen anlangt, so bemerke ich, dass in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 31. October 1877 die Bestimmung des Termines dem Ermessen des Präsidiums der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission anheimgegeben und nur der Ostertermin diesfalls als der äusserste Zeitpunkt bezeichnet ist, wonach es auch in dieser Beziehung wesentlich in der Hand des Präsidiums gelegen sein dürfte, die im Berichte angedeuteten Uebelstände, die übrigens bei der relativ nicht bedeutenden Anzahl der betreffenden Candidaten nicht so bedeutend sein können, thunlichst hintanzuhalten.

Schliesslich bemerke ich noch, dass die in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 1. Juni 1880, Z. 8258, zur rechtshistorischen Staatsprüfung ausserhalb der ordentlichen Termine zugelassenen Candidaten diese Prüfung in dem sonst für Rigorosanten bestimmten eigentlichen Ostertermine und nicht in einem eigens für sie anzuberaumenden ausserordentlichen Termine abzulegen haben.

---

287 e) Erlass des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. September 1879, Z. 3310,

an die Präsidien der theoretischen Staatsprüfungs-Commissionen für Juristen,

betreffend die Bestimmung des Reprobationstermines im Falle wiederholter Reprobation bei einer Staatsprüfung.

Candidaten, welche bereits zweimal bei derselben theoretischen Staatsprüfung reprobirt worden sind, können hinfort in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch vor Ablauf eines Jahres, jedoch keinesfalls früher als nach einem halben Jahre, beziehungsweise nach einem akademischen Semester zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

Diese Abkürzung des in dem Ministerial-Erlasse vom 7. October 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 186*) normirten Prüfungstermines ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich wenigstens Einer der Prüfungscommissäre für die Approbation des Candidaten ausgesprochen hat und alle Prüfungscommissäre sich damit einverstanden erklären.

---

*) Aufgenommen sub V d, Nr. 27 b im I. Bde. dieser Sammlung.

---

287 f) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. Juni 1882, Z. 758, C. U. M.,

an den Statthalter für Böhmen und das Präsidium der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Prag,

betreffend die aus Anlass der Activirung der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag erforderlichen Bestimmungen über Ablegung der theorethischen Staatsprüfungen in deutscher und böhmischer Sprache.

In Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. April 1881, betreffend die Activirung der Universität mit böhmischer Vortragssprache, ist die Sprache der Staatsprüfungen in Prag in der Weise zu regeln, dass bei den Prüfungscandidaten die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache und die Fähigkeit, sich ihrer zu bedienen, sichergestellt werde.

Ich finde hienach auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Juni 1882 in dieser Richtung Nachstehendes anzuordnen:

1. Die Staatsprüfungs-Commission in Prag hat auch nach Activirung der Universität mit böhmischer Vortragssprache als eine einheitliche in allen ihren Abtheilungen fortzubestehen.

Die nach den bestehenden Vorschriften dem Decane, beziehungsweise dem Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zukommenden Functionen bezüglich der Meldung und der Zulassung der Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung sind in Hinkunft von den Decanen und den Professoren-Collegien der beiden Facultäten für die der betreffenden Facultät angehörigen ordentlichen Studirenden auszuüben. Der Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Commission hat sohin, wie bisher, die Verweisung der zugelassenen Candidaten zu den Special-Commissionen vorzunehmen.

2. Jedem Candidaten, welcher eine Staatsprüfung vor der Prüfungs-Commission in Prag ablegt, ohne Unterschied an welcher Universität er die Vorlesungen frequentirt hat, steht es frei, dieselbe entweder ausschliesslich in deutscher oder in deutscher und böhmischer Sprache abzulegen.

3. Im Falle die Prüfung in deutscher und böhmischer Sprache abgelegt wird, muss dieselbe mindestens aus Einem Prüfungsfache in deutscher Sprache abgelegt werden.

Die Wahl der Prüfungsfächer, beziehungsweise des Prüfungsfaches, bleibt in allen Fällen dem Candidaten freigestellt.

Bei der judiciellen Staatsprüfung sind die in der juristischen Studienordnung vom 2. October 1855 angeführten vier Disciplinen (österr. bürg. Recht, Handels- und Wechselrecht, Civilprocess und Verfahren ausser Streitsachen, Strafrecht und Process) als je Ein Fach zu betrachten.

4. Wenn ein Candidat bei der Prüfung zwar hinreichende Fachkenntnisse ausweist, seine Kenntniss der deutschen Sprache aber bei der hierüber gesondert vorzunehmenden Abstimmung als unzureichend erkannt wird, so hat derselbe die Prüfung aus dem in deutscher Sprache

geprüften Fache, beziehungsweise, wenn deren mehrere sind, aus einem derselben in dem von der Commission nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Termine in deutscher Sprache zu wiederholen. Bevor diese Wiederholungsprüfung mit Erfolg bestanden ist, hat die abgelegte Staatsprüfung keine rechtliche Wirkung. Die Commission für die Wiederholungsprüfung ist in der sonst üblichen Weise zusammenzusetzen.

5. Das an der Universität mit böhmischer Vortragssprache erlangte Doctorat der Rechte hat nur dann gleiche Wirkung mit den vollkommen abgelegten Staatsprüfungen, wenn jedes der Rigorosen mindestens aus Einem Prüfungsfache in deutscher Sprache mit gutem Erfolge abgelegt worden ist (§. 3).

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. October 1882 in Kraft; alle mit denselben nicht im Widerspruche stehenden Vorschriften über die Staatsprüfungen bleiben auch ferner in Wirksamkeit.

---

287 g) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. April 1877, Z. 4192,

an die rechts- und staatswissenschaftliche Staatsprüfungs-Commission in Wien,

betreffend die Anwendung der italienischen Sprache bei den theoretischen Staatsprüfungen daselbst.

Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, dass es von der bisher ausnahmsweise gestatteten Anwendung der italienischen Sprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Wien vom 1. Jänner 1878 an abzukommen hat.*)

---

287 h) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. August 1880, Z. 11747,

an das Präsidium der staatswissenschaftlichen Staatsprüfungs-Commission in Wien,

betreffend den Zeitpunkt, bis zu welchem in jedem Studienjahre die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorzunehmen sind.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. J. Z. 142 finde ich anzuordnen, dass künftighin die staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen an der Universität Wien mit 15. Juli abgeschlossen werden.

---

*) Die italienische Sprache wurde bei den theoretischen Staatsprüfungen in Wien zur aushilfsweisen Anwendung zugelassen mit Ministerial-Erlass vom 16. August 1862, Z. 7767 (sub V d, Nr. 281 im I. Bde. dieser Sammlung). Dieser Erlass erscheint sohin voltständig aufgehoben.

287i) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1880, Z. 17683 ex 1879*),

an die Vorstände der juristischen Staatsprüfungs-Commissionen,

betreffend die Ausfertigung der Zeugnisse für die bei einer der theoretischen Staatsprüfungen mit Stimmeneinhelligkeit approbirten Candidaten.

Ich finde anzuordnen, dass in den Fällen, wo ein Candidat bei einer der theoretischen Staatsprüfungen mit Stimmeneinhelligkeit (wenn auch ohne Auszeichnung) approbirt wird, die Thatsache der einstimmig erfolgten Approbation in dem Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu erwähnen ist.

In die Staatsprüfungs-Zeugnisse der mit Stimmenmehrheit approbirten Candidaten ist ein bezüglicher Beisatz nicht aufzunehmen.

Im Uebrigen bleiben die bestehenden Vorschriften unverändert.

287k) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. Februar 1881, Z. 560,

an die ersten Vorstände sämmtlicher theoretischer Staatsprüfungscommissionen,

betreffend die Besteuerung des Einkommens aus Staatsprüfungstaxen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 8. Jänner d. J., Z. 34670 ex 1880 anher die Mittheilung gemacht, dass das Einkommen, welches die Vorstände und Mitglieder der theoretischen Staatsprüfungscommissionen an Staatsprüfungstaxen beziehen, da dasselbe sich als ein Entgelt für eine Dienstleistung darstellt, nach §. 4 II. *a*) des Einkommensteuerpatentes als der Einkommensteuer nach der II. Classe unterliegend anzusehen ist. Da ferner bezüglich der Einbeziehung dieses Einkommens in die Besteuerung von den Bemessungsbehörden nicht allseitig ein gleichmässiger Vorgang beobachtet wurde, so hat das Finanzministerium die unterstehenden Finanz-Landesbehörden gleichzeitig angewiesen, zu veranlassen, dass dieses Einkommen, jedoch erst vom 1881 angefangen, nach den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen in die Einkommensteuerbemessung einbezogen werde.

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche mit der Fatirung der betreffenden Taxbezüge zur Einkommensteuerbemessung für die einzelnen Bezugsberechtigten verbunden wären, hat zugleich das Finanzministerium die Steuerbemessungs-Behörden in analoger Anwendung der mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. September 1855 den Universitätsprofessoren in Ansehung der Fatirung und Besteuerung der Collegiengelder und Rigorosen-Taxen gewährten Begünstigung angewiesen, die Bezüge an Staatsprüfungstaxen in ähnlicher Weise, wie die letzterwähnten Bezüge für jedes Steuerjahr decursiv, und zwar mit Schluss eines jeden Studienjahres nach dem wirklichen Ertrage des Letzteren, demnach für

*) Enthalten im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1880 unter Nr. 69, Seite 221.

das Steuerjahr 1881 nach dem Ertrage des Studienjahres 1880/81 ohne Einholung specieller Bekenntnisse der Einkommensteuer zu unterziehen.

Zu dem Ende erscheint es jedoch nothwendig, dass die Vorstände der einzelnen Staatsprüfungscommissionen am Schlusse eines jeden Studienjahres mittelst individueller Verzeichnisse die im Laufe desselben von den einzelnen Mitgliedern der Staatsprüfungscommission bezogenen Staatsprüfungstaxen der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zur Anmeldung bringen, welche auf Grund dieser Nachweisung die Steuerbemessung mit Rücksicht auf die anderweitigen Bezüge der II. Classe, sowie die Ausfertigung der bezüglichen Zahlungsaufträge vorzunehmen hat.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniss setze, die weitere Verständigung der Vorstände der anderen Abtheilungen der dortigen Staatsprüfungscommission zu veranlassen, füge ich bei, dass hiernach die erwähnten Prüfungstaxenverzeichnisse von den einzelnen Vorständen mit Schluss eines jeden Studienjahres, und zwar zunächst für das Studienjahr 1880/81 sofort nach Ablauf desselben zu verfassen und der betreffenden Steuerbemessungsbehörde zu übermitteln sind.

2871) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26 Juni 1877, Z. 402, C. U. M,

betreffend neue Formulare zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen.

Ueber Antrag der k. k. statistischen Central-Commission habe ich die Anfertigung eines neuen, wesentlich vereinfachten Formulares zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen und verwandter Lehranstalten angeordnet.

Dieses Formular, wovon die erforderlichen Exemplare an die Rectorate und Vorstände der Anstalten unmittelbar von der statistischen Central-Commission werden übersendet werden, ist schon für die nächstbevorstehende statistische Aufnahme zur Grundlage zu nehmen.

In Folge dessen haben die bisher mit den Ministerial-Erlässen vom 28. Juli 1863, Z. 5529*), vom 3. April 1875, Z. 4162 und vom 11. August 1876, Z. 457, C. U. M. vorgezeichneten statistischen Nachweisungen völlig zu entfallen und ist für die Ablieferung der neuen Nachweisung der Termin von 14 Tagen nach Ablauf der Herbstferien genau einzuhalten.

---

*) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub V d, Nr. 282.

287 m) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 25. August 1881, Z. 12731,

an die Rectorate sämmtlicher Universitäten und die Decanate der theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend die Verwendung eines neuen Formulars zur statistischen Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den ausser dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten.

Mit Berufung auf den Ministerial-Erlass vom 26. Juni 1877, Z. 402, C. U. M.*), womit neue Formularien zu den statistischen Nachweisungen der Hochschulen vorgezeichnet worden sind, wird bekanntgegeben, dass zur Nachweisung der strengen Prüfungen an den Universitäten, dann den ausser dem Verbande mit einer Universität stehenden theologischen Facultäten vom Studienjahre 1880/81 an, neu redigirte Formularien zur Verwendung zu kommen haben, welche durch die k. k. statistische Central-Commission beigestellt werden.

Die mit Ministerial-Erlass vom 26. Februar 1878, Z. 3011 für die Universitäten vorgeschriebene Vorlage tabellarischer Ausweise über die an den einzelnen Facultäten abgelegten strengen Prüfungen und stattgefundenen Promotionen hat in Zukunft gänzlich zu entfallen.

---

287 n) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1882, Z. 7926,

an die Statthalter für Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren, Galizien und den Landespräsidenten für die Bukowina,

betreffend den Vorgang bei Vorlage der statistischen Jahresausweise über die Universitäten, die ausser dem Verbande mit einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur.

In theilweiser Abänderung der Staatsministerial-Erlässe vom 28. Juli 1863, Z. 5529**) und vom 15. Jänner 1866, Z. 12256 ex 1865***) finde ich anzuordnen, dass vom Studienjahre 1882/83 ab die statistischen Ausweise über die Universitäten, die ausser dem Verbande einer Hochschule stehenden theologischen Facultäten, dann die technischen Hochschulen und die Hochschule für Bodencultur von Seite der akademischen Behörden in triplo auszufertigen sind, und dass je ein Exemplar derselben direct an das Ministerium für Cultus und Unterricht, die vorgesetzte Landesstelle und die statistische Central-Commission einzusenden ist.

---

*) Aufgenommen im vorliegenden Bande sub V d, Nr. 287 l.
**) Sub V d, Nr. 282 im I. Bde. dieser Sammlung.
***) In der 2. Anmerkung zu Nr. 286 sub V d im I. Bde. dieser Sammlung.

Zum Abschnitte V

f) Rechts- und staatswissenschaftliche Seminarien).*

295 e) Provisorisches Statut

für das rechtswissenschaftliche und das staatswissenschaftliche Seminar an der k. k. Universität Wien.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26 November 1873, Z. 15419).

1. Zweck der Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis durch entsprechend eingerichtete Unterrichts-Collegia.

2. Jedes der beiden Seminare besteht aus der Gesammtheit derjenigen rechts- und staatswissenschaftlichen Uebungscollegia (Conversatorien, Disputatorien, Praktica etc.), welche von dazu berufenen akademischen Lehrern (3) unter der Bezeichnung „Seminar" angekündigt und gehalten werden; jedes dieser Collegia bildet für sich eine Abtheilung des betreffenden Seminars.

3. Zur Leitung von Seminar-Abtheilungen sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen.

Ausnahmsweise können auch Privatdocenten, welche sich erbieten, vom Professoren-Collegium dazu ermächtigt werden.

4. Es ist durch die Gesammtheit des Professoren-Collegiums dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Semester Seminar-Collegien in solcher Zahl gehalten werden, wie es den an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät jeweils obwaltenden Verhältnissen und dem Zwecke der Seminar-Einrichtung entspricht.

5. Die Verwaltung der Seminar-Angelegenheiten wird durch die Gesammtheit der an dem betreffenden Seminar jeweils beschäftigten akademischen Lehrer unter dem Vorsitze des ältesten unter ihnen besorgt.

Die Seminar-Verwaltung legt, insoweit ihr nicht ausdrücklich in einzelnen Angelegenheiten die Beschlussfassung eingeräumt ist (6), ihre Anträge dem Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zur Begutachtung und Beschlussfassung vor.

Die Vertretung der Seminare nach Aussen liegt dem Decane ob.

6. Aufgabe der Seminar-Verwaltungen ist:

---

*) Die nachstehenden Seminarstatuten sind dem Normalstatute für die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien nachgebildet, welches mit Min.-Erl. vom 27. September 1873, Z. 12719 erlassen wurde (aufgenommen im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung sub V f Nr. 295 d).

a) Collegiale Berathung allgemeiner Seminar-Angelegenheiten und etwaiger zur Beförderung des Seminarzweckes an das Professoren-Collegium zu stellender Anträge;

b) Feststellung des am Schlusse des Sommersemesters an das Unterrichtsministerium zu erstattenden Berichtes über die Arbeiten und Leistungen des betreffenden Seminars im abgelaufenen Jahre. Die Seminar-Verwaltung hat diesen Bericht sowie ihre etwaigen Anträge (*a*) dem Professoren-Collegium vorzulegen, welches dieselben an das Unterrichtsministerium leitet;

c) Beschlüsse über Anschaffungen von Lehrmitteln zu Seminarzwecken und Verwaltung der zu diesem Behufe angewiesenen Geldmittel (7). — Die diesbezügliche Rechnung wird jeweils vor Semesterschluss zu Handen des Professoren-Collegiums gelegt;

d) Anträge an das Professoren-Collegium, betreffend die Verwendung der zur Prämiirung preiswürdiger schriftlicher Arbeiten der Seminaristen jeweilig verfügbaren Geldmittel (8), insbesondere auch über das Ausmass und die Zutheilung solcher Preise.

Die Beschlussfassung über diese Anträge bleibt dem Professoren-Collegium vorbehalten.

Bei allen Beschlüssen einer Seminar-Verwaltung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

7. Zur Anschaffung der nöthigsten Lehrmittel (Quellenwerke, Sammlungen von Gesetzen und Präjudicien etc.) wird jeder der beiden Seminar-Verwaltungen für das erste Jahr ihrer Thätigkeit eine Pauschalsumme angewiesen, welche für das rechtswissenschaftliche Seminar 200, für das staatswissenschaftliche 100 Gulden beträgt; weiterhin wird jeder dieser Verwaltungen eine jährliche Dotation von 100 für das rechtswissenschaftliche, von 60 Gulden für das staatswissenschaftliche Seminar angewiesen, um damit allmählich eine Handbibliothek des Seminars herzustellen.

Seitens der Regierung werden diese Beträge zu Handen des Decans angewiesen, welchem die weitere Ueberweisung an die Seminar-Verwaltungen obliegt. Die Seminar-Verwaltungen haben die Verwendung dieser Beträge dem Professoren-Collegium auszuweisen.

8. Im Laufe eines jeden Semesters werden die zur Prämiirung ausgezeichneten schriftlichen Arbeiten der Seminaristen zu Gebote stehenden Geldmittel (600 fl. jährlich) zu Handen des Decans angewiesen. Derselbe hat von der hiernach verfügbaren Summe der Leitung (5) jedes Seminars eine Quote zur Disposition zu stellen, deren relative Grösse sich bestimmt nach der Anzahl der an den beiden Seminaren jeweils fungirenden Seminar-Abtheilungen. Die einzelne Prämie darf nie weniger als 50 fl. betragen (6, *d*). Nicht verwendete Beiträge bleiben für das nächste Jahr zur Disposition.

9. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminar-Uebungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen. Ueber die Mitglieder der Seminare ist ein besonderer Vormerk zu führen.

10. Zur ordentlichen Theilnahme an den Seminar-Arbeiten können nur ordentliche Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugelassen werden. Doch ist diese Theilnahme auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

Ueberdies steht es dem Leiter einer jeden Seminar-Abtheilung frei, den Zutritt zu den von ihm geleiteten Uebungen auf Verlangen auch Zuhörern zu gewähren, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen nicht verpflichtet sind.

11. Die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, auf Verlangen des Leiters der Seminar-Abtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

12. Niemand kann gleichzeitig an mehr als zwei Abtheilungen der beiden Seminare zusammengenommen als ordentliches Mitglied (10) sich betheiligen.

13. Abgesehen von den aus Vorstehendem (10, 11, 12) sich ergebenden Hindernissen kann die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung in der Regel (14) nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminar-Uebungen verweigert werden.

14. In besonderen Fällen, wo die Beschaffenheit der in Aussicht genommenen Seminar-Arbeiten es erheischt, kann der Leiter der betreffenden Abtheilung die Aufnahme an dieselbe durch besonders gestellte Bedingungen beschränken. Er kann insbesondere ein höheres, als das gemeinhin erforderliche Mass von Vorkenntnissen (11) zur Aufnahmebedingung machen und die Modalitäten bezeichnen, durch welche dieser Bedingung genügt wird; er kann auch, falls es nöthig erscheint, die Aufnahme in die Abtheilung von vornherein auf eine bestimmte Zahl ordentlicher Theilnehmer beschränken.

Dergleichen besondere Beschränkungen der Aufnahme müssen jedoch, um wirksam zu sein, gleichzeitig mit der Ankündigung der Seminar-Vorlesung (9) am schwarzen Brett der Universität durch den betreffenden Docenten zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

15. Die Seminar-Uebungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

16. Die von dem Leiter einer Seminar-Abtheilung, sei es in Form eines besonderen Zeugnisses, sei es durch speciellen Vormerk in dem Vorlesungsbuch des Hörers, ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminar-Uebungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

Die Seminar-Leitungen haben gelegentlich des ihnen periodisch obliegenden Berichtes an das Unterrichtsministerium (6, *b*), so oft und so weit es im Interesse der Seminar-Thätigkeit erforderlich erscheint, ihre Wahrnehmungen in Bezug auf etwa auszufüllende Lücken im juristischen Bücherschatz der Universitäts-Bibtiothek oder auf zu beseitigende Uebelstände in dessen Verwaltung mitzutheilen und die geeigneten Anträge zu stellen.

295f) Provisorische Statuten

des rechts- und des staatswissenschaftlichen Seminars an der k. k. Universität in Graz.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 14759).

Mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht werden auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 27. September l. J., Z. 12719, nachfolgende provisorische Statuten für das rechts- und das staatswissenschaftliche Seminar der Grazer Universität erlassen:

§. 1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Graz finden Seminar-Uebungen statt.

§. 2. Dieselben bestehen in mündlichen Vorträgen und Erörterungen sowohl, als auch in schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 3. Der Zweck dieser Uebungen ist Erweiterung und Vertiefung des durch den Besuch der Vorlesungen gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung auf die Rechts- und Verwaltungspraxis.

§. 4. Die Uebungen scheiden sich in zwei Hauptgruppen: eine rechts- und eine staatswissenschaftliche. Jede dieser Gruppen bildet ein Seminar für sich und zerfällt je nach den Gegenständen, welche zur Behandlung gelangen, in mehrere Unter-Abtheilungen.

§. 5. Die Ankündigung der in einem bestimmten Semester zugänglichen Seminar-Abtheilungen erfolgt in Verbindung mit der Verlautbarung der Vorlese-Ordnung für dasselbe auf Grund der jeweiligen Anerbietungen der Mitglieder des Professoren-Collegiums und dem Beschlusse gemäss, welchen dieses Collegium über die ihm vorliegenden Anerbietungen fasst.

§. 6. Für das Abmelden angekündigter Seminar-Uebungen gelten die hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen bestehenden Bestimmungen. Es ist aber jedem Docenten, der sich zu solchen Uebungen erbietet, anheimgestellt, gleich bei der Anmeldung die Zahl der Schüler zu fixiren, von deren Theilnahme er das Abhalten der Uebungen abhängig macht, sowie umgekehrt auch das zulässige Maximum der Schülerzahl von vorneherein festgesetzt sein muss, daferne der Leiter einer Abtheilung diese Beschränkung für nöthig erachtet.

§. 7. Jedes der beiden Seminare umfasst die einschlägigen Hauptfächer.

§. 8. Bei Anordnung der Uebungen wird thunlichst Sorge getragen, dass die gegenwärtig im ersten Jahrgange stehenden Rechtshörer und sohin alle neu eintretenden während ihres Quadrienniums und im Laufe des diesem folgenden Jahres Gelegenheit finden, sich an Seminar-Uebungen im Gebiete der wichtigsten rechtshistorischen Disciplinen, sowie auch an solchen über die positiv-juridischen oder über die staatswissenschaftlichen Hauptfächer zu betheiligen.

§. 9. Kein Rechtshörer ist zur Theilnahme an derartigen Uebungen verpflichtet; doch werden die damit zugebrachten Stunden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der Stundenzahl eingerechnet. Auch gelten die von dem Leiter einer Seminar-Abtheilung ausgestellten Zeugnisse über erfolgreiche Theilnahme an den Seminar-Uebungen in derselben Weise wie die Colloquien-Zeugnisse als Nachweis einer entsprechenden Verwendung.

§. 10. Der Theilnahme an den Seminar-Uebungen hat der Besuch der betreffenden Hauptcollegien voranzugehen. Die Theilnehmer sollen in der Regel an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät als ordentliche Hörer inscribirt sein; doch ist die Theilnahme auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet. Wer diesen Aufnahms-Bedingungen nicht entspricht, kann zugelasssen werden, wenn die am betreffenden Seminar beschäftigten Abtheilungsleiter mit Rücksicht auf den Erfolg einer Prüfung, welcher der Candidat über seine Vorkenntnisse sich zu unterziehen hat, mit seiner Aufnahme einverstanden sind. Die Inscription findet auf besonderen Aufnahmsbögen statt, welche der Facultäts-Decan vidirt und deren Inhalt er in einem besonderen Verzeichnisse vormerkt. Als Aufnahmsbögen können die sogenannten Nationalebögen verwendet werden. Candidaten, welche es versäumen, in den ersten 14 Tagen eines Semesters sich als solche dem Facultäts-Decan vorzustellen, können späterhin nicht mehr aufgenommen werden. Die an Seminarschüler hinauszugebenden Zeugnisse sind gleichfalls ihrem wesentlichen Inhalte nach in dem vorerwähnten Verzeichnisse anzumerken.

§. 11. Die einmal erhaltene Erlaubniss zur Theilnahme wird durch beharrlichen Unfleiss und durch Vergehen, welche bisher die Ausschliessung von den Facultäts-Studien zur Folge hatten, verwirkt.

§. 12. Candidaten, welche wegen ihres Unfleisses im Besuche der Vorlesungen oder ihres sonstigen Verhaltens halber der Aufnahme unter die Seminarschüler unwürdig erscheinen, sind vom Decan nach Rücksprache mit dem Leiter der betreffenden Abtheilung zurückzuweisen. Gegen eine solche Zurückweisung steht der Recurs an das Professoren-Collegium offen. Ausserdem berechtigt die Wahrnehmung, dass die von vornherein limitirte Schülerzahl bereits erreicht ist, zur Verweigerung der Aufnahme. In diesem Falle treffen die Leiter der Seminar-Abtheilungen die Auswahl unter den zur Aufnahme Vorgemerkten nach dem Grade der Würdigkeit. Sobald die zulässige Anzahl voll wird, ist dies durch Anschlag am schwarzen Brett der Facultät bekannt zu geben.

§. 13. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

§. 14. Für gediegene schriftliche Arbeiten erhalten die Seminarschüler, welche zugleich ordentliche Rechtshörer sind oder unmittelbar vorher es waren, Geldpreise aus Staatsmitteln zuerkannt, für deren Zahl und Höhe die diesfalls zu Gebote stehenden Mittel, vorläufig 200 fl. per Jahr, massgebend sind und über deren Vertheilung auf jedes der beiden Seminare über Vorschlag der Leiter der Seminar-Abtheilungen von Semester zu Semester das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät entscheidet.

§. 15. Zur Begründung zweier Seminar-Bibliotheken, auf deren Benützung die Schüler beider Seminare Anspruch haben, stehen aus Staatsmitteln für das erste Jahr 250 fl., für jedes folgende Jahr 100 fl. zur Verfügung, über deren Verwendung die Gesammtheit der Leiter der beiderseitigen Abtheilungen entscheidet. Ausserdem geniessen jene Schüler beim Gebrauche der Universitäts-Bibliothek alle Erleichterungen, welche den Seminarschülern an der philosophischen Facultät eingeräumt sind.

§. 16. Die Gesammtheit der Leiter der Seminar-Abtheilungen ist auch zur Verwaltung der inneren Seminargeschäfte überhaupt berufen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen steht die Entscheidung dem Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu. Eben dahin kann jeder Docent am Seminar, der sich durch einen Beschluss der Abtheilungs-Leiter beschwert erachtet, recurriren, und was das Collegium hierüber anordnet, ist vom Facultäts-Decane zu vollziehen.

§. 17. Auf die vorbezeichnete Weise sind insbesondere auch alle didaktischen Fragen, welche die Seminar-Uebungen betreffen, der Erledigung zuzuführen.

§. 18. Den Vorsitz bei den bezüglichen Berathungen führt der älteste unter den jeweiligen Abtheilungs-Leitern. Diesem obliegt auch die Anfertigung der Berathungs-Protokolle. Die Durchführung der darin verzeichneten Beschlüsse und die Handhabung der Ordnung innerhalb der Seminare steht dem Decan zu. Im Verkehre nach Aussen werden beide Seminare gleichfalls durch den jeweiligen Facultäts-Decan vertreten.

§. 19. Am Schlusse eines jeden Studienjahres erstattet jeder Abtheilungs-Leiter an das Ministerium für Cultus und Unterricht einen eingehenden Bericht über die Leistungen und Bedürfnisse der von ihm geleiteten Abtheilung, welche Berichte das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit seinem Gutachten einzubegleiten hat.

295g) Provisorische Statuten

für das rechts- und staatswissenschaftliche Seminar an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Universität zu Innsbruck.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 15084.)

Titel I.

Zweck und Mittel.

§. 1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck besteht ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches Seminar.

§. 2. Der Zweck dieser Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger, wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

§. 3. Die Uebungen im Seminare bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Practica etc.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen.

§. 4. Jedes Seminar besitzt ausser den nöthigen Localitäten eine Handbibliothek und sonstige zur freien Benützung der Mitglieder überlassene Lehrmittel.

§. 5. Zur Begründung zweier Seminarbibliotheken stehen aus Staatsmitteln für das erste Jahr, und zwar: für das rechtswissenschaftliche Seminar 150 fl., für das staatswissenschaftliche 100 fl., für jedes folgende Jahr, für ersteres 70 fl. und für das letztere 30 fl. zur Verfügung, welche zu Beginn jedes Studienjahres zu Handen des Decans angewiesen werden. Dem Decan obliegt sohin die weitere Ueberweisung dieser Beträge an die Seminarvorstände.

Titel II.

Organisation.

§. 6. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen.

Ausnahmsweise können von dem Professoren-Collegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privatdocenten, welche sich dazu anbieten, zugelassen werden.

§. 7. Jedes Seminar ist als ein Ganzes zu behandeln; die einzelnen Abtheilungen werden von Semester zu Semester nach Massgabe der Betheiligung der Professoren gebildet, so dass jeder Professor eine eigene Abtheilung leitet.

§. 8. Zur Verwaltung der Seminar-Angelegenheiten wählt die Facultät am Anfang jedes Semesters einen eigenen Vorstand für jedes Seminar. Mit der Verwaltung ist die Oberaufsicht über die Lehrmittel verbunden. Zu seiner Unterstützung ernennt der Vorstand aus den

Mitgliedern einen Custos, der eine, den Mitteln des Seminars angemessene Remuneration erhält.

§. 9. Die Vertretung des Seminars nach Aussen liegt dem jeweiligen Decane ob.

§. 10. Die Facultät nimmt zu Anfang jedes Semesters die Vertheilung der Dotation auf die einzelnen Abtheilungen vor.

§. 11. Die Leiter der Seminar-Abtheilungen entscheiden über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes, über die Preiswürdigkeit der eingerichteten Arbeiten und stellen auf Verlangen eine Bestätigung über die Theilnahme an den Seminar-Uebungen aus.

Titel III.

§. 12. Zur Theilnahme an den Seminar-Uebungen können in der Regel nur ordentliche Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminar-Arbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet. Ausnahmsweise können auch Hörer anderer Facultäten in eine Seminar-Abtheilung aufgenommen werden.

§. 13. Die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

Ausnahmen hiervon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann. In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, auf Verlangen des Leiters der Seminar-Abtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

§. 14. Abgesehen von dem Grunde mangelnder Vorkenntnisse kann die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung in der Regel nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminar-Uebungen verweigert werden. Aus diesem Grunde kann auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

§. 15. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminar-Uebungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Ueber die Mitglieder des Seminars ist ein besonderer Vormerk zu führen.

§. 16. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich. Durch die Abhaltung von Seminar-Uebungen wird Seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten.

§. 17. Die Seminar-Uebungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

§. 18. Die von dem Leiter einer Seminar-Abtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminar-Uebungen

gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Studienerfolge.

§. 19. Für Prämiirung tüchtiger, schriftlicher Arbeiten ist jedem Seminare vorläufig die Summe von 100 fl. pro Jahr zur Verfügung gestellt, welcher Betrag in zwei decursiven Raten mit Schluss eines jeden Semesters zu Handen des Decans angewiesen wird. Die Höhe einer Prämie darf den Betrag von 50 fl. nicht übersteigen.

§. 20. Die Mitglieder der Seminare geniessen bei Benützung der Universitätsbibliothek die ihnen nach den Anordnungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht zukommenden Begünstigungen.

Das Verzeichniss der Seminarmitglieder wird dem Vorstande der Bibliothek am Beginne des Semesters mitgetheilt und jede Aenderung im Bestande rechtzeitig angezeigt.

§. 21. Am Schlusse eines jeden Studienjahres erstattet jeder Abtheilungs-Vorstand an das Ministerium für Cultus und Unterricht einen eingehenden Bericht über die Leistungen und Bedürfnisse der von ihm geleiteten Abtheilung, welche Berichte das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit seinem Gutachten einzubegleiten hat.

---

295 h) Provisorische Statuten

für die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare an den Universitäten in Prag.*)

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 15.702.)

Mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht werden auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 27. September 1873, Z. 12.719 nachfolgende provisorische Statuten für das rechts- und staatswissenschaftliche Seminar an der Universität Prag erlassen:

I. Zweck und Einrichtung der Seminare.

§. 1. An der Prager rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät bestehen zwei Seminare: Ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches.

§. 2. Der Zweck dieser Seminare ist die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstständiger, wissenschaftlicher Arbeit, zum Theil auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

§. 3. Innerhalb dieser Seminare werden in jedem Semester Abtheilungen oder Uebungscurse in derjenigen Art und Zahl gebildet, wie sie den Verhältnissen der Facultät, den zu Gebote stehenden Lehrkräften und den Bedürfnissen der Studirenden als entsprechend sich herausstellen.

---

*) Die nachstehenden Statuten sind insolange für die rechts- und staatswissenschaftlichen Seminarien an beiden in Prag bestehenden Universitäten als giltig anzusehen, als nicht für dieselben neue Statuten eingeführt werden.

§. 4. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen. Ausnahmsweise können dazu auch Privatdocenten, die sich dazu erbieten, durch Beschluss der Facultät zugelassen werden.

§. 5. Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten jedes Seminars wird durch die Gesammtheit der an demselben beschäftigten akademischen Lehrer besorgt. Bei gemeinsamen Berathungen gebührt der Vorsitz und die Entscheidung im Falle von Stimmengleichheit dem ältesten Stimmführer.

§. 6. Die Vertretung der Seminare nach Aussen, insbesondere auch die Correspondenz in Seminarangelegenheiten obliegt dem jedesmaligen Decan der Facultät.

II. Uebungen in den Seminaren.

§. 7. Die Uebungen in den Seminaren bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, exegetischen und praktischen Uebungen), theils in schriftlichen Ausarbeitungen über aufgegebene und nach Umständen auch selbstgewählte Themata. Die nähere Einrichtung des Uebungscurses bleibt dem leitenden Lehrer überlassen. Doch hat jeder Cursus für ein Semester ein gleichartiges Ganzes auszumachen.

§. 8. Die Vertreter der dem einen oder dem anderen Seminar angehörigen Fächer haben sich von Semester zu Semester über die Art, die Zahl und den Umfang der anzustellenden Uebungscurse zu verständigen. Die demzufolge abzuhaltenden Seminarübungen werden im Lections-Kataloge, beziehungsweise am schwarzen Brett angekündigt.

III. Aufnahme in die Seminare.

§. 9. Zur Theilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Arbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

§. 10. Die Aufnahme in eine Seminar-Abtheilung (Uebungscursus) ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die betreffende Disciplin gehört habe. Ausnahmen hiervon können von dem Leiter der Abtheilung dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

§. 11. Jedes Mitglied des Seminars ist verpflichtet, sich an den Arbeiten desselben zu betheiligen; ob ausserdem noch Zuhörer zugelassen werden sollen, bleibt dem Ermessen des betreffenden Docenten überlassen.

§. 12. Die höchste Zahl der in eine Abtheilung (d. h. in einen semestralen Uebungscursus) aufzunehmenden Mitglieder wird vorläufig auf fünfzehn festgesetzt, die Zahl der Zuhörer, wenn solche zugelassen werden, bestimmt der Abtheilungsleiter.

§. 13. Sollte sich eine grössere Anzahl von Aufnahmewerbern melden, so hat der Leiter des betreffenden Uebungscurses durch ein-

gehende mündliche oder schriftliche Prüfungen die Würdigsten zu ermitteln, unter gleich Würdigen aber das Los entscheiden zu lassen.

§. 14. Wegen beharrlichen Unfleisses im Besuche der Vorlesungen, sowie bei früheren Seminar-Uebungen kann die Aufnahme von vornherein verweigert werden.

§. 15. Das An- und Abmelden zu den Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen. Doch haben sich die Aufnahmswerber zunächst bei dem Leiter des Uebungscursus, an welchem sie theilzunehmen wünschen, und erst, wenn ihnen von diesem die Aufnahme bewilligt und durch einen Vormerk im Anmeldungsbuche bescheinigt ist, auf der Universitäts-Quästur zu melden. Die Aufnahme gilt nur für das laufende Semester. Ueber die Mitglieder der Seminare wird ein besonderer Vormerk geführt. Die Zuhörer sind lediglich als Gäste zu behandeln, welche der betreffende Docent in privater Evidenz zu halten hat.

IV. Rechte und Verpflichtungen der Theilnehmer.

§. 16. Die Mitglieder des Seminars wie die Zuhörer verpflichten sich durch ihren Beitritt zum regelmässigen Besuch der für die Seminar-Uebungen festgesetzten Stunden, sowie zur regen und aufmerksamen Theilnahme an den Uebungen selbst, die Mitglieder insbesondere noch zur sorgfältigen Ausführung der aufgegebenen schriftlichen Arbeiten.

§. 17. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben Anspruch auf Benützung der zu den Zwecken des Seminars anzulegenden Handbibliothek, zu deren Anschaffung und Erweiterung von der Regierung im Schuljahre 1873/74 200 fl. (und zwar für das rechtswissenschaftliche Seminar 120 fl., für das staatswissenschaftliche 80 fl.), in jedem folgenden Jahre 80 fl. (und zwar für das rechtswissenschaftliche Seminar 50 fl., für das staatswissenschaftliche 30 fl.) angewiesen werden.

§. 18. Wegen beharrlicher nicht gerechtfertigter Versäumniss der im §. 16 bezeichneten Verpflichtungen oder sonst unwürdigen Verhaltens kann die Ausschliessung aus dem Seminar erfolgen. Auch bei gerechtfertigter Verhinderung durch längere Zeit scheidet der Betreffende aus dem Seminar aus; über die Ausscheidung oder Ausschliessung entscheidet der Leiter des Uebungscurses.

V. Prämien.

§. 19. Für das rechtswissenschaftliche Seminar werden sechs, für das staatswissenschaftliche vier jährliche Prämien zu je 40 fl. errichtet. Die erforderlichen Geldmittel werden von der Regierung zu Handen des Decans angewiesen.

§. 20. Diese Prämien sind bestimmt, eine Anerkennung des Fleisses derjenigen ordentlichen Seminar-Mitglieder zu bilden, die sich, ausser sonst musterhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen, im Laufe des Jahres noch durch Abfassung einer grösseren selbstständigen schriftlichen Arbeit ausgezeichnet haben. Die Preisarbeit muss spätestens bis 15. Juni jedes Jahres abgeliefert werden.

§. 21. Ueber die Zuerkennung der Prämien entscheidet in jedem Seminar die Gesammtheit der Uebungsleiter. Kommen nicht alle Prämien zur Vertheilung, so kann durch Beschluss der Gesammtheit der Uebungsleiter der Betrag der einzelnen Prämien entsprechend erhöht werden. Ausserdem bleiben nicht vertheilte Prämienbeträge für das nächste Schuljahr zur Disposition. Die Auszahlung der Prämien erfolgt am Ende des Sommersemesters auf Anweisung des Decans.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Der Unterricht in den Seminaren ist unentgeltlich. Durch die Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, anderweite unentgeltliche Vorlesungen (collegia publica) zu halten.

§. 23. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stunden eingerechnet. Diese Bestimmung hat auf blosse Zuhörer keine Anwendung.

§. 24. Die von dem Leiter einer Seminar-Abtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

§. 25. Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarleitung (§. 5) einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Decanats dem Unterrichts-Ministerium vorzulegen. Das Decanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten.

295i*) Provisorische Statuten

des rechtswissenschaftlichen und des staatswissenschaftlichen Seminars an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Krakauer k. k. Universität.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 14693.)

Mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht wird auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. September 1873, Z. 12719 nachfolgendes provisorisches Statut für das rechts- und staatswissenschaftliche Seminar an der Krakauer Universität erlassen:

I. Zweck.

§. 1. Der Zweck der Seminare ist die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaft-

*) Das Statut des rechts- und staatswissenschaftlichen Seminars an der Universität Lemberg konnte erst in den Nachhang aufgenommen werden.

licher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis.

II. Eintheilung.

§. 2. Jedes der beiden Seminare zerfällt nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen. Das Professoren-Collegium trägt Sorge, dass an beiden Seminaren in jedem Semester Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der Facultät entspricht.

III. Verwaltung.

§. 3. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird bis auf Weiteres durch die Gesammtheit der an dem Seminare beschäftigten akademischen Lehrer (bei gemeinsamen Berathungen unter dem Vorsitze des ältesten derselben) besorgt.

Das Professoren-Collegium behält sich jedoch vor, diese Verwaltung in den einzelnen Seminaren einem eigenen Seminarvorstande zu übertragen, welchen dasselbe für eine gewisse Zeit aus den am Seminar beschäftigten ordentlichen Professoren wählt.

Die Vertretung der Seminare nach Aussen obliegt dem jeweiligen Decan.

IV. Uebungen im Seminar.

§. 4. Die Uebungen im Seminar bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Practica etc.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen.

Die Uebungen sind so einzurichten, dass sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganzes umfassen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind von den Seminarmitgliedern zu Hause in angemessener Frist anzufertigen. Für diese ist in der Regel eine allgemein gehaltene Anleitung durch vorausgegangene mündliche Unterredung und entsprechende mündliche Uebungen zu geben.

Eines specielleren Eingehens auf das besondere Thema hat sich der Leiter der Seminarübungen zu enthalten, damit nicht die Arbeiten der selbstständigen wissenschaftlichen Thätigkeit entkleidet, zu blossen Reproductionen herabsinken. Dagegen sind die eingegangenen Arbeiten der Regel nach im Seminar einer möglichst eingehenden kritischen Besprechung zu unterwerfen. Blosse Vorträge der Lehrer ohne Selbstthätigkeit der Studirenden sind ausgeschlossen.

Auf die Ausbildung der freien Rede ist besonders Gewicht zu legen.

V. Leitung.

§. 5. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berechtigt.

Ausnahmsweise können von dem Professoren-Collegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privatdocenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden.

Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

Durch die Abhaltung von Seminarübungen wird seitens der Professoren der Pflicht genügt, öffentliche Vorlesungen (Collegia publica) zu halten.

VI. Mitglieder.

§. 6. Die an den Seminarübungen theilnehmenden Mitglieder sind:

1. ordentliche,
2. ausserordentliche.

Zu 1. Zur Theilnahme an den Seminarübungen als ordentliche Mitglieder können nur ordentliche Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch Ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet.

Zu 2. Ausserordentliche Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, sowie die ordentlichen und ausserordentlichen Hörer der andern drei Facultäten können nur als ausserordentliche Mitglieder zu den Seminarübungen zugelassen werden.

Hat der Leiter einer Seminarabtheilung die Aufnahme in dieselbe auf eine bestimmte Zahl ordentlicher Mitglieder beschränkt, den Zutritt jedoch zu den Uebungen auch anderen Hörern in einer beschränkten oder unbeschränkten Zahl gestattet, so sind diese letzteren, wenn sie auch ordentliche Rechtshörer sein sollten, als ausserordentliche Mitglieder anzusehen und zu behandeln.

§. 7. Die Inscription in die Seminarübungen erfolgt bei der Quästur in derselben Weise, wie bezüglich der sonstigen Vorlesungen.

Der bei der Quästur Inscribirte hat sich sodann beim betreffenden Seminarleiter um Aufnahme in die Seminarabtheiluug zu melden.

§. 8. Bezüglich der Aufnahme gilt Folgendes:

1. Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe.

Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen.

2. Jedem Leiter einer Seminarabtheilung steht das Recht zu, die Aufnahme in die Abtheilung von vorneherein auf eine bestimmte Anzahl ordentlicher oder ausserordentlicher Mitglieder zu beschränken.

Jede solche Beschränkung muss im Lectionskataloge ersichtlich gemacht werden.

Die Wahl zwischen den sich meldenden Hörern steht ausschliesslich dem Leiter zu.

3. Abgesehen von den in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Hindernissen kann die Aufnahme in eine Seminarabtheilung nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früherer Seminarübungen verweigert werden.

Aus diesem Grunde kann auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

§. 9. Mit Rücksicht auf das Vorhergehende gibt der Leiter der Seminarabtheilung sein nomen receptum oder verweigert dasselbe.

Der Leiter hat die Namen der nicht aufgenommenen, jedoch in der Quästur Inscribirten der letzteren im kurzen Wege behufs Berichtigung der Inscriptionen mitzutheilen.

§. 10. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

§. 11. Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung einem ordentlichen Mitgliede ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung.

§. 12. Die Quästur hat dem Decanate gleichzeitig mit dem Kataloge über die Rechtshörer ein Verzeichniss über die Seminarmitglieder zu übergeben.

VII. Prämien.

§. 13. Die zur Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden, insoweit es die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät betrifft, zu Prämien für schriftliche Arbeiten der Seminaristen verwendet.

Dieser Geldbetrag, welcher für beide Seminare zusammen auf jährlich 200 fl. bestimmt ist, wird in zwei decursiven Raten mit Schluss eines jeden Semesters zu Handen des Decans angewiesen.

Ueber die Zuerkennung der Prämien entscheidet die Gesammtheit der an beiden Seminarien thätigen Leiter der Seminarabtheilungen am Ende eines jeden Semesters.

Die Prämie für eine einzelne Arbeit beträgt 10 bis 60 fl. ö. W. Nach Umständen kann an die Stelle der Prämie im Gelde ein passendes Werk rechts- oder staatswissenschaftlichen Inhalts treten.

Der Decan zahlt die Prämien gegen Quittung aus und legt bei Vorlegung des Schlussberichtes (§. 15) Rechnung.

Etwaige Ersparnisse bleiben zu Prämiirungen im nächsten Semester vorbehalten, können jedoch nöthigenfalls zur Erhöhung des Bibliotheksfondes benützt werden.

VIII. Bibliothek.

§. 14. Für beide Seminare hat eine Bibliothek zu bestehen, für welche jährlich 100 fl. bestimmt werden. Es sollen — namentlich was

das rechtswissenschaftliche Seminar betrifft — Quellenausgaben, je nach Bedürfniss, in mehreren Exemplaren angeschafft werden.

Der bezeichnete Betrag wird halbjährig in anticipativen Raten zu Handen des Decans angewiesen, der hieraus alle Auslagen für die Bibliothek zu bestreiten und darüber bei Vorlage des Schlussberichtes (§. 15) Rechnung zu legen hat.

Die Bibliothek steht unter der Verwaltung eines von dem rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegium aus den Seminarleitern zu erwählenden Professors.

Die Beschlussfassung über die zu machenden Anschaffungen geschieht von der Gesammtheit der Seminarleiter.

IX. Schlussbericht.

§. 15. Am Schlusse des Sommersemesters hat die Seminarleitung einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Professoren-Collegiums dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

2951) Provisorisches Statut

für das rechtswissenschaftliche und das staatswissenschaftliche Seminar an der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. März 1876, Z. 2342.)

I. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der k. k. Franz Josephs-Universität in Czernowitz bestehen zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, deren jedes nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen zerfällt (§. 1, 3 der Min.-Verordnung vom 27. September 1873, Z. 12719 *).

Der Zweck dieser Seminare ist: die Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Collegien gewonnenen Wissens, die Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theile auch die Vorbereitug für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis (§. 2 eodem).

II. Die Uebungen im Seminare bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Conversatorien, Disputatorien, Practica etc.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen werden so eingerichtet, dass sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganze umfassen (§. 10 l. c).

III. Die Verwaltung der Seminarangelegenheiten wird durch die Gesammtheit der an dem Seminare in dem betreffenden Studienjahre beschäftigten akademischen Lehrer unter dem Vorsitze eines für je drei

*) Aufgenommen im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung sub Vf. Nr. 285 d.

Jahre durch das Professoren-Collegium aus den am Seminare beschäftigten ordentlichen Professoren gewählten Vorstandes besorgt. Die Vertretung des Seminars nach Aussen obliegt dem jeweiligen Decan (§. 4 der cit. Vdg.).

IV. Aufgabe der Seminar-Verwaltungen ist namentlich:

a) Beschlussfassung über die den einzelnen Seminarleitern behufs Anschaffung von Lehrmitteln zu Gebote zu stellenden Geldmittel (§. 17 ebenda). Die Geldmittel werden in ihrer Gesammtheit zu Handen des Decans angewiesen uud in der Regel so vertheilt, dass die Quote für jedes Seminar nach der Zahl der an beiden Seminaren in einem Studienjahre fungirenden Abtheilungen verhältnissmässig bestimmt wird.

b) Zuerkennung und Ausmessung von Geldprämien für ausgezeichnete schriftliche Arbeiten der Seminaristen. Die zur Prämiirung wissenschaftlicher Arbeiten der Studirenden zu Gebote stehenden Geldmittel werden nämlich, „insoweit es die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten betrifft", zu Prämien für Arbeiten der Seminaristen, und zwar in der Regel nach dem oben sub IV. *a*) festgesetzten Theilungsmassstabe verwendet. (§. 15, 17 der Vdg.)

Nicht verwendete Beträge werden für die Seminarbibliotheken nach IV *a*) verausgabt.

c) Am Schlusse des Sommersemesters hat jede der beiden Seminar-Verwaltungen einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars im abgelaufenen Jahre im Wege des Decanats dem hohen Unterrichtsministerium vorzulegen. Das Decanat hat diesen Bericht mit seinem Gutachten zu begleiten (§. 11 eod.).

Bei allen Beschlüssen einer Seminarverwaltung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

V. Die innere Geschäftsführung und die Verrechnung der Dotationen für Lehrmittel und Prämien liegt den Seminarvorständen ob. Diese haben die betreffenden belegten Rechnungen dem Decane zu übergeben, welcher sie der hohen Regierung übermittelt.

VI. Zur Leitung der Seminararbeiten in den einzelnen Seminarabtheilungen sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen. Ausnahmsweise können von dem Professoren-Collegium zur Leitung der Seminararbeiten auch Privatdocenten, welche sich dazu erbieten, zugelassen werden (§. 5 d. Vdg.).

Gegen die Ablehnung eines solchen Anerbietens steht letzteren der Recurs an das hohe Unterrichtsministerium offen.

VII. Es wird vom Professoren-Collegium dafür Sorge getragen, dass an beiden Seminaren in jedem Semester Uebungen in solcher Zahl gehalten werden, wie es den Verhältnissen der Facultät, den decretmässigen Verpflichtungen jedes einzelnen akademischen Lehrers und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht (§. 6 l. c.). Zu den diesbezüglichen Sitzungen werden jene Nichtmitglieder des Professoren-Collegiums, die an Seminarübungen betheiligt sind (III, IV), mit berathender Stimme beigezogen.

VIII. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen, erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen. Ueber die Mitglieder des Seminars ist ein besonderer Vormerk zu führen (§. 11 d. Vdg.).

IX. Zur Theilnahme an den Seminararbeiten können in der Regel nur ordentliche Hörer der betreffenden Facultät zugelassen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminararbeiten auch noch durch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet (§. 7 ebenda).

Ueberdies steht es dem Leiter jeder Seminarabtheilung frei, zu den Seminarübungen ausser den ordentlichen Seminarmitgliedern auch Zuhörer, welche zur Mitwirkung bei den Uebungen weder berechtigt, noch verpflichtet sind, zuzulassen (§. 17 l. c.).

Dem Leiter einer Seminarabtheilung kommt das Recht zu, die Aufnahme in die Abtheilung von vornherein auf eine bestimmte Zahl ordentlicher oder ausserordentlicher Mitglieder (Zuhörer) zu beschränken §. 17 d. Vdg.).

X. Die Aufnahme in eine Seminarabtheilung ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass der Aufnahmewerber die Hauptvorlesung über die Disciplin, mit welcher sich die Abtheilung beschäftigt, frequentirt habe. Ausnahmen hievon können von dem Leiter der Abtheilung, in welche die Aufnahme gewünscht wird, dann zugelassen werden, wenn auch ohne den Besuch der im vorigen Absatze bezeichneten Vorlesung der Besitz genügender Vorkenntnisse angenommen werden kann.

In einem solchen Falle ist jedoch der Aufnahmewerber gehalten, über Verlangen des Leiters der Seminarabtheilung seine Vorkenntnisse durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung auszuweisen (§. 8 d. Vdg.).

XI. Abgesehen von den vorstehenden (IX, X) Gründen kann die Aufnahme in eine Seminarabtheilung in der Regel nur wegen beharrlichen Unfleisses in dem Besuche der Vorlesungen oder früheren Seminarübungen verweigert werden. Aus diesem Grunde kann und soll auch die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder durch den Leiter der Seminarabtheilung erfolgen (§. 9 d. Vdg.).

XII. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich (§. 11 d. Vdg.).

XIII. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet (§. 13 d. Vdg.).

XIV. Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquien-Zeugnisse, als Nachweis entsprechender Verwendung (§. 14 d. Vdg.).

XV. Seminaristen sind berechtigt, eine grössere Zahl von Werken gleichzeitig aus der Universitätsbibliothek zu entlehnen, wenn sie eine Bestätigung eines Seminarleiters darüber beibringen, dass sie dieselben zu einer Seminararbeit benöthigen.

Zum Abschnitte

VI. Medicinische Facultät.

Unterabtheilung a: Besondere Bestimmungen über das Lehrpersonale an den medicinischen Facultäten.

309 b) Gesetz vom 13. April 1881,

R. G. B. Nr. 36,

betreffend die Zuerkennung von Quinquennalzulagen an die Professoren der Staats-Hebammenschulen und die Gewährung von charaktermässigen Pensionen an die Witwen derselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der durch das Gesetz vom 6. Juni 1872 *) mit jährlich 900 fl. festgesetzte Gehalt der Professoren an den Staats-Hebammenschulen wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Professor — sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes — in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschliesslich zum fünfzehnten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 2. Die Witwen der Professoren an diesen Schulen erhalten eine charaktermässige Pension von jährlich 350 fl.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1881 in Wirksamkeit.

§. 4. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Unterabtheilung b: Vorschriften, welche sich auf alle oder doch mehrere Zweige des Heilwesens beziehen (mit Ausschluss des Stipendienwesens).

332 h) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. August 1874, Z. 10310,

an den Statthalter für Triest,

betreffend die Führung eines im Auslande erworbenen Titels eines Doctors der Medicin.

(Aus Anlass eines speciellen Falles.)

Den mit Bericht vom . . . vorgelegten Recurs des Wund-, Geburts- und Zahnartes . . . . gegen die Statthalterei-Entscheidungen vom . . . . nach welchem der Recurrent zur Führung des Titels eines

*) Aufgenommen im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung sub VIa, Nr. 309 a.

Doctors der Medicin insolange als nicht berechtigt erkannt wurde, als eine Nostrification seines an der Universität in Giessen erlangten medicinischen Doctor-Diplomes nicht erfolgt, finde ich keine Folge zu geben.

Diese Entscheidung stützt sich auf nachfolgende Gründe: Es liegt schon in dem Begriffe öffentlicher Titel und Würden, dass dieselben ausschliessliche sind, und dass die Staatsgewalt, welche sie anerkannte, sei es allgemein durch Gesetze oder durch specielle Concession diese Ausschliesslichkeit zu schützen hat. Nach der österreichischen Gesetzgebung gibt es für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nur ein auf inländischen Universitäten erworbenes, oder ein zwar im Auslande erlangtes, aber im Inlande, sei es durch Nostrification, sei es durch eine Anstellung in einem Universitäts-Lehramte anerkanntes Doctorat. Jedes andere ist hierlands als nicht existent zu betrachten und daher auch die Führung des Doctortitels nicht gestattet — und zwar in dem gegebenen Falle umsoweniger, als das Doctorat der Medicin noch immer in gewisser Beziehung specielle Berechtigungen dem einfachen wundärztlichen Diplome gegenüber gewährt.

---

332 i) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 18. August 1882, Z. 12746,

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Abhaltung der naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner, sowie des ersten pharmaceutischen Rigorosums an der böhmischen Universität in Prag.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 25. Juli d. J., womit Euer . . die Anträge des Professoren-Collegiums der böhmischen philosophischen Facultät hinsichtlich der Regelung einiger Fragen aus Anlass der Activirung dieser Facultät vorgelegt haben, beehre ich mich Euer . . . zur weiteren Verständigung des gedachten Professoren-Collegiums Nachfolgendes zu eröffnen:

Die naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner, sowie das erste pharmaceutische Rigorosum werden schon vom nächsten Studienjahre ab auch an der philosophischen Facultät der Universität mit böhmischer Vortragssprache mit voller Rechtswirkung vorgenommen resp. abgelegt werden können.

Hiervon wollen Euer . . auch der medicinischen und philosophischen Facultät der deutschen Universität entsprechende Mittheilung machen.

332k) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. November 1882, Z. 19324,

an 1. den Statthalter für Böhmen, 2. das Decanat der medicinischen Facultät der deutschen Universität Prag, 3. das Decanat der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

betreffend die Delegirung des Decanes der böhmischen philosophischen Facultät zur Abhaltung der Vorprüfungen für Mediciner.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. November d. J. finde ich anzuordnen, dass bis zur Activirung der medicinischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache in Prag die im Anhang zur medicinischen Rigorosenordnung vom 15. April 1872, Z. 4398, dem Decan der medicinischen Facultät zugewiesenen Functionen in Ansehung der von den betreffenden Professoren der böhmischen philosophischen Facultät abzuhaltenden naturhistorischen Vorprüfungen der Mediciner ausnahmsweise von dem Decan der böhmischen philosophischen Facultät auszuüben sind.

Hiervon wird das Decanat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlass vom 18. August d. J., Z. 12746*), mit dem Beifügen in Kenntniss gesetzt, dass von dem Inhalte dieses Erlasses gleichzeitig den Decanaten der medicinischen Facultäten der Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Krakau die entsprechende Mittheilung gemacht wird.

332l) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. Juli 1882, Z. 9642,

an das Decanat der medicinischen Facultät in Wien und den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Wiener Universität.

Ich finde mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt, die Errichtung eines geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Universität W i e n anzuordnen, für welches bis auf Weiteres das im Anschlusse mitfolgende auf Grundlage des Gutachtens der Vorstände der geburtshilflichen Kliniken verfasste provisorische Statut als massgebend anzusehen ist.

Dieses Operations-Institut hat mit 1. September 1882 in's Leben zu treten.

Provisorisches Statut

für das geburtshilfliche Operations-Institut an der medicinischen Facultät der Universität Wien.

§. 1. Der Zweck des Instituts ist die Ausbildung einer grösseren Anzahl von geübten Geburtshelfern.

---

*) Aufgenommen sub VI b, Nr. 331 i im vorliegenden Suppl.-Bde. dieser Sammlung.

§. 2. Die Leiter des Institutes sind die drei Professoren der Geburtshilfe an der Wiener Universität.

§. 3. Zum Eintritte in das Institut ist jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder unter Nachweisung des erworbenen Doctordiplomes der gesammten Heilkunde berechtigt.

§. 4. Die Dauer des Curses beträgt 6 Monate, der erste Curs beginnt mit 1. September und endet mit letzten Februar, der zweite beginnt mit 1. März und endet mit letzten August. Ausnahmsweise kann den Frequentanten die Zeit ihrer Verwendung auf ein Jahr erstreckt werden.

§. 5. In jedem Curse können in der Regel nur 9 Frequentanten aufgenommen werden, von denen je 3 jeder der 3 Kliniken zugetheilt werden. Die Zutheilung von mehr als 4 Frequentanten auf eine Klinik ist unzulässig.

§. 6. Noch dienende oder eben aus dem Dienste austretende Spitalsärzte haben ihre Candidatur bei dem betreffenden Spitalsdirector anzumelden, welcher die Gesuche mit seinen Vorschlägen an das Professoren-Collegium leitet. Bewerber aber, welche in keinem Dienstverhältnisse zu einem Spitale stehen, melden ihre Candidatur eventuell unter Nachweisung ihrer bisherigen Verwendung unmittelbar beim Decanate an.

§. 7. Ueber die Verleihung aller Stellen entscheidet das Professoren-Collegium, doch hat dasselbe vor allen Anderen die concurrirenden Spitalsärzte zu berücksichtigen.

§. 8. Die Frequentanten unterstehen den Professoren und ihren Stellvertretern, haben auf den Kliniken im Auftrage des Professors den Subalterndienst, insbesondere die Inspection zu besorgen; sind dagegen berechtigt, allen Operationen als Hilfsärzte beizuwohnen und bald thunlichst je nach ihrer Vertrauenswürdigkeit unter der Leitung der Professoren oder ihrer Stellvertreter auch in viva geburtshilfliche Operationen vorzunehmen.

In Ausführung dessen wird den Frequentanten bei Beginn des Curses eine Instruction eingehändigt.

§. 9. Nach Beendigung des Curses werden den Frequentanten auf Verlangen über ihre Verwendung vom Vorstande ausgestellte und vom Decanate vidirte Zeugnisse ausgefolgt.

332 m) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1883, Z. 1995,

an das Decanat der medicinischen Facultät der Universität Wien,

betreffend die Genehmigung einer Instruction für die Frequentanten des geburtshilflichen Operations-Institutes an der medicinischen Facultät der Universität Wien.

Dem mit Bericht vom . . . . vorgelegten, im Anschlusse rückfolgenden Entwurf einer Instruction für die Frequentanten des geburtshilflichen Operationsinstitutes an der medicinischen Facultät der Universität Wien ertheile ich . . . die Bestätigung.

Instruction

für die Frequentanten des geburtshilflichen Operations-Institutes.

§. 1. Die Frequentanten des Institutes unterstehen in jeder Hinsicht dem klinischen Vorstande und dessen Stellvertretern, haben sich im Allgemeinen der bestehenden Hausordnung zu fügen, alle vom Vorstande oder dessen Stellvertreter getroffenen Anordnungen zu befolgen und sich namentlich im Kreisszimmer den vorhandenen Vorschriften gemäss zu benehmen.

§. 2. Die Frequentanten haben täglich um 8 Uhr Morgens an der Klinik zu erscheinen, die Vormittags- und Abend-Visite mitzumachen und sich unter Tags überhaupt wiederholt an der Klinik umzusehen, um namentlich interessante Geburtsfälle ihrer Beobachtung nicht entgehen zu lassen.

§. 3. Ausserdem sind die Frequentanten verpflichtet, im Turnus durch je 24 Stunden den Inspectionsdienst zu versehen und haben dieselben während der Inspectionszeit beständig entweder im Kreiss- oder im Inspectionszimmer sich aufzuhalten. Während dieser Zeit ist auch jede Entfernung aus dem Hause früher dem diensthuenden Assistenten zur Kenntniss zu bringen.

§. 4. Der Inspections-Frequentant ist verpflichtet, während der Zeit des Inspectionsdienstes sich von den Gesundheits- und Geburtsverhältnissen der im Kreisszimmer anwesenden Pflegebefohlenen Kenntniss zu verschaffen und jede ankommende Gebärende gleich nach dem Betreten des Kreisszimmers in den angedeuteten Beziehungen zu untersuchen, um allfällige Abnormitäten rechtzeitig dem diensthuenden Assistenten zur Kenntiss zu bringen.

§. 5. Ueber die Vorkommnisse während der Inspectionszeit hat jeder Frequentant ein eigenes Inspectionsprotokoll zu führen und dasselbe beim Abtreten vom Inspectionsdienste nach Ausfüllung sämmtlicher Rubriken dem diensthuenden Assistenten zur Revision und Unterschrift vorzulegen.

§. 6. Im Falle des Bedarfes sind die Frequentanten verpflichtet, auch an der Durchführung des administrativen Schreibgeschäftes theilzunehmen.

§. 7. Jeder Frequentant hat möglichst bald die Befähigung zur Ausführung geburtshilflicher Operationen sich anzueignen und in einer Prüfung zu erweisen, damit er nach Massgabe seiner Befähigung im Turnus zu Operationen an den Lebenden herangezogen werden kann.

§. 8. Geburtshilfliche Hilfeleistungen, was immer für einer Art, sowie eigentliche geburtshilfliche Operationen dürfen von den Frequentanten jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes oder dessen Stellvertretern und unter der Verantwortlichkeit derselben durchgeführt werden.

Unterabtheilung e: Geburtshilfliches Studium (der Hebammen).

---

380 d) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Juni 1881, Z. 8600,

an die Directionen sämmtlicher Hebammen-Lehranstalten,

betreffend die Erlassung einer revidirten Hebammen-Instruction.

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni d. J., Z. 6183, ist von der revidirten Instruction für Hebammen, welche auch im Reichsgesetzblatte veröffentlicht wird, den betreffenden Hebammen-Lehranstalten im Wege der Landesbehörden eine angemessene Anzahl von Druckexemplaren sammt Belehrung zur Verfügung gestellt worden.

Indem ich die Direction hierauf aufmerksam mache, weise ich über Ersuchen des Ministeriums des Innern die Direction an, jeder Hebamme beim Angelobungsacte ein Druckexemplar der erwähnten Instruction sammt Belehrung in der üblichen Landessprache zur weiteren Darnachachtung einzuhändigen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881,

mit welcher eine revidirte Hebammen-Instruction erlassen wird.

Frauenspersonen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den österreichischen Ländern erworben haben und daselbst ihren Beruf ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen, welche auch den Amtsärzten und den betreffenden Behörden zur Darnachachtung zu dienen hat.

§. 1. Die Hebammen unterstehen der politischen Behörde I. Instanz (der k. k. Bezirkshauptmannschaft, oder der mit den Geschäften der politischen Bezirksbehörde betrauten Gemeindebehörde, Magistrat, Bürgermeisteramt), beziehungsweise dem Amtsarzte derselben.

§. 2. Die Hebammen haben bei dieser Behörde den Ort, wo sie ihre Praxis ausüben wollen, anzuzeigen, sich hierauf dem Amtsarzte vorzustellen und demselben die im §. 3 vorgeschriebenen Instrumente und Geräthe vorzuweisen.

Unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige haben sich dieselben bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes,

beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden und ihre Wohnung, die jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machen ist, anzuzeigen; ebenso ist auch jeder Wohnungswechsel zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die Instrumente und Geräthschaften, welche die Hebamme wohl verwahrt, geordnet und sorgfältig gereiniget jederzeit bereitzuhalten und, wenn sie zu einer Entbindung gerufen wird, mit sich zu nehmen hat, sind folgende:

Eine Klystierspritze mittlerer Grösse mit den dazu gehörigen, vorne gut abgerundeten Afterröhrchen und einem an die Spritze passenden Mutterrohr aus Zinn; einen metallenen und einen englischen elastischen weiblichen Katheter, eine Nabelschnurscheere, einen entsprechenden Vorrath von Nabelbändchen und eine Nagelbürste.

Nebstdem hat die Hebamme noch nachfolgende Mittel, über deren Zubereitung und Gebrauch der §. 3 der in einem Anhange beigegebenen Belehrung das Nähere enthält, in wohl verstopften, rein gehaltenen Flaschen mit sich zu führen:

1. 100 Gramme krystallisirte, durch Zusatz von etwas Wasser zum Zerfliessen gebrachte Carbolsäure behufs Herstellung einer Desinfections-Flüssigkeit;

2. 50 Gramme Carbolöl, das ist eine Mischung aus 2 Grammen krystallisirter Carbolsäure und 48 Grammen reinen Olivenöles;

3. 25 Gramme Zimmttinctur;

4. 25 Gramme Aetherweingeist (Hoffmannsgeist).

Die vorangeführten Gegenstände muss die Hebamme jederzeit in gutem Zustande zur Hand haben.

Weil die Carbolsäure im krystallisirten und im zerflossenen Zustande und auch in stärkeren wässerigen Lösungen äusserlich angewendet ätzend und innerlich genommen sogar giftig wirkt, muss die Hebamme, um jeden Missbrauch zu verhüten, auf die Verwahrung der Carbolsäure ihre besondere Aufmerksamkeit richten und darf von derselben nur in der Weise Gebrauch machen, wie ihr vom Arzte oder in §. 3 der Belehrung vorgeschrieben wird.

Die Hebamme darf weder einzelne der vorangeführten Gegenstände, noch den ganzen Apparat bei den Gebärenden oder Entbundenen zurücklassen.

Der Amtsarzt wird sich von Zeit zu Zeit überzeugen, ob der Apparat im completen und brauchbaren Zustande erhalten werde.

Ueberdies muss jede Hebamme ein gutes Lehrbuch für Hebammen, jedenfalls aber dasjenige besitzen, das ihr beim Schulunterrichte als Leitfaden diente, um sich darin Raths erholen zu können.

§. 4. Die Hebammen sollen sich eines ehrbaren, nüchternen Lebenswandels befleissen, und Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

§. 5. Die Hebammen haben sich stets der strengsten Reinlichkeit zu befleissen und die Berührung mit kranken Personen und mit fau-

lenden Stoffen jeder Art sorgfältig zu meiden, damit an ihren Fingern, Geräthschaften oder Kleidern keine schädlichen Stoffe haften bleiben, die gelegentlich der Untersuchungen oder Hilfeleistungen in den Körper ihrer Pflegebefohlenen gerathen und das so gefährliche Kindbettfieber erzeugen können.

Aus diesem Grunde werden die Hebammen mit Hinweis auf die Belehrung auf's strengste verpflichtet, jedesmal vor Berührung einer Pflegebefohlenen ihre Hände und Geräthe mit der Desinfections-Flüssigkeit auf's gründlichste zu reinigen.

§. 6. Hat die Hebamme eine Gebärende in Pflege übernommen, so darf sie sich von derselben während des Geburtsverlaufes nicht entfernen und muss auch nach jeder regelmässigen Geburt mindestens drei Stunden nach dem Abgange der Nachgeburt bei der Entbundenen bleiben.

Im Falle einer vorhandenen Regelwidrigkeit des Verlaufes der Geburt oder bei drohender Gefahr muss sie stets die Ankunft des herbeigerufenen Arztes abwarten, bei der Pflegebefohlenen so lange verweilen, als es der Arzt für nothwendig erachtet, und den Weisungen des letzteren pünktlichst nachkommen.

Mit Ausnahme des zwingenden Nothfalles, dass eine zweite Hebamme nicht herbeigezogen werden kann, ist es nicht erlaubt, dass eine Hebamme zwei Gebärenden zu gleicher Zeit Beistand leiste und abwechselnd von der einen zur anderen gehe, weil aus einem derartigen Vorgange grosse Gefahr für die eine oder für beide Gebärende entstehen könnte.

§. 7. Bei gefahrdrohenden oder regelwidrigen Vorkommnissen, mögen dieselben Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen oder deren neugeborene Kinder betreffen, sowie beim plötzlichem Tode einer Schwangeren oder Gebärenden ist die Hebamme unter schwerer Verantwortung verpflichtet, unverzüglich die Herbeirufung eines geeigneten Arztes zu veranlassen (§§. 7 bis 9 der Belehrung).

§. 8. Es ist den Hebammen auf's strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ärztliche Ordinationen und ohne zwingende Noth Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 9. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniss wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiss und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmässig athmet, oder aber bis die Erfolglosigkeit der Bemühungen, die mindestens durch eine halbe Stunde vorzunehmen sind, vorliegt.

§. 10. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, behufs Eintragung in die Geburtsregister rechtzeitig angezeigt werde.

§. 11. Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die

Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und kann die Nothtaufe von der christlichen Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter vorgenommen werden. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, dass die vollzogene Nothtaufe dem zuständigen Seelsorger angezeigt werde.

§. 12. Die Hebamme ist verpflichtet, dem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen die zur Eintragung in die Geburtsbücher erforderlichen Daten in Betreff der Mutter, deren ledigen, verheirateten oder Wiwenstand bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke hat auch die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes gegenwärtig zu sein.

§. 13. Der Hebamme obliegt es, die Veranstaltung zu treffen, dass jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung der vorschriftsmässigen Leichenbeschau unterzogen werde.

§. 14. Wird eine Hebamme berufen, um einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe Hilfe zu leisten, so hat sie dieselbe genau zu untersuchen und, wenn sie Kennzeichen der Schwangerschaft findet, dies derselben mitzutheilen und sie zu ermahnen, Sorge zu tragen, dass dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Ist jedoch die untersuchte Person schon in der Geburt begriffen, so hat die Hebamme ihr den nöthigen Beistand zu leisten, im Falle einer Erkrankung aber die Beiziehung eines Arztes zu empfehlen.

§. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der begründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes absichtlich herbeiführt, oder aber bei einer solchen strafbaren Handlung als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 17. Die Hebammen sollen die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren und haben nur in den Fällen, in welchen sie zur Anzeige verpflichtet sind, oder wenn sie von der Behörde hiezu aufgefordert werden, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 18. Wird eine Hebamme von der politischen oder Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat sie nach ihrem besten Wissen das genau anzugeben, was sie bei der Untersuchung vorgefunden hat.

§. 19. Jede des Schreibens kundige Hebamme hat die einzelnen Rubriken in den in der Belehrung näher bezeichneten Geburtstabellen,

welche ihr von der politischen Behörde zugestellt werden, pünktlich und wahrheitsgetreu auszufüllen und die ordnungsmässig geführten Tabellen in den ihr von dem Amtsarzte bekanntgegebenen Terminen an die Bezirksbehörde zu Handen des Amtsarztes behufs Durchsicht, Prüfung und Zusammenstellung für wissenschaftliche Zwecke vorzulegen.

Zur richtigen Ausfüllung der Geburtstabellen wird ihr empfohlen, über alle Geburten, bei welchen sie in ihrem Berufe thätig war, genaue Aufschreibungen in einem Tagebuche zu machen.

§. 20. Im Uebrigen werden die Hebammen angewiesen, sich genau an diese ihnen mit dem Diplome oder von der politischen Behörde zukommende Instruction und Belehrung zu halten und insbesondere verpflichtet, die in letzterer bezeichneten Vorsichten zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten und des Kindbettfiebers auf's genaueste zu beobachten.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874, R.-G.-Bl. Nr. 32 kundgemachten Instruction und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. October 1878, Z. 10381.*)

Unterabtheilung f: Pharmaceutisches Studium.

391b) Auszug aus dem Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Juli 1879, Z. 11425,

an den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Errichtung eines pharmarceutischen Curses an der Universität Czernowitz.

In Erledigung des Berichtes vom . . . . finde ich die Errichtung eines pharmaceutischen Curses an der Universität Czernowitz nach Massgabe der Studien- und Prüfungsordnung für Pharmaceuten vom 29. Mai 1859, R.-G.-Bl. Nr. 113,**) zu genehmigen und anzuordnen, dass der erste Jahrgang dieses Curses mit Beginn des Studienjahres 1879/80 in das Leben trete, welchem sich sohin der zweite Jahrgang im nächstfolgenden Studienjahre anzuschliessen hat.

Mit dem vom Professoren-Collegium der philosophischen Facultät vorgelegten Lectionsplane für diesen Lehrcurs nehme ich keinen Anstand mich einverstanden zu erklären . . . .

Von dem Inhalte dieses Erlasses wollen Euer . . . das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Czernowitz zur weiteren Veranlassung in Kenntniss setzen.

---

*) Aufgenommen sub VI e, Nr. 380 c im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung.
**) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub VI f, Nr. 388.

391 c) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1878, Z. 10389,

an die Decanate der medicinischen Facultäten in Wien, Graz, Prag, Innsbruck und Krakau,

betreffend die genaue Durchführung der im Schlussabsatz des §. 12 der pharmaceutischen Prüfungsordnung enthaltenen Vorschrift.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass bei Abhaltung des III. pharmaceutischen Rigorosums die am Schluss des §. 12 der pharmaceutischen Prüfungsordnung vom 14. Juni 1859*) enthaltene Bestimmung, wonach die vom Candidaten über die selbstverfertigten pharmaceutischen Präparate und über die chemische Analyse verfasste schriftliche Abhandlung bei der III. strengen Prüfung vorzuliegen hat, nicht immer gehörig gehandhabt, vielmehr an manchen Universitäten von der Forderung der Abfassung und Vorlage dieser schriftlichen Abhandlung ganz Umgang genommen wird.

Mit Rücksicht auf die diesbezüglich bestehende Prüfungsvorschrift und im Interesse der Erzielung eines möglichst sicheren Prüfungsresultates ersuche ich das Decanat, Fürsorge zu treffen, dass dieser Vorschrift, falls es nicht schon bisher der Fall gewesen sein sollte, künftighin in vollem Umfange Rechnung getragen werde.

---

391 d) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. December 1882, Z. 20097,

an das Decanat der philosophischen Facultät Czernowitz,

betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie in die pharmaceutischen Universitätsstudien.

Auf die Anfrage vom 21. October d. J., Z. 29, betreffend den Vorgang bei Aufnahme von ausländischen Candidaten der Pharmacie, in die pharmaceutischen Universitätsstudien, wird dem Decanate Nachstehendes eröffnet:

Ausländer können das Magisterium der Pharmacie an einer österreichischen Universität erwerben, wenn sie die vorgeschriebenen Studien und strengen Prüfungen im Sinne der mit Allerh. Entschliessung vom 29. Mai 1859 genehmigten Studien- und Prüfungs-Ordnung ordnungsmässig zurückgelegt und den sonstigen in dieser Studien- und Prüfungs-Ordnung gestellten Anforderungen entsprochen haben.

Die im Auslande abgelegte Tirocinial-Prüfung, sowie die im Auslande an einer Apotheke zugebrachte Servirzeit können behufs Aufnahme in die pharmaceutischen Universitätsstudien als Ersatz für die im Inlande abzulegende Prüfung, resp. nachzuweisende Servirzeit anerkannt werden, soferne kein Zweifel darüber besteht, dass dieselben mit Rücksicht auf die in dem betreffenden auswärtigen Staate diesfalls be-

---

*) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub VI f, Nr. 388.

stehenden Einrichtung im Zusammenhalte aller Umstände im Wesentlichen als gleichwerthig anzusehen sind.

Die Entscheidung hierüber anlässlich der Gesuche von ausländischen Candidaten um Aufnahme in die pharmaceutischen Universitätsstudien liegt im Wirkungskreise des Professoren-Collegiums, sobald sich dasselbe die Ueberzeugung verschafft hat, dass die Vorkenntnisse und Bedingungen der Aufnahme (absolvirtes Untergymnasium, Lehr- und Servirzeit, Tiroprüfung) mit jenen im Wesentlichen übereinkommen, welche für die Aufnahme der inländischen Candidaten vorgeschrieben sind. In dem Falle, als sich das Professoren-Collegium diese Ueberzeugung nicht vollends zu verschaffen vermöchte, es sich aber nur um kleinere Mängel (Mangel der griechischen Sprachkenntniss, theilweisen Abgang der dreijährigen Lehr- oder zweijährigen Servirzeit u. s. w.) handelt, gleichzeitig aber befürwortende Gründe für die Aufnahme vorliegen sollten, ist die hieramtliche Genehmigung von Fall zu Fall einzuholen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, dass das Verbot der Verwendung ausländischer Pharmaceuten als Gehilfen in inländischen Apotheken noch dermalen aufrecht erhalten ist (Allerh. Entschliessung vom 12. Januar 1834, Studien-Hofcomm.-Decret vom 15. Januar 1834, Z. 125), erscheint es auch nicht zulässig, dass ausländische Pharmaceuten auf Grund ihres an inländischen Universitäten erworbenen Diplomes Dienstverhältnisse in österreichischen Apotheken eingehen.

Zu diesem Ende wird den an Ausländer auszufolgenden Magister-Diplomen eine Stylisirung zu geben sein, welche von vorneherein jede Zuerkennung einer Berechtigung zur Ausübung der pharmaceutischen Praxis im Inlande ausschliesst, wie auch die mit dem h. a. Erlasse vom 27. December 1855, Z. 19.631,*) vorgeschriebene Eidesabnahme auf die Apotheker-Instruction gegenüber den zu graduirenden Ausländern zu entfallen hat.

Zum Abschnitte VI.

Unterabtheilung g: Thierärztliches Studium.

400 e) Auszug aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1881, Z. 8246,

an den Statthalter für Galizien,

betreffend die Errichtung einer Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. December 1880 haben Se. k. und k. Apostolische Majestät die Errichtung einer Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Verbindung mit einer Thierheilanstalt in Lemberg, sowie die Systemisirung des Lehrpersonales dieser Anstalt nach dem mit der galizischen Landesvertretung und dem Lemberger Stadtmagistrate rücksichtlich der Beitragsleistungen zu den Errichtungs- und Unterhaltungskosten dieser Anstalt getroffenen Uebereinkommen mit

*) Aufgenommen im I. Bde. dieser Sammlung sub VI f, Nr. 380.

dem dem Staatsschatze für die Errichtung zur Last fallenden Kostenbetrage von 38.876 fl. und dem für die Erhaltung der Anstalt entfallenden Jahreserfordernisse im Betrage von 16.138 fl. allergnädigst zu genehmigen geruht . . . . . .

Rücksichtlich der Organisation des Unterrichtes an dieser Anstalt hat der mitfolgende Lehrplan und das beiliegende Schema des Personal- und Besoldungsstatut zur Richtschnur zu dienen.*) Rücksichtlich der Jahres- und der strengen Prüfungen, sowie rücksichtlich der Ausstellung der Diplome für Thierärzte gelten die Bestimmungen, welche in dem für das thierärztliche Studium kundgemachten Plane (Kundmachung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97 **) vorgeschrieben sind.

Der Unterricht wird sowohl an der Thierarznei- als auch an der Hufbeschlagschule in polnischer Sprache und für Inländer unentgeltlich ertheilt. Ausländer können an der Thierarzneischule unter den im §. 22 des vorbezogenen Studienplanes gegebenen Normen zum Studium zugelassen werden. Die von der Lemberger Veterinär-Anstalt ausgestellten thierärztlichen Diplome und Befähigungszeugnisse sind rücksichtlich der damit erworbenen Rechte den vom Wiener Thierarznei-Institute ausgefertigten Diplomen und Zeugnissen gleichgestellt.

Die Leitung der Anstalt geschieht durch die Direction, welche dem Ministerium für Cultus und Unterricht untersteht.***)

Die Directionsgeschäfte führt der zum Director ernannte Professor, dem zur Besorgung der ökonomischen und administrativen Geschäfte ein Hausverwalter, welcher die Qualification eines Staatsbeamten besitzen muss, beigegeben ist.

Die Ernennung des Directors und der Professoren erfolgt auf Grund des Vorschlages des Lehrkörpers über Antrag des Unterrichtsministeriums von Sr. Majestät, jene des Adjuncten und der Assistenten vom Unterrichtsministerium, die sonstigen Beamten und Diener ernennt der Statthalter.

Für die Vertretung der obligaten Lehrgegenstände sind bestimmt:

1. eine Lehrkanzel für descriptive und pathologische Anatomie;

2. eine Lehrkanzel für Physiologie und Thierproduction (Naturgeschichte, Hygiene, Racenlehre, Zuchtkunde, Geburtshilfe und Exterieur der Hausthiere);

3. eine Lehrkanzel für medicinische und chirurgische Pathologie und Therapie mit Einschluss der Seuchenlehre und Veterinärpolizei, Operationslehre und Kliniken;

4. die Vorträge über Arzneimittel-, Instrumenten- und Verbandlehre, gerichtliche Veterinärkunde, Geschichte der Thierheilkunde, Vieh- und Fleischbeschau sind dem Adjuncten zugewiesen;

---

*) Der Lehrplan für das Thierarznei-Institut und die Hufbeschlagsschule ist weiter unten ein extenso abgedruckt.

**) Aufgenommen sub VI f, Nr. 400 b im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung.

***) Seit Beginn des Jahres 1882 ist die Thierarznei- und Hufbeschlagsschule in Lemberg überhaupt in das Ressort des Ministeriums für Cultus und Unterricht übergegangen.

5. die Vorträge über die naturwissenschaftlichen Fächer, Physik, Chemie, Botanik, werden für die Schüler der Thierarzneischule durch die betreffenden Universitäts-Docenten gegen besondere Remuneration besorgt.

Der anatomischen und der klinischen Lehrkanzel ist je ein Assistent zugewiesen.

Für die Hufbeschlagsschule werden ein Hufbeschlagslehrer und nach Bedarf 3—4 praktische Beschlagsschmiede bestellt. Ersterer hat die Vorträge über die Theorie und Praxis des Hufbeschlages zu halten....

Es wird eine der ersten Aufgaben des neu ernannten Directors sein, für die Veterinär-Anstalt ein Reglement auszuarbeiten, in welchem innerhalb der vorstehenden Grundsätze alle den Unterricht und die Verwaltung betreffenden näheren Bestimmungen auszuführen sind. Dieses Reglement ist zur Genehmigung vorzulegen.*)

A. Lehrplan für die Thierarzneischule.

1. Zur Aufnahme als ordentliche Hörer in das thierärztliche Studium ist der Nachweis über die Absolvirung der 6. Gymnasial- oder Realclasse, oder einer landwirthschaftlichen Mittelschule, dann über das vollendete 17. und nicht überschrittene 26. Lebensjahr erforderlich.

Eine Nachsicht des überschrittenen Alters kann allen Jenen zu Theil werden, welche eine ununterbrochene Beschäftigung mit wissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Studien und Arbeiten nachweisen können.

2. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist gegen Anmeldung bei dem Director und dem betreffenden Professor gestattet. Ueber den Besuch dieser Vorlesungen werden Frequentations-Zeugnisse gegeben, aus welchen übrigens keinerlei Rechte zur Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

3. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs wird auf drei Jahre oder sechs Semester festgestellt; diplomirte Aerzte und Wundärzte können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

4. Der Beginn des Studienjahres, sowie die Zeit der Jahresferien richtet sich nach den für die k. k. Universitäten bestehenden Vorschriften.

5. Die obligaten Lehrgegenstände für den dreijährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch 2 Wochen, wöchentlich 3 Stunden;
b) Physik, wöchentlich 5 Stunden;
c) Zootomie sämmtlicher Hausthiere, wöchentlich 5 Stunden;

*) Das erwähnte Reglement ist bislang noch nicht ausgearbeitet worden.

d) allgemeine unorganische Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
e) Thierproductionslehre, wöchentlich 3 Stunden;
f) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, wöchentlich 2 Stunden;
g) Secirübungen;
h) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage, beide Uebungen in den durch die Stundeneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

2. Semester.

a) Zootomie mit Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Zootomie, wöchentlich 5 Stunden;
b) Organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, wöchentlich 3 Stunden;
c) Thierproductionslehre, wöchentlich 5 Stunden;
d) Botanik mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, wöchentlich 2 Stunden;
e) Uebungen im Secirsaale;
f) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, beide wie im 1. Semester.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, wöchentlich 3 Stunden;
b) Physiologie mit mikroskopischen Uebungen, wöchentlich 2 Stunden;
c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, wöchentlich 3 Stunden;
d) Besuch der Kliniken, täglich;
e) Uebungen im Secirsaale, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate in den durch die Stundeneintheilung festzusetzenden Stunden;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, und zwar im Aufrichten und Verfertigen der Hufeisen, und im Anpassen derselben auf todte Hufe.

4. Semester.

a) Pathologische Zootomie, wöchentlich 3 Stunden;
b) Physiologie mit mikroskopischen Uebungen, wöchentlich 2 Stunden;
c) thierärztliche Geburtshilfe, wöchentlich 2 Stunden;
d) Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich 3 Stunden;
e) Besuch der Kliniken, täglich;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen im chemischen Laboratorium;
h) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, wie im 3. Semester.

III. Jahrgang.

5. Semester.

a) Die medicinische Klinik, täglich;
b) die chirurgische Klinik, täglich;
c) specielle Pathologie und Therapie, wöchentlich 3 Stunden;
d) Veterinär-Chirurgie, wöchentlich 2 Stunden;
e) Operationslehre, wöchentlich 3 Stunden, darunter 2 Stunden praktische Uebung;
f) Seuchenlehre, wöchentlich 3 Stunden;
g) Vieh- und Fleischbeschau, wöchentlich 1 Stunde;
h) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, wie in den früheren Semestern, und Uebungen im Beschlage lebender Pferde.

6. Semester.

a) Die medicinische Klinik;
b) die chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
alle fünf, wie im 5. Semester;
f) gerichtliche Veterinärkunde, wöchentlich 2 Stunden;
g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, wöchentlich 1 Stunde;
h) Uebungen auf der Beschlagsbrücke, wie im 5. Semester.

Während der letzten zwei Jahrgänge sind auch die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen, ebenso werden die Studirenden im 3. Jahrgange abwechselnd zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung beigezogen, und sind verpflichtet, im 3. Jahrgange die kranken Thiere, wie sie die Reihe trifft, zu übernehmen und nach Anordnung zu behandeln.

6. Der Lehrplan für den zweijährigen Curs für Aerzte und Wundärzte umfasst die Unterrichtsgegenstände in nachfolgender Ordnung:

I. Jahrgang.

1. Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Thierproductionslehre;
c) Zootomie;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde;
f) allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

2. Semester.

a) Zootomie;
b) Thierproductionslehre;

c) thierärztliche Geburtshilfe;
d) Exterieur;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) Pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

II. Jahrgang.

3. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie und mikroskopische Uebungen;
g) Seuchenlehre;
h) Vieh- und Fleischbeschau.

4. Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinär-Chirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie und mikroskopische Uebungen;
g) gerichtliche Veterinärkunde;
h) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde.

Während des 3. und 4. Semesters sind die Nachmittags-Ordinationen zu besuchen, die Beiziehung zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung erfolgt wie bei den anderen Studirenden.

B. Lehrplan für die Hufbeschlagsschmiede.

Zur Aufnahme in den Hufbeschlagscurs wird das Zeugniss der mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, der Lehrbrief über das ordnungsmässig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

Der Curs für Hufbeschlagsschmiede dauert durch sechs Monate und wird jährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt am 2. Januar und schliesst mit letzten Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler:

a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen;
b) sich auf der Beschlagsbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben;

c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Die Hörer des Hufbeschlagscurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 1 fl. ö. W. ein mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehenes Zeugniss nach dem folgenden

Formulare:

Von Seite der am k. k. Thierarznei-Institute zu Lemberg bestehenden Hufbeschlagsschule wird hiermit dem N. N., von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniss ertheilt, dass er an der hiesigen Hufbeschlagsschule im Jahre . . . . . den für Hufbeschlagsschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem" („sehr gutem") Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute" („sehr gute") Fertigkeit erworben habe und somit für „befähigt" („besonders befähigt") erklärt wird, das Hufschmiedgewerbe nach Erlangung der gewerbsbehördlichen Concession in jedem Orte selbstständig auszuüben.

Von der Direction der k. k. Hufbeschlagsschule

Lemberg, am . . . . . 18 . .

Die weiteren auf den Unterricht und die Verwaltung bezüglichen Angelegenheiten werden durch ein besonderes Reglement geregelt.

Zum Abschnitte

VII. Philosophische Facultät.

Unterabtheilung a: Philosophisches Facultätsstudium und Doctorat.

422 b) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. September 1878, Z. 12127,

an die Professoren-Collegien sämmtlicher philosophischen Facultäten mit Ausnahme von Prag,

womit ausgesprochen wird, dass die auf die Seminarübungen an der philosophischen Facultät entfallenden Stunden in das gesetzliche Minimum der Collegienstunden nicht einzurechnen sind.

Von dem Professoren-Collegium einer philosophischen Facultät ist die Anfrage gestellt worden, ob die Uebungen in den an der philosophischen Facultät bestehenden Seminarien bei Ausmittelung des gesetzlichen Minimums der von den Studirenden zu frequentirenden Collegienstunden (§. 49 der allgemeinen Studienordnung vom 1. October 1850) in Anschlag zu bringen sind.

Ich finde mich hierdurch veranlasst, zur allgemeinen Darnachachtung auszusprechen, dass im Sinne des §. 49 der allgemeinen Studienordnung die auf die gedachten Seminarübungen entfallenden Stunden in das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von wöchentlich z e h n Collegienstunden nicht einzurechnen sind.

422 c) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. October 1879, Z. 11683,

an das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät Krakau,

betreffend die Erläuterung einiger Punkte der Rigorosen-Ordnung für die philosophische Facultät.

Auf die mit Bericht vom . . . . gestellte Anfrage in Betreff der Auslegung einiger zu Zweifeln Anlass gebenden Bestimmungen der philosophischen Rigorosen-Ordnung wird dem Professoren-Collegium Nachfolgendes eröffnet:

1. Nach §. 5 Punkt d der philosophischen Rigorosen-Ordnung gehört zu den Fachgruppen, aus welchen das eine (zweistündige) Rigorosum abgelegt werden kann, auch „ein Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik, Mineralogie) in Verbindung mit einem der sub c angeführten Gegenstände".

Da nun in dem hier bezogenen Punkte c ausdrücklich auch die Chemie angeführt erscheint, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auch die Chemie als Ergänzung der Fachgruppe d gewählt werden kann. Es wird hiernach einem Candidaten, dessen Hauptfach die Chemie ist,

freistehen, zwischen den Fachgruppen c und d, in welchen beiden die Chemie vorkommen kann, die Wahl zu treffen.*)

2. Im Falle die von dem Candidaten vorgelegte Abhandlung keiner der im §. 5 der Rigorosen-Ordnung bezeichneten Fachgruppen angehört, hat sich die Prüfung — abgesehen von dem Gebiete, in welches die Abhandlung fällt — auf sämmtliche Gegenstände der vom Candidaten weiters gewählten Fachgruppe zu erstrecken, wie dieses sowohl aus dem letzten Absatze des citirten §. 5 der Rigorosen-Ordnung als aus mehreren Stellen der Instruction zu derselben hervorgeht.

In dem vom Professoren-Collegium angeführten Falle, dass ein Candidat, dessen Hauptfach deutsche oder orientalische Philologie ist, die Hauptgruppe a wählt, wird derselbe aus der deutschen und orientalischen Philologie, und aus der Geschichte in Verbindung mit der griechischen oder lateinischen Philologie die Prüfung abzulegen haben. Die Fachgruppen sind aber in der Rigorosen-Ordnung taxativ aufgezählt und sie bezeichnen jene zusammenhängenden Wissensgebiete, deren eines der Candidat — auch wenn sein Hauptfach einem anderem Gebiete angehört — jedenfalls zu wählen hat. Dass übrigens auch in diesem Falle das Fach, dem die Abhandlung angehört, in den Vordergrund zu treten hat, und als das Hauptfach zu behandeln und zu prüfen ist, ist sowohl in der Rigorosen-Ordnung deutlich hervorgehoben, so dass hier darauf verwiesen werden kann.

Zum Abschnitte VII.

Unterabtheilung c: Wissenschaftliche Anstalten und Institute im Anschlusse an die philosophische Facultät.

A. Wiener Universität.**)

428k) Statut

des philologischen Proseminars an der Universität zu Wien.

(Genehmigt mit Ministerial-Erlass vom 16. Juni 1875, Z. 8903.)

§. 1. Das philologische Proseminar hat die Aufgabe, eine Vorschule für das eigentliche Seminar zu bilden und soll den Candidaten die Gelegenheit bieten, sich besonders eine tüchtige grammatische Bildung anzueignen.

---

*) Die in Punkt I des nachstehenden Erlasses gegebene Erläuterung des §. 5 der philosophischen Rigorosen-Ordnung wurde anlässlich eines speciellen Falles auch dem Professoren-Collegium der Wiener philosophischen Facultät mit Min.-Erl. vom 10. December 1881, Z. 11453 mitgetheilt.

**) Die Statuten des Institutes für österr. Geschichtsforschung, des physikalischen Institutes, des philologischen, des historischen Seminars und des Seminars für französische und englische Sprache sind im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung sub VII c. aufgenommen.

§. 2. Dasselbe zerfällt in eine lateinische und eine griechische Abtheilung. Die Uebungen, für welche in jeder dieser Abtheilungen wöchentlich je zwei Stunden in jedem Semester bestimmt sind, umfassen die cursorische Lectüre von griechischen und lateinischen Autoren unter besonderer Berücksichtigung der Syntax, dann lateinische und griechische, zuweilen auch metrische Exercitien.

§. 3. Die Uebungen werden unentgeltlich abgehalten und steht der Besuch derselben jedem Studirenden der Universität frei.

§. 4. Die Leiter des Proseminars erstatten am Schlusse jedes Semesters einen Bericht an das hohe Ministerium, in welchem sie über den Gang des Unterrichtes und die erzielten Erfolge Aufschluss geben und diejenigen Candidaten, welche sich besonders hervorgethan haben, namhaft machen.

4281) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. November 1880, Z. 18119,

an 1. das Decanat der philosophischen Facultät Wien, 2. den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Errichtung eines Seminars für deutsche Philologie an der Universität Wien.

Dem von dem Professor . . . . . im Einvernehmen mit dem Professor . . . . gestellten Antrage gemäss finde ich die Errichtung eines Seminars für deutsche Philologie an der Universität Wien mit Beginn des Sommersemesters 1880/81 zu genehmigen und mit der Direction dieses Institutes die genannten Professoren zu betrauen. . .

Statut

des Seminars für deutsche Philologie an der Universität Wien.

§. 1. Der Zweck des Seminars ist, die Studirenden durch praktische Uebungen im Bereich der deutschen Sprache und Literatur zu methodischer wissenschaftlicher Arbeit und Lehrthätigkeit anzuleiten.

§. 2. Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, eine für Altdeutsch u. s. w. und eine für Neuhochdeutsch u. s. w. Leiter sind zwei Professoren der deutschen Philologie, von denen einer zugleich die Geschäfte führt.

§. 3. Die Uebungen im Seminar sind öffentlich und unentgeltlich.

§. 4. Im Seminar wird ausser grammatischen Specialübungen die philologische und historisch-ästhetische Interpretation hervorragender literarischer Denkmäler gepflegt. Eingereichte Abhandlungen werden besprochen.

§. 5. Die Theilnehmer zerfallen in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder. Die Zahl der ersteren soll in der Regel nicht über zwölf hinausgehen; die Zulassung ausserordentlicher Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 6. Ueber die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheiden die Directoren gemeinsam. Wer als ordentliches Mitglied eintreten will, muss bereits ein Jahr germanistische Vorlesungen besucht, ein Semester den Uebungen eines Seminars für deutsche Philologie beigewohnt und sich den Directoren durch Eifer und Geschick empfohlen haben.

Als ausserordentliches Mitglied kann jeder Studirende den Uebungen beiwohnen und soweit es seine Vorbildung und die Rücksicht auf die Beschäftigung der ordentlichen Mitglieder gestattet, zur thätigen Theilnahme zugelassen werden.

§. 7. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmässigen Uebernahme von Interpretationen, Referaten u. dgl. verpflichtet.

§. 8. Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Austritt dem geschäftsführenden Director persönlich anzuzeigen.

§. 9. Das Seminar besitzt eine Bibliothek, welche der geschäftsführende Director verwaltet. Dieselbe ist allen ordentlichen und den von den Directoren dazu ermächtigten ausserordentlichen Mitgliedern zugänglich.

Die ordentlichen Mitglieder haben ferner das Recht, wenn sie sich durch die Bescheinigung eines Seminarleiters legitimiren, ohne Erlegung einer Caution, doch im Uebrigen unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aus der k. k. Universitätsbibliothek wissenschaftliche Werke zum häuslichen Gebrauch zu entlehnen.

§. 10. Die Seminarleitung hat am Schlusse jedes Semesters über den Stand des Seminars und am Schlusse jedes Studienjahres eingehend über die in beiden Abtheilungen abgehaltenen Uebungen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Bericht zu erstatten.

§. 11. Jedes neu eintretende Mitglied des Seminars erhält ein Exemplar dieses Regulativs.

---

428 m) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1876, Z. 1672,

an 1. den Statthalter, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Wien,

betreffend die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität zu Wien.

Ad I und II. Auf den vom Decanate der philosophischen Facultät an der Wiener Universität unterstützten Antrag der Professoren der Mathematik . . . . . finde ich die Errichtung eines mathematischen Seminars an dieser Universität mit dem Studienjahre 1876/77 zu gestatten und mit der Leitung dieses Institutes die . . . . . Professoren zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das mitfolgende Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat, und bewillige auf Grund desselben 12 Stipendien zu je fünfzig Gulden für das Semester . . . . . .

Provisorische Statuten

des mathematischen Seminars an der k. k. Universität zu Wien.

§. 1. Das mathematische Seminar bezweckt die Ausbildung von Lehrern für den mathematischen Unterricht an höheren Lehranstalten. Zu diesem Behufe soll den Studirenden Gelegenheit zur Vervollständigung ihrer mathematischen Kenntnisse und Anleitung zu selbstständigen Untersuchungen in der Mathematik und mathematischen Physik geboten werden.

§. 2. Vorsteher und Leiter des Seminars sind diejenigen Professoren genannter Fachwissenschaften, welche vom k. k. Unterrichts-Ministerium hiezu bestellt werden.

§. 3. Die Vorsteher stellen unabhängig von einander Themata zu Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, und ertheilen den Mitgliedern des Seminars Rath und Anleitung für die Bearbeitung derselben. Die specielle Einrichtung und Anordnung der Uebungen, auf welche von jedem der Leiter in der Regel zwei Stunden in der Woche zu verwenden sind, bleibt denselben überlassen. Die Seminarübungen finden unentgeltlich statt.

§. 4. Mitglieder des Seminars können werden die Studirenden der mathematischen und physikalischen Wissenschaften an der Wiener Universität, welche bereits zwei Semester mit gutem Erfolge studirt haben, oder sich mit den zu erfolgreichem Besuche des Seminars erforderlichen Kenntnissen ausweisen; die Entscheidung hierüber bleibt den Leitern des Seminars anheimgestellt. Studirende, welche es an einer regen Theilnahme an den Arbeiten des Seminars fehlen lassen, sind von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder zu streichen.

§. 5. Von denjenigen Mitgliedern, welche sich an den Uebungen beider Leiter betheiligen und durch Fleiss und rege Theilnahme an den Arbeiten auszeichnen, erhalten zwölf am Ende jedes Semesters Stipendien im Betrage von je 50 fl. ö. W. Ausnahmsweise können für hervorragende Leistungen die Leiter von Fall zu Fall den genau zu motivirenden Antrag auf Erhöhung eines Stipendiums stellen. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Grund der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums.

§. 6. Zum Gebrauche für Uebungen im Seminar sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten mathematischen Schriften angelegt und erhalten, deren Benutzung unter Aufsicht der Leiter den Mitgliedern des Seminars gewährt wird. Zu diesem Behufe wird eine Dotation von jährlichen 200 fl. ö. W. bewilligt, welcher auch die etwa nicht zur Vertheilung kommenden Stipendienbeträge zufliessen.

§. 7. Am Schlusse jedes Studienjahres wird von den Leitern des Seminars ein Bericht über die Thätigkeit desselben dem k. k. Unterrichts-Ministerium vorgelegt.

428n) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Mai 1876, Z. 7060,

an 1. den Statthalter, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Wien,

betreffend die Errichtung eines archäologisch-epigraphischen Seminars an der Universität Wien.

Ad I und II. Auf den von den Universitäts-Professoren . . . . . gestellten Antrag finde ich die Errichtung eines archäologisch-epigraphischen Seminars an der Universität zu Wien mit dem Beginne des Studienjahres 1876/77 zu gestatten und die genannten Professoren als Vorsteher dieses Institutes zu bestellen.

Indem ich für dieses Seminar das mitfolgende Statut, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat, genehmige, bewillige ich auf Grund des §. 5 deselben einen Betrag von Eintausend Gulden als ordentliche Dotation für den Lehrapparat des Seminars vorerst auf die Dauer von drei Jahren, vom Jahre 1877 angefangen, sowie auf Grund des §. 7 des Statutes vier Stipendien zu je fünfzig Gulden für das Semester . . . . .

Provisorische Statuten

des archäologisch-epigraphischen Seminars an der Universität Wien.

An der Universität Wien wird vom 1. October 1876 an ein archäologisch-epigraphisches Seminar errichtet.

§. 1. Zweck des Seminars ist, Unterricht und Uebung im Studium der archäologischen und epigraphischen Quellen der classischen Philologie an der Universität zu ermöglichen.

§. 2. Vorsteher des Seminars sind der ordentliche Professor der classischen Archäologie und der mit der Pflege der epigraphischen Studien betraute ordentliche Professor der classischen Philologie oder alten Geschichte.

§. 3. Von jedem der Vorsteher werden in wöchentlich zwei Stunden Uebungen abgehalten. Die Theilnahme an denselben steht jedem ordentlichen Hörer der philosophischen Facultät an der Wiener Universität unentgeltlich frei. Die Zulassung anderer Hörer der Universität hängt von der Genehmigung der Vorsteher ab.

§. 4. Zur Benutzung des mit dem Seminare verbundenen Apparates sind alle Theilnehmer an den archäologischen und epigraphischen Uebungen berechtigt; jedoch ist auch eine Benutzung von Seiten Anderer mit Erlaubniss der Vorsteher möglich.

§. 5. Als ordentliche Dotation zur Anschaffung von Büchern und anderen Unterrichtsmitteln für den Lehrapparat des Seminars wird die Summe von Eintausend Gulden ö. W. bestimmt, welche in halbjährigen Anticipativ-Raten von einem der Vorsteher ausgezahlt wird.

§. 6. Zur Verwaltung des Apparates bestellen die Vorsteher unter ihrer speciellen Aufsicht einen Studirenden aus der Reihe der Theilnehmer an den Uebungen als Bibliothekar, der auch nach Absol-

virung seiner Universitätsstudien, jedoch nicht länger als zwei Jahre nach absolvirtem Triennium, in dieser Stellung belassen werden kann. Demselben wird für seine Mühewaltung auf gemeinsamen Antrag der Vorsteher eine entsprechende Remuneration bewilligt.

§. 7. Vier Stipendien zu je fünfzig Gulden ö. W. per Semester werden auf gemeinsamen Antrag der Vorsteher solchen Studirenden ertheilt, welche sich an den archäologischen und epigraphischen Uebungen mit Eifer betheiligt, in einer der beiden Sectionen eine befriedigende wissenschaftliche Arbeit geliefert und ausserdem an einer der Abtheilungen des philologischen Seminars selbstthätig und mit Erfolg theilgenommen habe. Die Cumulation eines solchen Stipendiums mit der Remuneration als Bibliothekar ist zulässig.

§. 8. Die Vorsteher sind ermächtigt, alljährlich zwei Studirende, welche ihr Triennium bereits absolvirt haben und an hiesiger Universität als Theilnehmer der Uebungen oder auf anderen Universitäten entsprechend vorgebildet sind, zur Betheiligung mit je einem Stipendium von 400 fl. ö. W. auf die Dauer eines Jahres dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vorzuschlagen, damit dieselben sich ausschliesslich archäologischen und epigraphischen Studien widmen können. Die Cumulation eines solchen Stipendiums mit der Remuneration des Bibliothekarspostens, nicht aber mit den im §. 7 aufgeführten Stipendien, ist zulässig. Bei Zutheilung dieser Stipendien und bei der Leitung der Studien dieser Stipendisten ist neben den rein wissenschaftlichen Zielen besonders das Bedürfniss nach Conservatoren der Alterthümer in den österreichischen Reichsgebieten zu berücksichtigen.

§. 9. Um die Studirenden bei Zeiten in das praktische Studium der einheimischen Denkmäler einzuführen, können die Vorsteher kleinere Excursionen während des Semesters und kleinere Reisen während der Ferien anordnen. Hierzu wird denselben jährlich ein Betrag von dreihundert Gulden zur Verfügung gestellt.

§. 10. Am Schlusse eines jeden Studienjahres erstatten die Vorsteher an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit der beiden Abtheilungen des Seminars.

---

428 o) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Januar 1877, Z. 341,

an 1. den Statthalter, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Wien,

betreffend die Errichtung eines pädagogischen Seminars an der Universität in Wien.

Auf den vom Decanate der philosophischen Facultät vorgelegten Antrag des Professors . . . . finde ich die provisorische Errichtung eines pädagogischen Seminars an der Wiener Universität mit dem Studienjahre 1877/78 zu gestatten und mit der Leitung desselben den Professor . . . . zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das für dieses Seminar vorgelegte Statut, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat und bewillige die Systemisirung von acht Stipendien zu Gunsten desselben im Betrage von je fünfzig Gulden. . . . .

Provisorische Statuten

des pädagogischen Seminars an der Wiener Universität.

§. 1. Zweck des pädagogischen Seminars ist, seine Mitglieder zum gründlichen Eindringen in die wissenschaftliche Pädagogik anzuleiten und dadurch ihrem künftigen Beruf als Lehrer förderlich zu sein.

§. 2. Das pädagogische Seminar steht unter der Direction desjenigen Professors, welcher mit der Vertretung der Pädagogik betraut ist.

§. 3. Die Seminarübungen finden in zwei wöchentlichen Stunden statt und sind unentgeltlich.

§. 4. Dieselben bestehen:

I. In Erläuterungen, Erklärungen und kritischen Erörterungen philosophisch-pädagogischer Schriften oder von Partien aus solchen. Bei den Erläuterungen wird ein schriftlich abgefasster genauer Auszug zur Verlesung gebracht.

II. In Erläuterungen von Gesetzen und Verordnungen, welche das Schulwesen betreffen, mit vorwiegender Rücksicht auf die österreichische Schulgesetzgebung.

III. In schriftlichen Abhandlungen auf dem Gebiete der Pädagogik. Die Wahl des Themas steht dem Director zu, welcher jedoch sowohl auf die Studienrichtung als auf die besonderen Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat. Die schriftlichen Arbeiten werden dem Director eingeliefert, von diesem nach vollzogener Durchsicht einem Mitgliede zur Berichterstattung übergeben und in den Seminarstunden einer gemeinschaftlichen Besprechung und Kritik unterzogen.

§. 5. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach Anweisung des Directors an allen Uebungen sich activ zu betheiligen. Die ausserordentlichen sind gehalten, den Uebungen regelmässig beizuwohnen. Nach vorausgegangener Uebereinkunft mit dem Director können sich dieselben auch activ betheiligen. Entzieht sich ein Mitglied den übernommenen Verpflichtungen, so findet seine Ausschliessung aus dem Seminare statt.

§. 7. Die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft darf in der Regel drei Semester nicht überschreiten.

§. 8. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist geeignet, wer durch mindestens zwei Semester der philosophischen Facultät als ordentlicher Hörer angehört hat. Die Beendigung des Universitätsstudiums ist kein Hinderungsgrund zur Aufnahme.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch ein Colloquium bei dem Director erworben, worin der Aspirant zu zeigen hat, dass er mit

Erfolg pädagogische Vorlesungen gehört hat und der nöthigsten philosophischen, insbesondere psychologischen Vorkenntnisse nicht entbehrt.

§. 9. Den Bedürfnissen des Seminars dient eine kleine Handbibliothek, in welcher zugleich geeignete pädagogische Zeitschriften Aufnahme finden. Die Verwaltung derselben führt unter Aufsicht des Directors ein ordentliches Mitglied.

§. 10. Das Seminar wird mit acht Stipendien à fünfzig Gulden für jedes Semester ausgestattet, welche am Schlusse des Semesters gegen die Bestätigung des Directors, dass der Stipendist seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen, ausgezahlt werden.

Die Stipendien sind in erster Linie für die ordentlichen Mitglieder bestimmt. In dem Falle, als die Stellen derselben nicht vollständig besetzt sind, kann der Director beantragen, die nicht verwendete Summe an ausserordentliche Mitglieder zu vertheilen.

§. 11. Der Director des Seminars hat am Schlusse des Studienjahres dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter Vorlegung der eingelieferten Arbeiten über Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten.

B. Grazer Universität.*)

428 p) Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 31. August 1864, Z. 4277,

an 1. die Statthalterei, 2. das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Graz,

betreffend die Errichtung eines philologischen Seminars an der k. k. Universität zu Graz.

Die Errichtung eines philologischen Seminars an der philosophischen Facultät der dortigen Universität nach den von den Professoren . . . . . hierfür vorgeschlagenen Statuten, deren Giltigkeit übrigens vor der Hand blos eine provisorische zu sein hat, wird hiermit genehmigt und werden zu Leitern desselben die . . . . Professoren bestellt. . . . . .

Provisorische Statuten

des philologischen Seminars an der k. k. Universität zu Graz.

§. 1. Das philologische Seminar in Graz ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt, welche Studirenden der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorbildung Gelegenheit darbietet, durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihres Studiums unter Anleitung von Universitätslehrern Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft und namentlich Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten zu finden.

*) Das Statut des Seminars für deutsche Philologie ist im I. Suppl.-Bde. dieser Sammlung sub VII c. aufgenommen.

Die Leitung desselben ist den betreffenden Universitätslehrern übergeben, welche in collegialischer Vereinigung die Direction des Seminars bilden.

§. 2. Die Uebungen des Seminars bestehen:

1. In schriftlichen Aufsätzen aus dem Gebiete der classischen Philologie. Die Gegenstände sind hier so zu wählen, dass mit einfacheren Arbeiten, welche den Studirenden mit der Methode der philologischen Forschung vertraut machen, begonnen und dann zu grösseren und eigentlich selbstständigen Darstellungen vorgeschritten werde. Ihre Wahl steht den Theilnehmern frei; wo es gewünscht wird, haben die Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen. Diejenigen Aufsätze, welche sich zu einer Discussion eignen, werden sämmtlichen Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht mitgetheilt, von denen dann einer oder nach Umständen auch zwei die Verpflichtung übernehmen, in einer hiezu bestimmten Stunde alle diejenigen Punkte, an welchen sie Anstoss nahmen, zur Sprache zu bringen. Der Verfasser hat dann seine Ansichten gegenüber den Opponenten zu rechtfertigen. Es versteht sich von selbst, dass bei solchen Discussionen der würdige Ton bewahrt werden muss, der allein wissenschaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann. Die Discussion über lateinisch geschriebene Aufsätze findet, sobald die Studirenden die hiezu nöthige Vorbildung erreicht haben, in lateinischer Sprache statt.

2. In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller durch die Mitglieder des Seminars. Die zu übersetzenden Schriftsteller bestimmen die Vorsteher des Seminars; für jede folgende Stunde übernimmt nach einer vorher bestimmten Reihenfolge eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens; die übrigen Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorbereiten, dass sie im Stande sind an der Erklärung und an Discussionen hierüber thätigen Antheil zu nehmen.

Für die Uebungen sind wöchentlich wenigstens v i e r Stunden bestimmt, wovon zwei für die Erklärung eines lateinischen, zwei für die eines griechischen Schriftstellers entfallen. Die Disputationen über eingelieferte schriftliche Aufsätze finden in einer sonst für die Interpretation bestimmten Stunde statt, und zwar nach ihrem Inhalte in einer der für den lateinischen oder der für den griechischen Schriftsteller bestimmten Stunden. So lange das Bedürfniss vorhanden ist, sollen übrigens wöchentlich s e c h s Stunden für die Uebungen bestimmt sein, indem zu den früher erwähnten Interpretations-Uebungen auch noch Uebungen im lateinischen Stile, im griechisch Schreiben oder in der Metrik hinzutreten.

§. 3. Die Uebungen des philologischen Seminars finden unentgeltlich statt und es steht jedem Studirenden frei, denselben beizuwohen und sich auch thätig zu betheiligen durch Interpretation, durch Vorträge, Disputationen, schriftliche Aufsätze, insoweit dies ohne Beeinträchtigung der zunächst hiezu berechtigten und verpflichteten

wirklichen Mitglieder geschehen kann, und insoferne die Vorsteher die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Leistungen des Bewerbers nicht unter den nothwendigsten Anforderungen des Seminars stehen werden.

Von der blossen Theilnahme an den Uebungen ist die Aufnahme zum wirklichen Mitgliede unterschieden. In dieser Aufnahme liegt die Anerkennung, dass der Aufgenommene nach bereits früher erworbener Sicherheit in den dem Gymnasium angehörigen Gegenständen das wissenschaftliche Studium selbstthätig mit gutem Erfolge begonnen hat. Durch diese Aufnahme übernimmt das wirkliche Mitglied bestimmte Verpflichtungen und erhält, soweit die Anzahl es erlaubt, das Anrecht auf ein Stipendium.

Ueber die Aufnahme wirklicher Mitglieder entscheiden die Vorsteher.

Wenn diese einerseits darüber zu wachen haben, dass das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so werden sie andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte zurück zu schrecken.

Niemand kann blos für die lateinischen oder blos für die griechischen Uebungen wirkliches Mitglied werden.

Die Bedingungen der Aufnahme zum wirklichen Mitgliede sind:

a) der Aufzunehmende muss die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden haben;

b) er muss während der Theilnahme an den Uebungen wenigstens eines Semesters durch seine schriftlichen und mündlichen Leistungen die für das Seminar erforderliche wissenschaftliche Reife bewiesen haben. Speciell erforderlich ist noch, dass der Aufzunehmende eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der lateinischen und eine aus dem der griechischen Philologie zur einstimmigen Billigung der Vorsteher eingereicht habe. Die Arbeit aus dem Gebiete der lateinischen Philologie ist stets in lateinischer Sprache abzufassen;

c) das philologische Seminar ist zwar zunächst für Studirende der Philologie während des letzten Theiles ihrer Studien und insbesondere zur Heranbildung von Gymnasiallehrern des philologischen Faches bestimmt; doch ist es durchaus zulässig, dass auch junge Männer, welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Philologie zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen, unter den vorher bezeichneten Bedingungen als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§ 4. Alle wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, die Uebungen regelmässig zu besuchen und sich auf die in denselben zu behandelnden Gegenstände in dem Masse vorzubereiten, dass sie sich an den Uebungen thätig betheiligen können.

Jedes Mitglied ist, wie die Reihenfolge es trifft, verpflichtet die mündliche Interpretation und die Discussion über einen eingereichten

schriftlichen Aufsatz nach Bestimmung der Vorstände zu übernehmen, und in jedem Semester einen schriftlichen Aufsatz entweder aus dem Gebiete der lateinischen oder aus dem der griechischen Philologie einzuliefern.

Die Dauer der wirklichen Mitgliedschaft (mit Anrecht auf ein Stipendium) kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§. 5. Zur Förderung des philologischen Seminars in Graz werden sechs Stipendien zu je 30 fl. für jedes Semester bestimmt.

Anrecht auf Empfang eines solchen Stipendiums hat, soweit die Zahl der Stipendien es gestattet, jedes wirkliche Mitglied. Die Auszahlung der Stipendien an die wirklichen Mitglieder geschieht am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen in demselben auf Antrag der Seminar-Direction mit Genehmigung des k. k. Staatsministeriums. Die am Schlusse eines Semesters auf Grund ihrer Leistungen als wirkliche Mitglieder Angenommenen erhalten das Anrecht auf das Stipendium schon für das eben abgelaufene Semester.

Ist in einem Studienjahre nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden, welche den früher angegebenen Verpflichtungen genau nachkommen, so ist es der Seminar-Direction gestattet, die so entfallenden Stipendien entweder zur Erhöhung der anderen Stipendien oder für die Bibliothek des Seminars zu verwenden. Die Seminar-Direction wird in diesem Falle dem k. k. Staatsministerium ihre bezüglichen Anträge stellen.

§. 6. Da zu einem erfolgreichen Betriebe der philologischen Uebungen die Benützung einer grösseren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniss ist, so haben die wirklichen Mitglieder das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheks-Statuten, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen. Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangschein mit der Unterschrift eines Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger wirkliches Mitglied des Seminars ist und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthigt.

§. 7. Die Vorsteher des Seminars sind nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch ihren Rath den Mitgliedern in aller Weise hilfreich zu sein.

Dieselben haben am Schlusse jedes Studienjahres dem k. k. Staatsministerium über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten, und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann, nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium, im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

---

428 q) Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 11. April 1866, Z. 12488 ex 1865,

I. an die k. k. Statthalterei, II. das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät in Graz,

betreffend die Errichtung eines historischen Seminars an der k. k. Universität in Graz.

Ad I. und II. Ueber den Antrag des Professoren-Collegiums der philosophischen Facultät in Graz findet man die Errichtung eines historischen Seminars, welches mit dem Beginne des Studienjahres 1866/67 zu eröffnen sein wird, daselbst zu gestatten.

Zu diesem Behufe werden die beiliegenden Statuten, welche provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben, zugemittelt . . . . . .

Die in Antrag gebrachte Systemisirung von sechs Stipendien für dieses Seminar wird genehmigt.

Provisorische Statuten

des historischen Seminars der k. k. Grazer Universität.

§. 1. Zweck des historischen Seminars.

1. Das historische Seminar in Graz ist, wie das philologische daselbst, eine mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt, welche Studirenden der Geschichte nach Erlangung der erforderlichen Vorbildung Gelegenheit darbietet, durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihrer Studien unter Anleitung von Universitätslehrern Förderung in ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft und namentlich Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten zu finden.

2. Die Leitung des Seminars ist den ordentlichen Professoren der allgemeinen und österreichischen Geschichte übertragen, welche in collegialischer Vereinigung die Direction bilden.

§. 2. Uebungen im historischen Seminar.

1. Das historische Seminar hat zwei neben einander bestehende Sectionen, eine für die Uebungen in der allgemeinen, die andere für die in der österreichischen Geschichte. Die Uebungen in jeder Section finden in jedem Semester zwei Stunden wöchentlich statt, so dass in sachgemässer Folge innerhalb einer bestimmten Reihe von Semestern das ganze Gebiet der allgemeinen wie der österreichischen Geschichte zur Bearbeitung kommt.

2. Aus dem historischen Stoffe werden insbesondere diejenigen Partien hervorgehoben, über welche gründliche Kenntniss oder richtige Auffassung gewonnen zu haben dem Gymnasiallehrer vorzugsweise nothwendig ist. — Die Wahl der einzelnen Themata bleibt den Theilnehmern und Mitgliedern überlassen, jedoch unter Genehmigung des Vorstandes, welcher zu Anfang jedes Semesters eine Anzahl von besonders geeigneten Aufgaben zur beliebigen Auswahl mittheilt.

3. Sämmtliche Uebungen sowohl in der Section für allgemeine als in der für österreichische Geschichte werden in deutscher Sprache gehalten.

4. Die Uebungen bestehen:

a) in Vorträgen der Theilnehmer und Mitglieder über einzelne historische Themata (vgl. 2). Diese Vorträge sind schriftlich abzufassen, sodann aber mit möglichst freiem Vortrag zu halten; nach Beendigung des Vortrages oder in einer der nächstfolgenden Uebungsstunden knüpft sich daran eine Disputation der Theilnehmer und Mitglieder mit dem Verfasser und die Beurtheilung von Seite des Vorstandes. Hierauf werden die Vorträge entweder in ihrer ursprünglichen schriftlichen Abfassung, oder in einer durch die gemachten Bemerkungen bestimmten Umarbeitung an den Vorstand abgegeben.

b) in Disputationen über historische Theses, entweder nach Wahl des Vorstandes oder nach der Wahl der Theilnehmer und Mitglieder, jedoch mit Genehmigung des Vorstandes zwischen zwei von demselben ernannten Theilnehmern oder Mitgliedern.

c) in Colloquien des Vorstandes mit den Theilnehmern und Mitgliedern über Hauptpartien der Geschichte und besonders wichtige oder schwierige Punkte, meist aus demjenigen Gebiete, auf welches sich die Arbeiten des Seminars in demselben Semester beziehen.

d) in Lesung, Erklärung und kritischer Vergleichung bestimmter Quellenschriftsteller, womit einschlägige schriftliche Arbeiten kleineren Umfanges verbunden werden können.

§. 3. Von der Theilnahme an den Uebungen des Seminars und von der Aufnahme als wirkliches Mitglied in das Seminar.

1. Die Uebungen des historischen Seminars finden unentgeltlich statt; es steht jedem Universitätshörer frei, entweder als blosser Zuhörer oder selbstthätig an den im §. 2, Absatz 4 a, b, c, d bezeichneten Uebungen sich zu betheiligen; er tritt dadurch in die Reihe der Theilnehmer.

2. Von den blossen Theilnehmern unterscheiden sich aber die wirklichen Mitglieder, zu denen jene Theilnehmer an den Seminarübungen gehören, welche auf Grund ihrer vorzüglichen Leistungen in den engeren Kreis derselben aufgenommen werden, und durch diese Aufnahme bestimmte Verpflichtungen (§. 4) übernehmen, und das Anrecht auf eines der dem historischen Seminare bewilligten Stipendien bekommen (§. 5).

3. Ueber die Aufnahme wirklicher Mitglieder entscheiden die beiden Vorsteher collegialiter. Niemand kann zum wirklichen Mitgliede aufgenommen werden, der sich nur an den Uebungen der einen oder der anderen Section des historischen Seminars betheiligt hat, sowie es nach der Aufnahme keinem wirklichen Mitgliede gestattet

ist, blos an den der allgemeinen, oder an den der österreichischen Geschichte gewidmeten Uebungen theilzunehmen; eine einseitige Betheiligung kann nur ausnahmsweise den Theilnehmern erlaubt werden, denen die thätige Theilnahme an den Uebungen beider Sectionen überhaupt nur insoweit gestattet ist, als sie ohne Beeinträchtigung der zunächst hierzu berechtigten und verpflichteten wirklichen Mitglieder geschehen kann.

4. Die Bedingungen der Aufnahme zum wirklichen Mitgliede sind folgende:

a) Der Aufzunehmende muss ordentlicher immatriculirter Universitätshörer sein und bereits ein Jahr lang auf der Universität wissenschaftliche Studien auf dem Gebiete der allgemeinen und österreichischen Geschichte betrieben und durch zwei Semester als Theilnehmer dem historischen Seminare angehört haben.

b) Der Aufzunehmende muss während der Theilnahme nicht nur an den im §. 2, Absatz 4 b, c, d bezeichneten mündlichen Uebungen in einem von den Leitern des Seminars zu bestimmenden Masse sich bethätigt, sondern auch nach Punkt a zwei schriftliche Abhandlungen, eine aus der allgemeinen, und eine aus der österreichischen Geschichte eingeliefert, und durch diese mündlichen und schriftlichen Leistungen die für die Aufnahme zum wirklichen Mitgliede erforderliche wissenschaftliche Reife bewiesen haben. Die Aufnahme findet hierauf vor Schluss des Semesters statt.

c) Das historische Seminar ist zwar zunächst für Studirende der Geschichte während des letzten Theils ihrer Studien, und insbesondere zur Heranbildung von Lehrern dieser Wissenschaft an Mittelschulen bestimmt, doch ist es durchaus zulässig, dass auch junge Männer, welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Geschichte zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen, als Theilnehmer in das Seminar aufgenommen werden.

§. 4. Verpflichtungen der wirklichen Mitglieder.

1. Alle wirklichen Mitglieder sind verpflichtet, die Uebungen der beiden Abtheilungen des historischen Seminars regelmässig zu besuchen und sich auf die in denselben zu behandelnden Gegenstände in dem Masse vorzubereiten, dass sie an den Uebungen sich thätig betheiligen können.

2. Jedes wirkliche Mitglied ist verpflichtet, sich den mündlichen, im §. 2, Absatz 4 bezeichneten Uebungen nach der Bestimmung des Vorstandes zu unterziehen, in jedem Wintersemester, und wenn die Länge des Sommersemesters es gestattet, auch in diesem, zwei historische Vorträge, je einen in jeder Abtheilung, mündlich zu halten und schriftlich ausgearbeitet einzureichen. Erscheint die Ausarbeitung von zwei schriftlichen Abhandlungen im Sommersemester wegen Kürze der Zeit nicht leicht möglich, so soll zwischen der allgemeinen und öster-

reichischen Geschichte alternirt werden, in keinem Falle aber von der übrigen thätigen Betheiligung eine Dispense eintreten.

3. Ueberdies ist es wünschenswerth, dass jedes wirkliche Mitglied des historischen Seminars während eines Jahres seiner Mitgliedschaft sich an den lateinischen oder griechischen Uebungen des philologischen Seminars thätig betheilige, jedoch ohne Verpflichtung zur Einreichung eines schriftlichen Aufsatzes, sowie umgekehrt die Theilnahme der wirklichen Mitglieder des philologischen Seminars an den Uebungen des historischen Seminars aus dem Gebiete der alten Geschichte in gleichem Masse wünschenswerth erscheint.

4. Die Dauer der wirklichen Mitgliedschaft und das Anrecht auf ein Stipendium kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

§. 5. Stipendien.

1. Zur Förderung des historischen Seminars in Graz werden sechs Stipendien zu je 30 fl. ö. W. für jedes Semester bestimmt.

2. Anrecht auf eines dieser Stipendien erlangt jener Theilnehmer an den Seminarübungen, der auf Grund vorzüglicher Erfüllung der im §. 3, Absatz 4, bezeichneten Bedingungen zum wirklichen Mitgliede aufgenommen wurde. Er erhält durch diese Aufnahme das Anrecht auf das Stipendium schon für das eben abgelaufene Semester. Die Auszahlung der Stipendien an die wirklichen Mitglieder geschieht nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen (§. 4) über Antrag der Seminar-Direction mit Genehmigung des hohen k. k. Staatsministeriums am Anfange des folgenden Semesters für das vorausgegangene. Ungerechtfertigte Nichterfüllung der Verpflichtungen zieht den Verlust des Stipendiums und der Mitgliedschaft nach sich.

§. 6. Benützung der Universitäts-Bibliothek.

Da zu einem erfolgreichen Betriebe der historischen Uebungen die Benützung einer grösseren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniss ist, so haben die wirklichen Mitglieder des historischen Seminars das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheks-Statuten, aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangsschein mit der Unterschrift des Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger wirkliches Mitglied des historischen Seminars ist, und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthigt.

§. 7. Leitung des Seminars.

Die Vorsteher des Seminars sind nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch ihren Rath den Mitgliedern bei ihren Arbeiten und Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Dieselben haben am Schlusse jedes Studienjahres dem k. k. Staatsministerium über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu

erstatten und die eingelieferten Abhandlungen demselben vorzulegen, welche nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

C. Innsbrucker Universität*).

428 r) Erlass des k. k. Staats-Ministeriums vom 20. Mai 1865, Z. 779,

an 1. das philosophische Professoren-Cellegium, 2. den Statthalter in Innsbruck, **betreffend die Errichtung eines philologischen Seminars an der k. k. Universität in Innsbruck.**

Die mit Bericht vom 9. Januar 1865 in Vorschlag gebrachten Statuten für das philologische Seminar in Innsbruck werden genehmigt und haben fortan provisorisch in Wirksamkeit zu treten.

Provisorische Statuten

des philologischen Seminars an der k. k. Universität zu Innsbruck.

§. 1. Zweck des philologischen Seminars.

Das philologische Seminar in Innsbruck ist eine, mit der philosophischen Studienabtheilung der Universität verbundene Anstalt, welche Studirenden der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorbildung Gelegenheit darbietet, durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihrer Studien unter Anleitung von Universitätslehrern Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft und namentlich Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten zu finden.

§. 2. Uebungen im philologischen Seminar.

Die Uebungen im philologischen Seminar bestehen:

1. In schriftlichen Aufsätzen aus dem Gebiete der classischen Philologie.

Die Gegenstände hierzu sind so zu wählen, dass sich in ihrer Behandlung nicht nur Fleiss, sondern auch eigenes Nachdenken zeigen kann; ihre Wahl steht den Theilnehmern frei; wo es gewünscht wird, hat der Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen. Jeder eingelieferte Aufsatz wird sämmtlichen Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht gegeben; zwei von den Mitgliedern übernehmen die Aufgabe, ihn genauer zu prüfen und dann in einer dazu bestimmten Stunde zu kritisiren, bevor der Vorsteher des Seminars sein Urtheil abgibt. Es versteht sich, dass in allen diesen Urtheilen der würdige Ton bewahrt werden muss, der allein wissenschaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann. Die Discussion über die lateinisch geschriebenen Aufsätze findet in der Regel in lateinischer Sprache statt.

2. In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller durch die Mitglieder des Seminars.

*) Das Statut des historischen Seminars an der Universität Innsbruck befindet sich im I. Supplementbande dieser Sammlung sub VIIc.

Die zu übersetzenden Schriftsteller bestimmt der Vorsteher des Seminars; für jede folgende Stunde übernimmt nach einer vorher bestimmten Reihenfolge eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens, die übrigen Mitglieder werden in eigenem Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorbereiten, dass sie im Stande sind, an der Erklärung und den Discussionen darüber thätigen Antheil zu nehmen. Mit der Erklärung der griechischen Schriftsteller können von Zeit zu Zeit Uebungen im griechisch Schreiben verbunden werden.

Für die Uebungen des philologischen Seminars sind wöchentlich vier Stunden bestimmt, zwei für die Erklärung eines lateinischen, zwei für die eines griechischen Schriftstellers; die Disputationen über eingelieferte schriftliche Aufsätze finden in einer, sonst für die Interpretation bestimmten Stunde statt, und zwar nach ihrem Inhalte in einer der für die lateinischen oder der für den griechischen Schriftsteller bestimmten Stunde.

§. 3. Theilnahme an den Uebungen des Seminars.

Die Uebungen des philologischen Seminars sind unentgeltlich, und es kann jeder Studirende der Universität zu denselben entweder blos als Zuhörer oder auch als thätiger Theilnehmer zugelassen werden, insoferne dadurch diejenigen Theilnehmer, welche das Studium der Philologie zu ihrem Berufe machen, keine Beeinträchtigung erleiden, und die allfälligen Leistungen des Bewerbers nicht unter den nothwendigen Anforderungen des Seminars stehen. Eine solche vorläufige Theilnahme an den Uebungen des Seminars wird eine zwar nicht nothwendige, aber doch sehr angemessene Vorbereitung für die wirkliche Aufnahme sein, und indem sie dem Vorsteher eine genaue Kenntniss von der wissenschaftlichen Vorbildung des Bewerbers gibt, einen gegründeten Einfluss auf die Aufnahme üben.

§. 4. Von den Theilnehmern an den Seminarübungen und ihren Verpflichtungen.

Die Theilnehmer an den Seminarübungen sind theils ordentliche, theils ausserordentliche.

1. Ordentliche Theilnehmer sind diejenigen, welche das Studium der Philologie zu ihrem Berufe machen, daher bei ihrem Eintritte in das Seminar erklären, an allen, in dem philologischen Seminar stattfindenden Uebungen theilnehmen zu wollen.

Sie verpflichten sich hierdurch zum regelmässigen Besuche der für die Uebungen festgesetzten Stunden und zur sorgfältigen Ausführung aller hierzu erforderlichen Arbeiten überhaupt, insbesondere aber sind sie gehalten, in jedem Jahre zwei grössere Abhandlungen, eine aus dem Gebiete der lateinischen und eine zweite aus dem Gebiete der griechischen Philologie zu liefern, von welchen die eine in lateinischer die andere in deutscher, beziehungswise italienischer Sprache abzufassen ist.

2. Aus den ordentlichen Theilnehmern werden die vorzüglichsten zu wirklichen Mitgliedern mit dem Anrechte auf ein Stipendium so weit die Anzahl derselben es erlaubt, ernannt; die Zahl der Stipendien ist vorläufig auf sechs festgesetzt. Die Dauer der wirklichen Mitgliedschaft kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

3. Der Austritt eines wirklichen Mitgliedes aus dem Seminar muss der Direction angezeigt werden. Längere nicht gerechtfertigte Versäumung der Stunden oder Unterlassung der erforderlichen Arbeiten sind als Austritt aus dem Seminare anzusehen.

4. Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche das Studium der Philologie zwar nicht zu ihrem Berufe machen, wohl aber dieser Wissenschaft ein reges Interesse widmen, sie mögen ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder als Angehörige eines anderen Lehrgebietes sich noch in derselben befinden. Ihnen steht es frei, zu erklären, in welchem Umfange sie sich an den Seminarübungen betheiligen wollen. Ihre Zahl ist dem Ermessen der Direction anheimgestellt.

§. 5. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

1. Um als ordentlicher Theilnehmer in das Seminar aufgenommen zu werden, hat der Aufzunehmende nachzuweisen, dass er zwei Semester an den Uebungen der deutschen Abtheilung oder drei Semester an den Uebungen der italienischen Abtheilung des Proseminars sich betheiligt hat.

Verlangt ein Studirender die Aufnahme ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, so hat die Direction des Seminars sich in geigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, dass er jenes Mass philologischer Kenntnisse besitzt, welches in den Uebungen des Proseminars erworben wird.*)

2. Um zum wirklichen Mitgliede befördert zu werden, ist nöthig, dass der Candidat wenigstens während Eines Semesters ordentlicher Theilnehmer an den Seminarübungen gewesen sei, und durch Einreichung eines in lateinischer Sprache geschriebenen Aufsatzes über einen Gegenstand der classischen Philologie, in welchem nicht blos Bekanntes zusammengestellt sein darf, sondern auch die Früchte eigenen Nachdenkens sich zeigen müssen, der Beförderung sich würdig gemacht habe.

Es steht dem Vorsteher des Seminars zu, nach der Durchlesung des Aufsatzes noch im mündlichen Gespräche sich von der wissenschaftlichen Vorbildung des Bewerbers nähere Ueberzeugung zu verschaffen.

3. Die Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme zum wirklichen Mitgliede steht dem Vorsteher des Seminars zu.

4. Um als ausserordentlicher Theilnehmer in das Seminar aufgenommen zu werden, wird jenes Mass philologischer Kenntnisse vorausgesetzt, welches die Maturitätsprüfung fordert, wovon sich die Seminarvorstehung in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen hat.

---

*) Die Errichtung eines philologischen Proseminars an der Universität Innsbruck wurde mit Min.-Erl. vom 23. August 1874, Z. 11186 genehmigt. (Aufgenommen sub Nr. 428 s im vorliegenden Supplementbande dieser Sammlung.

§. 6. Stipendien.

1. Zur Förderung des philologischen Seminars in Innsbruck werden sechs Stipendien zu je Vierzig Gulden für jedes Semester bestimmt. Anspruch auf ein solches Stipendium haben die nach den Bestimmungen des §. 5 aufgenommenen Mitglieder des Seminars für die Zeit, während welcher sie wirkliche Mitglieder sind (§. 4 al. 2). Die Auszahlung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Seminar-Verpflichtungen in demselben auf Antrag der Seminardirection mit Genehmigung des Staatsministeriums.

2. Ausserordentliche Theilnehmer haben auf diese Stipendien keinen Anspruch.

§. 7. Benützung der Universitäts-Bibliothek.

Da zu einem erfolgreichen Betreiben der philologischen Uebungen die Benützung einer grösseren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniss ist, so haben sämmtliche Mitglieder des philologischen Seminars das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheksstatuten aus der Universitäts-Bibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauch zu entlehnen.

Zu diesem Behufe haben sie ihren Empfangsschein mit der Unterschrift des Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger Mitglied des Seminars ist und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthigt.

§. 8. Leitung des Seminars.

Der Vorsteher des Seminars ist nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch seinen Rath den Theilnehmern und Mitgliedern des Seminars bei ihren philologischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Derselbe hat am Schlusse jedes Studienjahres dem Staatsministerium über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten, und die eingelieferten Arbeiten demselben vorzulegen, welche dann, nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium, im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

---

428 s) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. August 1874, Z. 11186,

an den Statthalter für Tirol,

womit den nachfolgenden Statuten für das philologische Proseminar an der k. k. Universität zu Innsbruck die Genehmigung ertheilt wird.

§. 1. Zweck des philologischen Proseminars.

Das philologische Proseminar an der Universität zu Innsbruck ist eine mit dem philologischen Seminare daselbst verbundene Anstalt welche den Studirenden der Philologie Gelegenheit bietet, ihre Vorbildung soweit zu ergänzen und zu vervollständigen, dass sie an den Uebungen des philologischen Seminariums, wie sie durch die Statuten desselben vorgeschrieben sind, mit Erfolg sich betheiligen können.

§. 2. Abtheilungen des Proseminars.

Das Proseminar zerfällt in zwei Abtheilungen:

1. der deutschen Studirenden,
2. der italienischen Studirenden.

§. 3. Uebungen in der ersten (deutschen) Abtheilung des Proseminars.

Für die Uebungen sind wöchentlich zwei Stunden bestimmt, eine für lateinische Stilübungen und eine für griechische Schreibübungen. Ziel der lateinischen Uebungen ist Befestigung und Erweiterung der grammatischen und stilistischen Kenntnisse der Theilnehmer und Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung derselben.

Ziel der griechischen Uebungen ist Sicherheit im Gebrauche der Formen und Befestigung und Erweiterung der syntaktischen Kenntnisse.

§. 4. Uebungen in der zweiten (italienischen) Abtheilung des Proseminars.

Für die Uebungen sind wöchentlich drei Stunden bestimmt, eine für lateinische Stilübungen, eine für griechische Schreibübungen und eine für Uebersetzung und Erklärung eines lateinischen oder griechischen Schriftstellers.

Für die lateinischen Stilübungen und die griechischen Schreibübungen gelten die Bestimmungen des §. 3, nur dass italienische Uebersetzungsstücke zu Grunde gelegt werden.

Für die Uebersetzung und Erklärung wird abwechselnd in dem einen Semester ein lateinischer, in dem anderen ein griechischer Schriftsteller gewählt und nach den Bestimmungen in §. 2 al. 2 der Statuten des Seminars*) vorgegangen. Bei diesen Uebungen wird in der Regel die deutsche und nur ausnahmsweise die italienische Sprache gebraucht.

---

428 t) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. September 1875, Z. 15180,

an 1. den Statthalter, 2. das Decanat der philosophischen Facultät der Universität in Innsbruck,

betreffend die Errichtung eines germanistischen Seminars in Innsbruck.

Ad I und II. — Auf den vom Decanate der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck unter dem 27. August d. J. Z. 406 vorgelegten Antrag des Professors der deutschen Sprache und Literatur finde ich die Errichtung eines germanistischen Seminars an dieser Universität mit dem Sommersemester 1876 zu gestatten und mit der Direction dieses Institutes den genannten Professor zu betrauen. Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird und bewillige die Systemisirung von fünf Stipendien zu Gunsten desselben in dem

*) Vergl. Staatsmin.-Erl. vom 20. Mai 1865, Z. 779 (siehe oben).

Betrage von je Vierzig Gulden für das Semester mit dem Bemerken, dass in dem Falle, als in einem Studienjahre nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, welche mit Stipendien betheilt werden können, vorhanden ist, es der Seminars-Direction gestattet sein wird, den nicht zur Vertheilung gelangenden Restbetrag für die Seminar-Bibliothek zu verwenden, worüber jedoch die Anzeige hierher zu erstatten sein wird. . . . . .

Provisorische Statuten

für das germanistische Seminar an der k. k. Universität Innsbruck.

§. 1. Das germanistische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Innsbrucker Universität Anleitung zu methodischen Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Philologie zu gewähren, sowie sie hierdurch zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten vorzubereiten.

§. 2. Die Studirenden, welche an den Arbeiten des Seminars sich betheiligen wollen, haben bei dem Director um die Erlaubniss dafür nachzusuchen.

§. 3. Für die Theilnahme an dem Seminar ist kein Honorar zu entrichten.

§. 4. Die Mitglieder zerfallen in ordentliche und ausserordentliche. Ordentliches Mitglied kann nur derjenige werden, der bereits mindestens durch ein Semester mit Erfolg an den Uebungen theilgenommen hat, oder der doch an einer anderen Universität schon ordentliches Mitglied eines germanistischen Seminars war.

Der Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede geht ein Colloquium vor dem Director voraus.

§. 5. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf fünf angesetzt, die Mitgliedschaft wird auf vier Semester erworben.

§. 6. Die Arbeiten des Seminars beziehen sich theils auf die Erklärung germanischer Schriftwerke, theils auf die Bearbeitung deutschphilologischer Themata. Jedes ordentliche Mitglied hat in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzureichen.

Zu den Uebungen und Besprechungen werden wöchentlich zwei Stunden bestimmt.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, daran theilzunehmen.

§. 7. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen als solche nicht nackommen oder sich durch ihr Verhalten als störend für die Zwecke des Seminars erweisen, können von dem Director von der ferneren Theilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

§. 8. Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern in geeigneter Weise möglichst zugänglich zu machen. Missbrauch derselben zieht die Ausschliessung aus dem Seminare nach sich.

§. 9. Zur Förderung des germanistischen Seminars in Innsbruck werden fünf Stipendien zu je 40 fl. für jedes Semester bestimmt. Die Auszahlung der Stipendien an die ordentlichen Mitglieder geschieht

am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen in demselben über Antrag des Directors mit Genehmigung des k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums.

§. 10. Der Director hat am Schlusse jedes Studienjahres dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über die Thätigkeit und den Erfolg des Seminares, sowie über die Verwendung der Seminar-Dotation Bericht zu erstatten.

---

428 u) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. October 1875, Z. 16209,

an 1. den Statthalter, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Innsbruck,

betreffend die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität Innsbruck.

Auf den von dem Decanate der philosophischen Facultät an der Universität in Innsbruck vorgelegten Antrag der Professoren . . . . . finde ich die Errichtung eines mathematischen Seminares an dieser Universität mit dem Studienjahre 1876/77 zu gestatten und betraue mit der Leitung dieses Institutes die Professoren . . . . .

Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat und bewillige die Systemisirung von drei Stipendien zu Gunsten desselben im Betrage von je Vierzig Gulden für das Semester.

Provisorische Statuten

des mathematischen Seminars an der k. k. Universität zu Innsbruck.

§. 1. Das mathematische Seminar ist eine mit der philosophischen Facultät verbundene öffentliche Anstalt, welche den Zweck hat, Studirende der Mathematik durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihrer Studien unter Anleitung der Fach-Professoren zur Lehrthätigkeit an den Mittelschulen vorzubereiten, sowie denselben Gelegenheit zu weiterer, fachwissenschaftlicher Ausbildung zu bieten.

§. 2. Das mathematische Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, das Unter- und Ober-Seminar. In der ersten Abtheilung finden jene Gebiete der Mathematik Berücksichtigung, deren Studium für die Lehramts-Candidaten der mathematisch-physikalischen Gruppe nothwendig ist. Die zweite Abtheilung dient zu weiterer, fachwissenschaftlicher Ausbildung der Theilnehmer.

§. 3. Die Uebungen der Theilnehmer sind theils mündliche, theils schriftliche. Erstere bestehen in Vorträgen derselben über selbstgewählte oder von den Vorstehern bezeichnete Themata; letztere bestehen in Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Vorstehern vorgelegt werden — und in grösseren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Gebieten der Mathematik entnommen, von den Vorstehern vorgeschlagen oder von den Theilnehmern selbst gewählt werden können.

In der Regel werden die Gegenstände für die genannten Uebungen so gewählt, dass sie sich entweder an gleichzeitige Fach-Collegien anschliessen, um denselben zur weiteren Ausführung zu dienen, oder ein grösseres zusammenhängendes Gebiet umfassen, das von den Vorstehern bezeichnet und unter Mitwirkung der Theilnehmer behandelt wird.

§. 4. Die wöchentliche Stundenzahl wird für jede Abtheilung des mathematischen Seminars von den Vorstehern nach Massgabe des vorhandenen Bedürfnisses festgesetzt. Sie soll jedoch nicht unter zwei betragen.

§. 5. Jeder ordentliche Hörer der philosophischen Facultät, der sich dem Studium der Mathematik oder Physik widmet, kann Theilnehmer an dem Unterseminar werden.

Die Zulassung anderer Hörer der Universität zu den Uebungen des Unterseminars hängt von der Genehmigung der Vorsteher ab.

§. 6. Der Eintritt in das Oberseminar kann erst nach vollendetem vierten Universitäts-Semester stattfinden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Vorstehern anzustellenden Colloquiums oder einer von den Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob er die nöthigen Vorkenntnisse besitze, um an den Arbeiten dieser Abtheilung theilnehmen zu können.

§. 7. Die Theilnehmer an beiden Abtheilungen des mathematischen Seminars verpflichten sich zum regelmässigen Besuche der hierfür angesetzten Stunden und zu sorgfältiger Ausführung der erforderlichen Arbeiten.

§. 8. Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Vorstehern das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme am Seminare auszuschliessen, beziehungsweise ihm die Wiederaufnahme in das Seminar zu verweigern.

§. 9. Die Ankündigung, das An- und Abmelden der Seminarübungen erfolgt in derselben Weise, wie hinsichtlich der öffentlichen Vorlesungen.

§. 10. Der Unterricht im Seminare ist unentgeltlich.

Durch Abhaltung von Seminarübungen wird von Seiten der Vorsteher der Pflicht genügt, unentgeltliche Vorlesungen (collegia publica) zu halten.

§. 11. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu belegenden Stundenzahl eingerechnet.

§. 12. Die Seminaristen haben das Recht, ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheksvorschriften aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauch zu entlehnen.

§. 13. Für diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiss und rege Theilnahme an den mündlichen Uebungen, sowie durch die eingelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, werden Stipendien à 40 fl. pro Semester bewilligt. Die Zahl derselben soll in der Regel drei nicht überschreiten.

§. 14. Am Schlusse eines jeden Studienjahres erstatten die Vorsteher an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht einen eingehenden Bericht über die Thätigkeit der beiden Abtheilungen des Seminars.

D. Deutsche Universität in Prag*).

428 v) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. November 1849, Z. 7122**),

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Errichtung eines philologischen Seminars an der Universität Prag.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse die Errichtung eines philologischen Seminars an der Universität Prag mit Zugrundelegung des nachstehenden Statutes angeordnet.

Statut

des philologischen Seminars an der Universität Prag.

§. 1. Unter der Benennung „Philologisches Seminar" bildet sich an der Prager Universität ein mit jedem Schuljahre sich erneuernder Verein, in dem Studirende der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorkenntnisse zusammentreten, um Gelegenheit zu eigenen gemeinsamen Uebungen auf diesem Gebiete unter der Leitung eines Universitätslehrers, und dadurch Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft zu finden.

§. 2. Uebungen im philologischen Seminar.

Diese Uebungen im philologischen Seminar bestehen:

1. In schriftlichen Aufsätzen im Gebiete der classischen Philologie.

Die Gegenstände sind so zu wählen, dass sich in ihrer Behandlung nicht nur Fleiss, sondern auch eigenes Nachdenken zeigen kann, ihre Wahl steht den Theilnehmern frei, wo es gewünscht, hat der Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen.

Jeder eingelieferte Aufsatz wird zwei Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht gegeben, welche denselben dann in der dazu bestimmten

*) Das Statut des historischen Seminars an der deutschen Universität in Prag befindet sich im I. Supplementbande dieser Sammlung sub Nr. VII c. — Für die an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität bestehenden Seminare sind zum Theile neue Statuten genehmigt worden, welche in der folgenden Abtheilung V aufgenommen sind.

**) Mit Ministerial-Erlass vom 19. November 1857, Z. 17726, wurde auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 8. November 1857 mit dem philologischen Seminar an der Universität Prag eine Vorbereitungsabtheilung in Verbindung gebracht, in welcher zu Gunsten der in das Seminar aufzunehmenden und noch der gründlichen Vorbereitung ermangelnden Zöglinge die erforderliche grammatikalische und syntaktische Sicherheit in den beiden altclassischen Sprachen zu erzielen ist, um so mit Erfolg an den eigentlichen Seminarübungen theilnehmen zu können.

Stunde zu kritisiren haben, bevor der Vorsteher des Seminars sein Urtheil abgibt.

Es versteht sich, dass in all diesen Urtheilen der würdige Ton bewahrt werden muss, der allein wissenschaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann.

Die Discussion über die lateinisch geschriebenen Aufsätze findet in lateinischer Sprache statt.

Für diese Seite der Uebungen ist wöchentlich Eine Stunde bestimmt.

Wenn die Zeit es gestattet, kann dieselbe auch zu anderen, von dem Vorsteher zu leitenden Disputationen über philologische Gegenstände benützt werden.

2. In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller durch die Mitglieder des Seminars.

Die zu übersetzenden Schriftsteller bestimmt der Vorsteher des Seminars selbstständig oder nach Kenntnissnahme der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder.

Für jede folgende Stunde übernimmt eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens; die übrigen Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorbereiten, dass sie im Stande sind, an der Erklärung und an Discussionen darüber thätigen Antheil zu nehmen.

Mit der Erklärung des griechischen Schriftstellers werden von Zeit zu Zeit Uebungen im Griechisch-Schreiben verbunden werden.

Dieser Art der Uebungen sind wöchentlich vier Stunden bestimmt, zwei für einen lateinischen, zwei für einen griechischen Schriftsteller.

Da zu erfolgreicher Betreibung der bezeichneten Uebungen den Theilnehmern die Benützung einer grösseren Bibliothek auch für ihre häuslichen Arbeiten nöthig ist, so wird dafür Sorge getragen werden, dass denselben unter bestimmten, ihnen zu bezeichnenden Formen die Universitätsbibliothek auch zur Entlehnung von Büchern zugänglich wird.

§. 3. Verpflichtungen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Seminars.

Das Seminar besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche an allen vom Seminar dargebotenen Uebungen theilnehmen zu wollen erklären.

Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt nicht nur zu regelmässigem Besuche der für die Uebungen festgesetzten Stunden und sorgfältiger Ausführung der hierzu erforderlichen Arbeiten, sondern auch dazu, in jedem Vierteljahr einen schriftlichen Aufsatz aus dem Gebiete der classischen Philologie (vgl. §. 2, 1) einzureichen, und zwar so, dass der eine von den beiden in demselben Semester gelieferten in lateinischer Sprache geschrieben sein muss.

Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche nur an einem bestimmten Kreise von Uebungen theilnehmen zu wollen

erklären, zu welchen sie sich durch ihren Eintritt ebenso verpflichten wie die ordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Uebungen.

Jedes Mitglied hat, wenn es nicht länger theilzunehmen beabsichtigt, davon sogleich dem Vorsteher des Seminars Anzeige zu machen.

Längere, nicht gerechtfertigte Versäumung der Stunden oder Verabsäumung der erforderlichen Arbeiten berechtigt den Vorsteher anzunehmen, dass das Mitglied fernerhin nicht Zeit zur Theilnahme habe, und für den Beginn des folgenden Semesters die Stelle als erledigt zu betrachten.

Ausserdem ist der Vorsteher des Seminars berechtigt, wegen unwürdigen Betragens ein Mitglied entweder sofort oder nach erfolgter Warnung von der Theilnahme auszuschliessen.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist vorläufig auf acht festgesetzt.

Hingegen wird es dem Ermessen des Vorstehers überlassen, wie viele ausserordentliche Mitglieder er zulasse.

Die Dauer der Theilnahme kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars finden unentgeltlich statt, und es steht jedem Studirenden frei, in demselben zuzuhören, und auch sich thätig zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der zunächst berechtigten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitglieder geschehen kann.

§. 4. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

Um in das Seminar als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, wird der Aufzunehmende künftig nachzuweisen haben, dass er die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden und bereits ein Jahr lang auf der Universität philologische Studien betrieben habe.

Der Aufzunehmende hat sich bei dem Vorsteher des Seminars um die Aufnahme zu bewerben durch Einreichung eines in lateinischer Sprache geschriebenen Aufsatzes über einen Gegenstand der classischen Philologie, in welchem nicht blos Bekanntes zusammengestellt sein darf, sondern auch die Früchte eigenen Nachdenkens sich zeigen müssen. — Es steht dem Vorsteher des Seminars zu, sich nach Durchlesung des Aufsatzes noch im mündlichen Gespräche von der philologischen Bildung des Bewerbers Kenntniss zu verschaffen.

Der behufs der Bewerbung eingereichte Aufsatz eines neu aufgenommenen Mitgliedes wird dann in derselben Weise einer Kritik durch Mitglieder des Seminars unterworfen, wie die regelmässig eingelieferten Aufsätze (vgl. §. 2, 1).

Um als ausserordentliches Mitglied in das Seminar einzutreten, hat der Aufzunehmende sich über die bestandene Maturitätsprüfung auszuweisen, jedoch genügt der Nachweis eines halbjährigen philologischen Studiums, und einen schriftlichen Aufsatz hat derselbe nur in dem Falle einzureichen, dass er an dieser Art der Uebungen theilzunehmen beabsichtigt.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem Vorsteher des Seminars zu, wenn dieser einerseits darüber zu wachen hat, dass das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so wird er andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte von der Theilnahme abzuhalten.

Das philologische Seminar ist zwar zunächst für die Studirenden der Philologie während des letzteren Theiles ihrer Studien, und insbesondere zur Heranbildung von Lehrern der Philologie bestimmt, doch ist es durchaus zulässig, dass auch junge Männer — welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Philologie zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen — unter den vorher bezeichneten Bedingungen als ordentliche oder als ausserordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 5. Stipendien.

Zur Förderung des philologischen Seminars in Prag werden acht Stipendien zu Vierzig Gulden für jedes Semester errichtet.

Auf ein solches Stipendium werden in Zukunft die nach den Bestimmungen des §. 4 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder des Seminars durch ihre Aufnahme und für die Dauer der Zeit, während der sie Mitglieder sind, Anspruch haben.

Die Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters an jenes ordentliche Mitglied, welches durch eine Erklärung des Directors nachweist, dass es die im Obigen bezeichneten, von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

Ausserordentliche Mitglieder haben auf diese Stipendien keinen Anspruch, doch steht es dem Vorsteher des Seminars frei, wenn nicht die sämmtlichen Stipendien für ordentliche Mitglieder verwendet sind, ausnahmsweise auf Verleihung derselben an ausserordentliche Mitglieder anzutragen, worüber dem Ministerium des Cultus und Unterrichts die Entscheidung vorbehalten ist.

Die nicht verwendeten Stipendien werden dazu bewahrt bleiben, um in ausserordentlichen Fällen Studirenden der Philologie für wissenschaftliche Arbeiten Unterstützung zu gewähren, welche zu beantragen der Director des Seminars berechtigt ist.

§. 6. Leitung des Seminars.

Der Vorsteher des Seminars ist nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch seinen Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren philologischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Derselbe hat am Schlusse jedes Studienjahres dem Minister des Cultus und Unterrichts über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt bleiben.

428w) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1874, Z. 6064,

an 1. den Statthalter für Böhmen, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Prag,

betreffend die Errichtung eines Seminars für deutsche Philologie an der Universität in Prag.

Ich genehmige die Errichtung eines Seminars für deutsche Philologie an der Universität in Prag mit dem laufenden Semester und finde mit der Leitung desselben die Professoren . . . . zu betrauen.

Der vorgelegte Statuten-Entwurf für das Seminar erhält meine Bewilligung.

Gleichzeitig bewillige ich für sechs Seminarstipendien à 40 fl. per Semester einen Betrag von jährlich 480 fl. . . . .

Statut

des Seminars für deutsche Philologie an der Universität Prag.

§. 1. Der Zweck des Seminars ist: die Studirenden zur wissenschaftlichen Behandlung grammatischer, metrischer und literarhistorischer Fragen auf dem Gebiete des Gothischen, Althochdeutschen, Altniederdeutschen, Mittel- und Neuhochdeutschen anzuleiten.

Besondere Rücksicht wird auf die Vorbereitung für das Gymnasial- und Realschullehramt genommen werden.

§. 2. Des Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen, jede mit einem besonderen Leiter.

§. 3. Wer eine genügende Arbeit über ein von dem Director der betreffenden Abtheilung genehmigtes Thema aus der alt-, mittel- oder neuhochdeutschen Grammatik oder der Literatur der älteren, mittleren oder neueren Zeit vorgelegt, wird ordentliches Mitglied.

§. 4. Ausserdem steht es der Direction frei, Studirende, welche sich am Anfange des Semesters zur Theilnahme an den Uebungen einer oder beider Abtheilungen melden, als ausserordentliche Mitglieder aufzunehmen.

§. 5. Jede Abtheilung hält wöchentlich eine oder bei einer grösseren Zahl von Meldungen zwei Stunden Uebungen ab, in welchen Literaturwerke sprachlich und sachlich erklärt, Texte kritisch behandelt, Vorträge gehalten und Arbeiten der Mitglieder besprochen werden.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Theilnahme an den Uebungen beider Abtheilungen, die ausserordentlichen Mitglieder aber nur zum regelmässigen Besuch der Abtheilung verpflichtet, in welche sie aufgenommen worden sind.

§. 7. Jedes ordentliche Mitglied hat in jedem Semester in einer der beiden Abtheilungen eine Arbeit einzureichen oder einen Vortrag zu halten. Das Thema wird von den Mitgliedern mit Zustimmung der Direction gewählt oder von letzterer bestimmt.

§. 8. Die Direction wird am Schlusse jedes Semesters über den Bestand und die Leistungen des Seminars an das k. k. Unterrichtsministerium berichten.

§. 9. Jene von den ordentlichen Mitgliedern, welche sich durch Fleiss und Fortschritte auszeichnen, erhalten auf Grund dieses Berichtes vom k. k. Unterrichtsministerium Stipendien von je 40 fl. ö. W.

§. 10. Die Anzahl dieser Stipendien ist vorläufig auf sechs festgesetzt.

§. 11. Oefter als viermal kann das Stipendium nicht an denselben Seminaristen verliehen werden.

§. 12. Für das Seminar wird eine Handbibliothek angeschafft und in einem geeigneten Arbeitslocal aufgestellt.

Die Verwaltung dieser Seminarbibliothek führt unter Aufsicht der Direction ein ordentliches Mitglied.

Für die Benutzung gilt das aufliegende Bibliotheksreglement.

§. 13. Die Theilnahme an den Seminarübungen ist unentgeltlich.

---

428 x) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. April 1875, Z. 5268,

an 1. den Statthalter für Böhmen, 2. das Decanat der philosophischen Facultät Prag,

betreffend die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität Prag.

Ich finde die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität Prag mit dem Beginne des Studienjahres 1875/76 zu gestatten und mit der Leitung dieses Institutes die Professoren . . . . zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich für dieses Seminar das vorgelegte Statut in der beiliegenden Form, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat und bewillige zu Gunsten desselben die Systemisirung von 6 Stipendien im Betrage von je fünfzig Gulden für das Semester . . .

Statut

des mathematischen Seminars an der Universität Prag.

§. 1. Das mathematische Seminar soll den Studirenden Anregung und Anleitung zu selbstständigen Untersuchungen in der Mathematik und mathematischen Physik bieten. Vorsteher des Seminars sind diejenigen Professoren der Mathematik und der mathematischen Physik, welche von dem k. k. Unterrichtsministerium dazu bestellt werden.

§. 2. Die Vorsteher des Seminars stellen unabhängig von einander Themata zu kleineren oder grösseren schriftlichen Arbeiten und ertheilen den Mitgliedern des Seminars Rath und Anleitung für die Bearbeitung derselben. Diese Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen, und desgleichen in dieser Sprache Vorträge, Besprechungen etc. abzuhalten. Die speciellere Einrichtung und Anordnung der Uebungen,

auf welche in der Regel zwei Stunden in der Woche von den zwei Vorstehern zu verwenden sind, bleibt jedem derselben überlassen. Die Seminarübungen finden unentgeltlich statt.

§. 3. Mitglieder des Seminars können die Studirenden der mathematischen und physikalischen Wissenschaften an der Prager Universität werden; auch können sie es nach ihrem Abgange von derselben bleiben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben. Studirende, welche es an reger Theilnahme an den Arbeiten des Seminars fehlen lassen, sind von den Vorstehern aus der Liste der Mitglieder zu streichen.

§. 4. Von denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch besonderen Fleiss und tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, erhalten am Ende jedes Semesters sechs Stipendien von je fünfzig Gulden. Die Verleihung derselben wird von den Vorstehern des Seminars unter Beifügung der eingelieferten Arbeiten unmittelbar bei dem k. k. Unterrichtsministerium beantragt. Es soll hierbei lediglich auf die Tüchtigkeit, die Leistungen und nicht auf etwaige Bedürftigkeit Rücksicht genommen werden. Die nicht zur Verleihung kommenden Stipendienbeträge fliessen der im §. 5 erwähnten Dotation zu.

§. 5. Zur Anschaffung der wissenschaftlichen Hilfsmittel (Bücher, Modelle etc.), welche für die Arbeiten der Mitglieder des Seminars erforderlich sind, wird eine jährliche Dotation von 200 fl. bewilligt. Aus diesen Anschaffungen wird eine dem Seminar gehörige Sammlung gebildet, in deren Aufsicht die Vorsteher nach einem jährlichen Turnus unter einander abwechseln.

§. 6. Von den Vorstehern des Seminars wird am Ende jedes Studienjahres über die Thätigkeit des Seminars, über die verliehenen Stipendien, sowie über die Verwendung der Dotation ein Jahresbericht dem k. k. Unterrichtsministerium durch die k. k. Statthalterei in Prag vorgelegt.

---

428 y) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. September 1875, Z. 13949,

an 1. den Statthalter für Böhmen, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Prag,

betreffend die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache an der Universität in Prag.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse die Errichtung eines Seminars für französische und englische Sprache an der Universität in Prag mit dem Beginne des Studienjahres 1875/76 genehmigt und für dasselbe das mitfolgende, provisorisch in Wirksamkeit tretende Statut erlassen, sowie die Systemisirung von sechs Seminarstipendien im Betrage von je Vierzig Gulden per Semester bewilligt.

Statut

des Seminars für französische und englische Sprache an der Universität Prag.

§. 1. Das Seminar für das Studium der französischen und englischen Sprache und Literatur an der Universität Prag hat die Aufgabe, die praktische und wissenschaftliche Kenntniss der beiden genannten Sprachen und ihrer Literaturen unter den Studirenden zu befördern, insbesondere aber die Heranbildung der an den Mittelschulen anzustellenden Lehrer zu erleichtern.

§. 2. Das Seminar zerfällt in vier Abtheilungen, von denen eine jede durch einen besonderen Vorsteher geleitet wird. 1. für das praktische Studium des Französischen, 2. für das historische Studium des Französischen und der verwandten Sprachen, 3. für das praktische Studium des Englischen, 4. für das historische Studium des Englischen und der verwandten Sprachen.

§. 3. Jede Abtheilung hält mindestens zwei Stunden in der Woche Uebungen ab.

§. 4. In das Seminar werden nur an der Universität immatriculirte Studirende aufgenommen. Sie sind theils Mitglieder, theils Zuhörer.

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss in einem Colloquium genügende Kenntniss der Grammatik der betreffenden Sprache nachweisen und im Stande sein, einen leichten Abschnitt aus dem Deutschen in die fremde Sprache und umgekehrt zu übersetzen, sowie auch einige Geläufigkeit im Gebrauche der fremden Sprache darthun. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch die betheiligten Lehrkräfte und unterliegt der Bestätigung des Unterrichtsministeriums.

Um als Zuhörer aufgenommen zu werden, genügt die Meldung bei dem Vorstande der betreffenden Abtheilung des Seminars.

§. 5. Die Mitglieder des Seminars haben mindestens die beiden Abtheilungen, welche sich mit einer der genannten Sprachen beschäftigen, zu besuchen und für jedes Semester in jeder dieser beiden Abtheilungen eine von dem Vorsteher derselben als genügend anerkannte Arbeit zu liefern.

§. 6. Diejenigen Mitglieder, welche die besten Leistungen aufzuweisen haben, erhalten Stipendien von je 40 fl. ö. W. für das Semester. Die Zahl der Stipendien ist vorläufig auf sechs festgesetzt.

Die Verleihung derselben erfolgt auf Antrag der Seminarvorsteher vom Unterrichtsminister.

§. 7. Die Theilnahme an den Uebungen des Seminars ist unentgeltlich.

§. 8. Die Vorsteher des Seminars werden am Schlusse jedes Semesters über die Leistungen ihrer Abtheilungen an das k. k. Unterrichts-Ministerium Bericht erstatten.

428z) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Januar 1876, Z. 20637 ex 1875,

an 1. den Statthalter für Böhmen, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Prag,

betreffend die Errichtung eines pädagogischen Seminars an der Universität in Prag.

Auf den vom Decanate der philosophischen Facultät an der Universität in Prag vorgelegten Antrag des Professors . . . . . finde ich die Errichtung eines pädagogischen Seminars an dieser Universität mit dem Studienjahre 1876/77 zu gestatten und mit der Leitung dieses Institutes den Professor . . . . zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird und bewillige die Systemisirung von sechs Stipendien zu Gunsten desselben im Betrage von je fünfzig Gulden für das Semester.

Provisorische Statuten

des pädagogischen Seminars an der k. k. Universität Prag.

§. 1. Der Zweck des pädagogischen Seminars ist, seine Mitglieder zu selbstständigem Eindringen in die wissenschaftliche Pädagogik anzuleiten und dadurch ihre Befähigung für das Lehramt zu erhöhen.

§. 2. Das Seminar steht unter der Direction desjenigen Professors, welcher mit der Vertretung der Pädagogik betraut ist.

§. 3. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche.

Die Zahl der ersteren soll sechs in der Regel nicht überschreiten; die der letzteren ist in das Ermessen des Directors gestellt.

§. 4. Zur Aufnahme als Mitglied ist qualificirt, wer durch mindestens zwei Semester der philosophischen Facultät als ordentlicher Hörer angehört hat. Die Beendigung des Universitätsstudiums ist kein Hinderungsgrund zur Aufnahme.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist durch das Bestehen eines Colloquiums beim Director zu erwerben, worin der Aspirant zu zeigen hat, dass er mit Erfolg pädagogische Vorlesungen gehört hat und der nöthigsten philosophischen, insbesondere psychologischen Vorkenntnisse nicht entbehrt.

§. 5. Die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft darf in der Regel drei Semester nicht überschreiten.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich nach Anweisung des Directors an allen Uebungen activ zu betheiligen.

Die ausserordentlichen sind gehalten, den Uebungen regelmässig beizuwohnen; ihre active Betheiligung geschieht nach Uebereinkunft mit dem Director. Wenn ein Mitglied sich den übernommenen Verpflichtungen entzieht, findet seine Ausschliessung aus dem Seminare statt.

§. 7. Die Seminarübungen finden in zwei wöchentlichen Stunden statt, sind unentgeltlich und werden in deutscher Sprache abgehalten.

§. 8. Es bestehen dieselben:

I. In schriftlichen Arbeiten und Vorträgen der Mitglieder über Themata aus dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik, der Didaktik, der Geschichte der Pädagogik und der Lehre vom Schulwesen.

Die Bestimmung der Themata steht dem Director zu, welcher jedoch sowohl auf die Studienrichtung, als auch auf besondere Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat.

Die schriftlichen Arbeiten werden dem Director eingeliefert, von diesem nach vollzogener Durchsicht einem Mitgliede zum Referate übergeben und in den Seminarstunden gemeinschaftlicher Besprechung und Kritik unterzogen. Das letztere gilt auch von den Vorträgen, deren Skizze dem Director jedesmal vorher einzureichen ist.

II. In Lectüre, Erklärung und Kritik von einschlägigen, insbesondere philosophisch-pädagogischen Schriften oder von Partien aus solchen durch die dazu bestimmten Mitglieder;

III. In freien Colloquien oder Disputationen, vorzugsweise im Anschlusse an die übrigen Uebungen und die pädagogischen Vorlesungen.

IV. In Erläuterung von Gesetzen und Verordnungen, welche das Schulwesen betreffen, mit vorwiegender Rücksicht auf die österreichische Schulgesetzgebung.

§. 9. Den Bedürfnissen des Seminars dient eine kleine Handbibliothek, in welche zugleich geeignete pädagogische Zeitschriften Aufnahme finden. Die Verwaltung derselben führt unter Aufsicht des Directors ein ordentliches Mitglied.

§. 10. Das Seminar wird mit sechs Stipendien von je 50 fl. für jedes Semester ausgestattet, welche am Schlusse des Semesters gegen Bestätigung des Directors, dass der Stipendist seinen Verpflichtungen gewissenhaft nachgekommen, ausgezahlt werden.

Die Stipendien sind in erster Linie für die ordentlichen Mitglieder bestimmt.

In dem Falle, dass die Stellen derselben nicht vollständig besetzt sind, kann der Director beantragen, die nicht verwendete Summe entweder an verdiente ausserordentliche Mitglieder zu vertheilen oder als Reisestipendien für besonders befähigte Mitglieder zu verwenden, wodurch dieselben in Stand gesetzt werden, auswärtige Lehranstalten kennen zu lernen, über deren Einrichtung sie einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

§. 11. Der Director des Seminars hat am Schlusse des Studienjahres dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter Vorlegung der eingelieferten Arbeiten über Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten.

E. Böhmische Universität Prag*).

428 aa) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1883, Z. 5140,

an das Decanat der böhmischen philosophischen Facultät und den Statthalter in Prag,

betreffend die Genehmigung der Statuten für das philologische Seminar und Proseminar an der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag.

In Erledigung der Eingabe vom . . . . ertheile ich den im Anschlusse mitfolgenden Statuten für das philologische Seminar und das philologische Proseminar meine Genehmigung und bewillige für das erstgenannte Institut die Systemisirung von sechs Stipendien à dreissig Gulden.

Statuten

des philologischen Seminars an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag.

§. 1. Der Zweck des philologischen Seminars ist, den Studirenden der classischen Philologie Gelegenheit zu eigenen gemeinsamen Uebungen auf dem Gebiete der classischen Philologie und damit die praktische Anleitung zur Aneignung und Anwendung der philologischen Methode und zur beständigen wissenschaftlichen Thätigkeit zu bieten und sie auf diese Weise zugleich für das Gymnasiallehramt zu bilden und vorzubereiten.

§. 2. Das philologische Seminar zerfällt in eine lateinische und griechische Abtheilung und steht unter der Leitung eines oder zweier Universitätsprofessoren der classischen Philologie.

§. 3. Die Uebungen in jeder von diesen zwei Abtheilungen sind doppelter Art und bestehen:

a) Im Interpretiren lateinischer und griechischer Schriftsteller;

b) In der Abfassung schriftlicher Arbeiten aus dem Bereiche der classischen Philologie und in der Recension derselben.

§. 4. Die Zahl der wöchentlichen Seminarsstunden wird auf vier festgesetzt, so dass auf die lateinische und griechische Abtheilung je zwei Stunden entfallen.

Wie viele von diesen Stunden in jedem Semester auf die Recension der eingelieferten Seminararbeiten zu verwenden sind, bestimmt der Seminardirector nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

§. 5. Die zu interpretirenden Schriftsteller bestimmt die Seminardirection selbstständig oder nach Kenntnissnahme der Wünsche und Bedürfnisse der Mitglieder.

---

*) Ausser den nachbenannten Seminarien besteht noch an der böhmischen Universität Prag ein mathematisches Seminar, dessen genehmigte Statuten mit jenen des an der Prager deutschen Universität bestehenden mathematischen Seminars übereinstimmen.

Für jede Interpretationsstunde wird die Aufgabe des Interpretirens von einem oder von zwei Mitgliedern übernommen. Die übrigen Mitglieder sind jedoch ebenfalls verpflichtet, sich auf die zur Erklärung kommenden Stellen so vorzubereiten, dass sie im Stande sind, an der Erklärung und an der darüber stattfindenden Discussion thätigen Antheil zu nehmen.

§. 6. Die Themata der schriftlichen Seminararbeiten sind so zu wählen, dass sich in der Behandlung derselben nicht nur Fleiss und positives Wissen, sondern auch eigenes und selbstständiges Nachdenken zeigen kann. Die Wahl der Themata steht den Seminarmitgliedern frei; doch kann der Seminardirector auf Grund seiner Kenntnis der Studien der einzelnen Seminarmitglieder angemessene Vorschläge machen.

Jede eingelieferte Arbeit wird einem oder zwei Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht gegeben und sodann in der dazu bestimmten Stunde von den Recensenten besprochen, worauf der Director sein Urtheil sowohl über die Arbeit als über die Recension abgibt.

§. 7. Die Uebungen des Seminars werden in böhmischer oder lateinischer Sprache abgehalten. Die Arbeiten in der lateinischen Abtheilung sind in lateinischer Sprache abzufassen, und ebenso hat die Recension derselben in lateinischer Sprache stattzufinden.

§. 8. Die Theilnehmer an den Seminarübungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

§. 9. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche an allen in den beiden Abtheilungen des Seminars stattfindenden Uebungen theilnehmen zu wollen erklären.

Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt nicht nur zu regelmässigem Besuche der für die Uebungen festgesetzten Stunden und zu sorgfältiger Ausführung der hierzu erforderlichen Arbeiten, sondern auch dazu, in jedem Semester mindestens in einer der beiden Seminarabtheilungen eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiete der classischen Philologie einzureichen.

§. 10. Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche nur an einem bestimmten Kreise von Uebungen theilnehmen zu wollen erklären, zu welchen sie sich durch ihren Eintritt ebenso verpflichten, wie die ordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Uebungen.

§. 11. Von ordentlichen Mitgliedern erhalten in jedem Semester sechs ein Stipendium im Betrage von je 30 fl., und zwar jene sechs, welche sich durch ihre Leistungen in dem betreffenden Semester besonders hervorgethan haben.

§. 12. Wer als ordentliches Mitglied des Seminars aufgenommen werden will, muss in der Regel bereits ein Jahr philologische Vorlesungen besucht und durch Colloquien aus diesen Vorlesungen seinen Eifer und seine Vorbildung nachgewiesen haben. Ausserdem muss er behufs der Aufnahme in das Seminar noch einer besonderen Aufnahmsprüfung sich unterziehen und sich hierbei auch mit einem Zeugnisse über seine Leistungen im philologischen Proseminare ausweisen.

§. 13. Die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern ist dem Ermessen der Seminardirection überlassen. Die ausserordentlichen Mit-

glieder können, soweit es die Vorbildung derselben und die vorzugsweise auf die ordentlichen Mitglieder zu nehmende Rücksicht gestattet, zur Betheiligung an den Uebungen zugelassen werden.

§. 14. Der Seminardirector ist nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch seinen Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren philologischen Studien auf jede Weise behilflich zu sein.

§. 15. Das philologische Seminar besitzt eine Bibliothek, deren Verwaltung der Seminardirection zusteht. Die Benutzung dieser Bibliothek ist den ordentlichen Mitgliedern des Seminars, sowie auch jenen ausserordentlichen Mitgliedern gestattet, denen die Seminardirection hierzu die specielle Erlaubniss gibt.

§. 16. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Seminars haben ausserdem das Recht, wenn sie sich in dieser Eigenschaft mit einem Certificat der Seminardirection ausweisen, ohne Erlegung einer Caution, jedoch unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, aus der k. k. Universitätsbibliothek wissenschaftliche Werke zum häuslichen Gebrauch zu entlehnen.

§. 17. Die Seminardirection hat am Schlusse jedes Semesters dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Stand des Seminars und die neu aufgenommenen Mitglieder Bericht zu erstatten und zugleich Anträge bezüglich der Vertheilung der Seminarstipendien zu stellen.

Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat die Seminardirection die Specialberichte über die in beiden Abtheilungen gehaltenen Uebungen dem k. k. Unterrichtsministerium vorzulegen. Diesen Berichten sind zugleich die während des Jahres eingelieferten schriftlichen Arbeiten beizuschliessen, welche nach erfolgter Erledigung des Seminarberichtes im Seminararchiv aufzubewahren sind.

Statuten

des Proseminars für classische Philologie an der k. k. böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag.

§. 1. Das Proseminar für classische Philologie hat den Zweck, denjenigen Studirenden, welche sich dem Studium der classischen Philologie gewidmet haben, einen solchen Grad von Kenntnissen in diesem Fache beizubringen, dass sie mit Erfolg an den Uebungen des Seminars für classische Philologie theilnehmen können.

§. 2. Zu diesem Behufe werden lateinische und griechische Proseminarübungen unter der Leitung eines oder zweier Leiter abgehalten.

§. 3. Diese Uebungen sind doppelter Art, und zwar bestehen sie in schriftlichen Arbeiten und mündlicher Interpretation von Seite der Proseminar-Mitglieder.

a) Die schriftlichen Arbeiten haben den Zweck, bei den Mitgliedern des Proseminars Sicherheit im Gebrauch der lateinischen und griechischen Sprache in syntaktischer, phraseologischer und stilistischer Hinsicht zu erzielen. Zu diesem Behufe geben die Leiter des

Proseminars den Mitgliedern von Zeit zu Zeit geeignete Uebersetzungsstücke zum Uebersetzen auf und corrigiren in den Proseminarstunden die wahrgenommenen Mängel.

b) Durch mündliche Erklärung der Classiker sollen die Studirenden Sicherheit in correcter und fliessender Uebersetzung, sowie einen gewissen Grad von Fertigkeit in richtiger Erklärung der lateinischen und griechischen Texte, besonders in sachlicher und grammatischer Hinsicht erlangen. Zu diesem Zwecke wählen die Leiter aus den lateinischen und griechischen Schriften eine solche Schrift, welche, ohne grosse kritische Schwierigkeiten zu bieten, durch musterhaften Stil zu diesem Zwecke geeignet ist.

Die Interpretation übernehmen abwechselnd einzelne Mitglieder des Proseminars; an der Discussion können Alle theilnehmen.

Den Interpretations-Uebungen wird im griechischen Proseminar jede zweite, im lateinischen jede dritte Stunde gewidmet; die übrigen Stunden fallen den Uebersetzungsübungen zu.

Wöchentlich werden den lateinischen sowie den griechischen Uebungen je zwei Stunden gewidmet.

§. 4. An diesen Uebungen können alle ordentlich inscribirten Hörer der philosophischen Facultät und zwar unentgeltlich theilnehmen, wenn sie sich bei den Leitern angemeldet haben.

Nachlässigkeit im Erfüllen der Pflichten, sowie unwürdiges Benehmen zieht den Verlust der Mitgliederschaft nach sich; die Entscheidung darüber kommt den Leitern zu.

§. 5. Die Leiter haben nebst der Leitung des Proseminars auch die Pflicht, den Mitgliedern des Proseminars bei ihren Studien durch Rath behilflich zu sein.

§. 6 Ueber die Thätigkeit des Proseminars erstatten die Leiter am Schlusse jedes Semesters Bericht an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

---

428 bb) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Januar 1880, Z. 489,

an 1. das Decanat der philosophischen Facultät der Universität Prag, 2. den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Errichtung eines Seminars für slavische Philologie an der k. k. Universität in Prag.

Ich finde die Errichtung eines Seminars für slavische Philologie an der Universität in Prag mit Beginn des Sommersemesters des laufenden Studienjahres zu gestatten und mit der Direction dieses Institutes den Professor . . . . zu betrauen.

Weiters genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird, und bewillige zu Gunsten desselben die Systemisirung von sechs Stipendien im Betrage von je dreissig Gulden für das Semester. . . .

Statuten

des Seminars für slavische Philologie an der k. k. Universität in Prag.

§. 1. Der Zweck des Seminars für slavische Philologie ist ein doppelter:

1. Sollen die Studirenden zur wissenschaftlichen Behandlung grammatischer und literarischer Fragen auf dem Gebiete der böhmischen Sprache und Literatur und ferner solcher Fragen auf dem Gebiete der übrigen Slavistik angeleitet werden, die für die historische Entwicklung der böhmischen Sprache und für das Verständniss der böhmischen Sprach- und Literatur-Denkmäler wichtig sind; und
2. soll den Studirenden Gelegenheit verschafft werden, die erworbenen Kenntnisse durch Uebungen zu befestigen und praktisch anwenden zu lernen. Die Vorbereitung für das Lehramt des böhmischen Sprach- und Literaturfaches an Mittelschulen wird hierbei besonders berücksichtigt.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Seminarübungen unter der Leitung eines Directors eingeführt.

§. 3. Die Seminarübungen werden in böhmischer Sprache gehalten und bestehen in schriftlichen Arbeiten und mündlichen Interpretationen von Seiten der Seminarmitglieder.

1. Schriftliche Arbeiten.

Die Gegenstände sind aus dem im §. 1 bezeichneten Gebiete frei oder nach einem Vorschlage des Seminarleiters zu wählen und ihre Behandlung soll nicht nur Gelegenheit zur Bethätigung des Fleisses, sondern auch Anlass zu selbstständigem Nachdenken bieten.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten geschieht durch den Director des Seminars. Aber auch die Mitglieder des Seminars sollen zur Betheiligung an der Kritik derselben herangezogen werden. Zu diesem Behufe übergibt der Director die eingebrachten Aufsätze oder einige von denselben denjenigen Mitgliedern zur Durchsicht, die er zur Beurtheilung für fähig hält, und diese haben ihr Urtheil in einer dazu bestimmten Stunde abzugeben und zu begründen. Die von ihnen hierbei dargelegten Ansichten bieten Anlass zu Discussionen, an denen die übrigen Mitglieder thätigen Antheil nehmen und die der Seminardirector leitet und corrigirt.

Für Uebungen dieser Art ist wöchentlich Eine Stunde bestimmt. Liegt keine Arbeit zur Beurtheilung vor, so wird der Leiter diese Zeit zu einer anderen dem Zwecke des Seminars entsprechenden Beschäftigung der Mitglieder benutzen.

2. Mündliche Interpretationen.

Namentlich:

a) Erklärung altbulgarischer (altslovenischer) und altböhmischer Texte in sprachlicher Hinsicht, und

b) Erklärung älterer und neuerer Literaturwerke in Bezug auf Inhalt und Form. Die Wahl dieser Werke wird vom Seminarleiter selbstständig oder nach dem Bedürfnisse und Wunsche der Seminar-

mitglieder getroffen; sie wird sich nicht auf die Lectüre der Mittelschule beschränken, wohl aber werden diese Uebungen die Ausbildung der Interpretationskunst für die Mittelschule insbesondere zu fördern haben.

Die Aufgabe des mündlichen Erklärens übernehmen abwechselnd einzelne Mitglieder des Seminars; an Discussionen können alle thätigen Antheil nehmen.

Diesem Theile der Seminarübungen sind je nach Umständen eine oder zwei Stunden in der Woche zu widmen.

§. 4. Die Theilnahme an den Uebungen des Seminars ist nur Mitgliedern gestattet und ist unentgeltlich.

§. 5. Mitglieder des Seminars können diejenigen ordentlichen Hörer der philosophischen Facultät werden, welche sich für das böhmische Lehramt an Mittelschulen vorbereiten, oder dem slavischen und insbesondere böhmischen Fache ein blos wissenschaftliches Interesse widmen.

Die Aufnahme geschieht durch den Director des Seminars.

Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche; die letzteren betheiligen sich nur an den mündlichen Uebungen, die ersteren legen nebstdem auch schriftliche Arbeiten (§. 3, 1), und zwar wenigstens Eine Arbeit im Semester vor.

Lässigkeit in der Erfüllung der Pflichten, sowie unwürdiges Benehmen führen den Verlust der Mitgliedschaft herbei; die Entscheidung hierüber kommt dem Seminardirector zu.

§. 6. Der Seminardirector hat nebst der Leitung der Uebungen auch die Pflicht, den Mitgliedern des Seminars bei ihren Studien durch seinen Rath in aller Weise hilfreich zu sein.

§. 7. Ueber die gesammte Thätigkeit des Seminars erstattet der Director am Ende eines jeden Semesters Bericht an das k. k. Unterrichtsministerium.

Mit dem Berichte werden auch die eingelieferten Arbeiten vorgelegt, welche dann nach erfolgter Erledigung im Seminararchiv aufbewahrt bleiben.

§. 8. Zur Förderung des Seminars ist ein Betrag von 180 fl. für jedes Semester (360 fl. jährlich) bestimmt und wird dessen Auszahlung mit der Erledigung des an das k. k. Unterrichts-Ministerium erstatteten Semestralberichtes angewiesen.

Dieser Betrag ist zunächst für sechs Stipendien zu 30 fl. bestimmt, die an jene ordentlichen Seminarmitglieder vergeben werden, welche sich durch Fleiss und Fortschritte ausgezeichnet haben und im Semestralberichte namentlich angeführt werden.

Sollten nicht alle Stipendien zur Vertheilung kommen, so bleibt der nicht vertheilte Betrag für die Vermehrung der Stipendien im künftigen Semester oder für andere Zwecke des Seminars bewahrt. Hierüber hat der Director seine Anträge dem k. k. Unterrichts-Ministerium vorzulegen.

428 cc) Statuten

des historischen Seminars an der Karl Ferdinands-Universität mit böhmischer Unterrichtssprache in Prag.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. August 1882, Z. 992/C. U. M.).

§. 1. Der Zweck des historischen Seminars ist ein doppelter:

1. Sollen die Studirenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Studium auf dem Gebiete der allgemeinen und der österreichischen Geschichte, sowie der historischen Hilfswissenschaften angeleitet werden; und
2. soll den Studirenden Gelegenheit verschafft werden, die erworbenen Kenntnisse praktisch anwenden zu lernen, wobei die Vorbereitung für das Lehramt an Mittelschulen besonders in's Auge gefasst wird.

§. 2. Zu diesem Zwecke werden Seminarübungen unter der Leitung von Directoren eingeführt. Diese Uebungen bestehen:

I. In schriftlichen Arbeiten. Die Themata werden zwischen den Seminarleitern und den Mitgliedern vereinbart. Ihre Behandlung soll nicht nur Gelegenheit zur Bethätigung des Fleisses, sondern auch Anlass zu selbstständiger Forschung bieten. — Die Beurtheilung der Arbeiten geschieht durch die Directoren; aber auch die Mitglieder sollen zur Kritik und Besprechung herangezogen werden. Den Directoren liegt es ferner ob, die Discussion, die sich in der Regel daran knüpfen wird, zu leiten.

II. In Interpretationen von historischen Quellenschriften, deren Auswahl den Directoren zusteht. Zur Interpretation kann für jede Uebungsstunde ein Mitglied besonders designirt werden, doch sind sämmtliche Mitglieder verpflichtet, sich über den betreffenden Gegenstand möglichst genau zu unterrichten, um sich an der Discussion betheiligen zu können.

III. In praktischen Uebungen auf dem Gebiete der historischen Hilfswissenschaften. Durch dieselben soll den Theilnehmern eine möglichst grosse Fertigkeit in der Anwendung der durch die Vorträge erworbenen theoretischen Kenntnisse beigebracht werden.

IV. In freien Vorträgen der Seminarmitglieder. Dieselben dienen vor Allem dem in §. 1, 2 bezeichneten Zwecke. Ihre Themata werden zwischen den Directoren und den Mitgliedern vereinbart und bestehen in Darstellung von ausgewählten kürzeren Partien der Geschichte. Den Seminarleitern liegt es ob, den Vortragenden mothodische Winke zu ertheilen.

Jeder Director hält zwei Stunden in der Woche Uebungen ab.

§. 3. Die Theilnahme an den Uebungen des Seminars ist nur Mitgliedern gestattet und ist unentgeltlich.

§. 4. Das Seminar besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an allen in §. 2 angeführten Uebungen sich zu betheiligen, regelmässig in allen für

dieselben festgesetzten Stunden zu erscheinen und in jedem Semester eine schriftliche Arbeit einzuliefern. Die ausserordentlichen Mitglieder haben das Recht, aber nicht die Pflicht, schriftliche Arbeiten einzuliefern; im Uebrigen haben sie dieselben Verpflichtungen wie die ordentlichen Mitglieder. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf sechs festgestellt. Die Anzahl der ausserordentlichen Mitglieder hängt vom Ermessen der Directoren ab.

Die Dauer der Theilnahme als ordentliches Mitglied darf in der Regel über zwei Jahre nicht ausgedehnt werden.

§. 5. Als Bedingungen der Aufnahme gelten:

I. Für ordentliche Mitglieder:

a) Immatriculation an der Prager Universität mit böhmischer Vortragssprache als Studirender der Geschichte;

b) vorangegangene Betheiligung an den Seminarübungen als ausserordentliches Mitglied in der Regel durch zwei oder wenigstens durch ein Semester.

II. Für ausserordentliche Mitglieder:

a) Der Nachweis der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium;

b) Immatriculation an einer der Prager Universitäten, und zwar können auch Nichthistoriker, vorzüglich Philosophen, Philologen und Juristen als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Lässigkeit in Erfüllung der Pflichten führt den Verlust der Mitgliedschaft herbei; die Entscheidung hierüber kommt den Seminarleitern zu.

§. 6. Von denjenigen Mitgliedern, welche sich besonders durch Fleiss und tüchtige Leistungen hervorgethan haben, erhalten sechs am Ende jedes Semesters Stipendien von je 30 Gulden. Die Vertheilung derselben wird von den Directoren bei dem k. k. Unterrichts-Ministerium beantragt, wobei in der Regel nur ordentliche Mitglieder empfohlen werden.

Die etwa nicht vertheilten Stipendien werden zur Vermehrung der Seminarbibliothek verwendet.

§. 7. Für die Bedürfnisse des historischen Seminars bestehen besondere Uebungs- und Arbeitslocalitäten, in denen eine Seminarbibliothek aufgestellt wird. Die Benutzung der letzteren wird durch eine besondere Bibliotheksordnung geregelt.

§. 8. Zur Wahrung der Einheit in der Leitung des Seminars liegt es den Directoren ob, für jedes Semester das Programm der abzuhaltenden Uebungen zu vereinbaren, sowie über die Aufnahme der Mitglieder sich zu verständigen. Auch haben sie am Schlusse des Semesters gemeinschaftlich Vorschläge über die Vertheilung der Stipendien zu machen. Die speciellere Einrichtung und Anordnung der Uebungen bleibt jedem Director in seiner Abtheilung überlassen.

Von den Leitern wird am Schlusse des Studiensemesters dem k. k. Unterrichts-Ministerium ein Bericht über die Thätigkeit des Seminars vorgelegt.

---

428 dd) Statuten

des romanischen Seminars an der Universität mit böhmischer Votragssprache in Prag.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. October 1882, Z. 15740.)

§. 1. Das romanische Seminar an der k. k. Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag hat den Zweck, Studirende, die sich vorzugsweise dem Studium auf dem Gebiete der romanischen Sprachen widmen wollen, in sprachwissenschaftlichen und literarhistorischen Untersuchungen zu üben und in der praktischen Aneignung lebender Sprachen zu fördern.

§. 2. In das Seminar werden nur an der Universität immatriculirte Studirende aufgenommen. Sie sind theils Mitglieder, theils Zuhörer. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Seminar sowohl unter die Mitglieder als auch unter die Zuhörer erfolgt durch den Director.

§. 3. Die Mitglieder des Seminars haben an den Uebungen activ theilzunehmen und in jedem Semester eine schriftliche Arbeit zu liefern.

§. 4. Die Theilnahme an den Uebungen, sowie die Benutzung der Bibliothek des Seminars ist unentgeltlich.

§. 5. Diejenigen Mitglieder, welche die besten Leistungen aufzuweisen haben, erhalten Stipendien von je 30 fl. für das Semester. Die Zahl der Stipendien ist auf vier festgesetzt. Die Verleihung derselben erfolgt auf Antrag des Seminarvorstandes vom Unterrichts-Ministerium.

§. 6. Am Ende eines jeden Semesters wird über die Leistungen des Seminars an das k. k. Unterrichts-Ministerium ein Bericht erstattet.

---

428 ee) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. April 1883, Z. 2944,

an den Statthalter für Böhmen,

betreffend die Genehmigung der Statuten für das philosophische Seminar an der böhmischen Universität in Prag.

In Erledigung des vom Decanate der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag erstatteten Berichtes vom . . . . . genehmige ich die beiliegenden auf Grund der gestellten Anträge ausgearbeiteten Statuten für das philosophische Seminar der böhmischen Universität in Prag.

Statuten

des philosophischen Seminars an der böhmischen Universität in Prag.

§. 1. Zweck des Seminars ist, seine Mitglieder zu selbstständigem Urtheil und wissenschaftlichem Forschen auf dem Gebiete der Philosophie anzuleiten und dieselben speciell für das Lehramt der Logik und Psychologie an Mittelschulen vorzubereiten.

§. 2. Das Seminar steht unter der Leitung des (der) von dem Unterrichtsminister hiermit betrauten Professors (Professoren).

§. 3. Die Seminarübungen finden in mindestens wöchentlich zwei Stunden statt und sind unentgeltlich.

§. 4. Dieselben bestehen:

1. In der Lectüre und gemeinsamen Besprechung philosophischer Schriften.
2. In schriftlichen Abhandlungen aus dem Gebiete der Philosophie, deren Themen von dem Leiter des Seminars gewählt werden und welche von demselben einer gemeinsamen Besprechung und Kritik unterzogen werden können.

§. 5. Die Mitglieder des Seminars sind theils ordentliche, theils ausserordentliche.

§. 6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich nach Anweisung des Leiters an allen Uebungen zu betheiligen, in jedem Semester mindestens eine schriftliche Arbeit zu liefern und sich innerhalb der ersten zwei Semester einem Colloquium aus der Geschichte der Philosophie zu unterziehen.

§. 7. Die ausserordentlichen Mitglieder sind gehalten, den Uebungen regelmässig anzuwohnen.

§. 8. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens zwei Semester der Universität als ordentlicher Hörer angehört und seine Befähigung durch eine mündliche Prüfung vor dem Leiter des Seminars nachgewiesen hat.

§. 9. Die ordentliche Mitgliedschaft hat in der Regel nicht länger als zwei Jahre zu dauern.

§. 10. Die Zulassung der ausserordentlichen Mitglieder ist dem Ermessen des Leiters des Seminars überlassen.

§. 11. Mitglieder, welche sich ihren statutenmässigen Verpflichtungen entziehen, werden aus dem Seminare ausgeschlossen.

§. 12. Den Bedürfnissen des Seminars dient eine Handbibliothek, deren Verwaltung von einem ordentlichen Mitgliede unter Aufsicht des Leiters des Seminars geführt wird.

§. 13. Am Schlusse des Studienjahres hat der Leiter des Seminars dem Unterrichtsminister einen Bericht über die Thätigkeit des Seminars unter Vorlage der eingelieferten Arbeiten zu erstatten.

---

428 ff) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. December 1882, Z. 19812,

an das Decanat der philosophischen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

betreffend die Genehmigung des Statutes für das pädagogische Seminar an der böhmischen Universität in Prag.

In Erledigung des Berichtes vom . . . . finde ich das vorgelegte Statut für das pädagogische Seminar der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag . . . . zu genehmigen.

Statuten

des pädagogischen Seminars an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag.

§. 1. Der Zweck des pädagogischen Seminars ist, die Mitglieder zu selbstständigem Eindringen in die wissenschaftliche Pädagogik anzuleiten und dadurch ihre Befähigung für das Lehramt zu erhöhen.

§. 2. Das Seminar steht unter der Leitung desjenigen Professors, welcher vom Unterrichtsminister mit derselben betraut ist.

§. 3. Zur Aufnahme als Mitglied ist qualificirt, wer durch mindestens zwei Semester der philosophischen Facultät als odentlicher Hörer angehört hat.

Die Beendigung des Universitätsstudiums ist kein Hinderungsgrund für die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft selbst ist durch das Bestehen eines Colloquiums beim Director zu erwerben, worin der Aspirant zu zeigen hat, dass er mit Erfolg pädagogische Vorlesungen gehört hat und der nöthigen philosophischen, insbesondere psychologischen Vorkenntnisse nicht entbehrt.

§. 4. Die Direction ist ermächtigt, neben den Mitgliedern auch Zuhörer zur Betheiligung an den Uebungen zuzulassen, so lange ihre Anwesenheit den Zwecken des Seminars nicht entgegensteht.

§. 5. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich an allen Uebungen nach Anweisung des Directors activ zu betheiligen.

Wer dieser Pflicht nach wiederholter Aufforderung des Directors nicht nachkommt, wird aus dem Seminar ausgeschlossen.

§. 6. Die Seminarübungen finden in zwei wöchentlichen Uebungen statt und sind unentgeltlich.

§. 7. Die regelmässigen Seminarübungen sind folgende:

I. Vorträge und schriftliche Arbeiten der Mitglieder über Themata aus dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik, der Didaktik, der Geschichte der Pädagogik und der Schulkunde. Die Bestimmung der Themata steht dem Director zu, welcher jedoch sowohl auf die Studienrichtung, als auf die besonderen Wünsche der Mitglieder Rücksicht zu nehmen hat. Die schriftlichen Arbeiten werden dem Director eingeliefert, von diesem nach vollzogener Durchsicht einem Mitglied zum Referat übergeben und in den Seminarstunden gemeinschaftlicher Besprechung und Kritik unterzogen; das letztere gilt auch von den Vorträgen, deren Skizze jedesmal früher dem Director einzureichen ist.

II. Lectüre, Erklärung und Kritik von einschlägigen pädagogischen Schriften durch die hierzu bestimmten Mitglieder.

III. Ein Conversatorium über gegebene pädagogische Themata, vorzugsweise im Anschlusse an die übrigen Uebungen und die pädagogischen Vorlesungen.

IV. Erläuterung von Gesetzen und Verordnungen, welche das Schulwesen betreffen, mit vorwiegender Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung.

§. 8. Den Bedürfnissen des Seminars dient eine kleine Handbibliothek, in welcher zugleich geeignete pädagogische Zeitschriften Aufnahme zu finden haben.

Die Verwaltung derselben führt unter Aufsicht des Directors ein ordentliches Mitglied.

§. 9. Die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Seminar zugewiesenen Stipendien werden am Ende jedes Semesters über Antrag des Directors den würdigsten Mitgliedern zugesprochen und ausgezahlt.

§. 10. Der Director des Seminars hat am Schlusse des Studienjahres dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten.

F. Universität Krakau.

428 gg) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. März 1851, Z. 2575,

an den Statthalter für Galizien,

betreffend die Genehmigung der Statuten für das philologische Seminar an der Universität Krakau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse dem nachstehenden Statuten-Entwurfe für das philologische Seminar an der Universität Krakau die Genehmigung ertheilt.

Statut

für das philologische Seminar an der Universität Krakau.

§. 1. Das philologische Seminar zu Krakau ist eine mit der philosophischen Facultät der Universität verbundene Anstalt, welche Studirenden der Philologie nach Erlangung der erforderlichen Vorbildung Gelegenheit darbietet, durch eigene gemeinsame Uebungen auf dem Gebiete ihrer Studien unter Anleitung eines Universitätsprofessors Förderung für ein gründliches Eindringen in diese Wissenschaft und namentlich Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe als Lehrer an höheren Schulanstalten zu finden.

§. 2. Uebungen im philologischen Seminar.

Die Uebungen im philologischen Seminar bestehen:

1. In schriftlichen Aufsätzen aus dem Gebiete der classischen Philologie. Die Gegenstände sind so zu wählen, das sich in ihrer Behandlung nicht nur Fleiss, sondern auch eigenes Nachdenken zeigen kann; ihre Wahl steht den Theilnehmern frei; wo es gewünscht wird, haben die Vorsteher des Seminars angemessene Vorschläge zu machen.

Jeder eingelieferte Aufsatz wird sämmtlichen Mitgliedern des Seminars zur Durchsicht gegeben, zwei von den Mitgliedern übernehmen die Aufgabe, ihn genauer zu prüfen und dann in einer dazu

bestimmten Stunde zu kritisiren, bevor der Vorsteher des Seminars sein Urtheil abgibt. Es versteht sich, dass in all' diesen Urtheilen der würdige Ton bewahrt werden muss, der allein wissenschaftlicher Förderung und Belehrung dienen kann. Die Discussion über die lateinisch geschriebenen Aufsätze findet in lateinischer Sprache statt.

2. In mündlicher Uebersetzung und Erklärung lateinischer und griechischer Schriftsteller durch die Mitglieder des Seminars.

Die zu übersetzenden Schriftsteller bestimmt der Vorsteher des Seminars; für jede folgende Stunde übernimmt nach einer vorher bestimmten Reihenfolge eines der Mitglieder die Aufgabe des Uebersetzens und Erklärens; die übrigen Mitglieder werden in ihrem eigenen Interesse auf die zur Erklärung kommende Stelle sich so vorbereiten, dass sie im Stande sind, an der Erklärung und an den Discussionen darüber thätigen Antheil zu nehmen; mit der Erklärung des griechischen Schriftstellers können von Zeit zu Zeit Uebungen im Griechischschreiben verbunden werden.

Für die Uebungen im philologischen Seminar sind wöchentlich 6 Stunden bestimmt;*) 3 für die Erklärung eines lateinischen, 3 für die eines griechischen Schriftstellers; doch wird es dem Ermessen des Vorstehers anheimgestellt, zwei Drittel der Stundenzahl einem einzigen Schriftsteller zuzuwenden, oder auch 3 Schriftsteller (in je 2 Stunden) zu übersetzen und erklären zu lassen. Ob und in welcher Ausdehnung diese Erklärung eines Schriftstellers in lateinischer Sprache stattzufinden habe, wird von dem Vorstande je nach Umständen entschieden.

Die Disputationen über eingelieferte schriftliche Aufsätze finden in einer sonst für die Interpretation bestimmten Stunde statt, und zwar nach ihrem Inhalte in einer der für den lateinischen oder der für den griechischen Schriftsteller bestimmten Stunde.

§. 3. Verpflichtungen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder.

Das Seminar besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche an allen vom Seminar dargebotenen Uebungen theilnehmen zu wollen erklären. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt nicht nur zu regelmässigem Besuche der für die Uebungen festgesetzten Stunden und sorgfältiger Ausführung der hierzu erforderlichen Arbeiten, sondern auch dazu, in jedem Vierteljahre einen schriftlichen Aufsatz aus dem Gebiete der classischen Philologie (§. 2, 1) einzureichen, und zwar so, dass der eine von den beiden in demselben Semester geschriebenen Aufsätzen in lateinischer Sprache geschrieben sein muss.

2. Ausserordentliche Mitglieder sind diejenigen, welche sich der Verpflichtung nicht unterziehen, schriftliche Aufsätze einzureichen, oder

*) Mit Min.-Erl. vom 20. April 1883, Z. 1519, wurde die Verminderung der den Seminarübungen gewidmeten Zeit von wöchentlich sechs auf vier Stunden gestattet.

welche nur an einem bestimmten Kreise von Uebungen theilnehmen zu wollen erklären, zu welchen sie sich durch ihren Eintritt ebenso verpflichten, wie die ordentlichen Mitglieder zur Theilnahme an allen Uebungen.

3. Jedes Mitglied hat, wenn es nicht länger theilzunehmen beabsichtigt, davon sogleich dem Vorsteher des Seminars Anzeige zu machen. Längere nicht gerechtfertigte Versäumung der Stunden, oder Verabsäumung der erforderlichen Arbeiten berechtigt den Vorsteher anzunehmen, dass das Mitglied fernerhin nicht Zeit zur Theilnahme habe und für den Beginn des folgenden Semesters die Stelle als erledigt zu betrachten.

4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist vorläufig auf fünf festgesetzt.

Die Anzahl der ausserordentlichen Mitglieder darf auch die Zahl fünf nicht übersteigen.

5. Die Dauer der Theilnahme kann in der Regel nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Uebungen im philologischen Seminar finden unentgeltlich statt und es steht jedem Studirenden frei, in demselben zuzuhören und sich auch thätig zu betheiligen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der zunächst berechtigten ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder geschehen kann.

Der Zutritt zu den Uebungen ist jedoch durch die vorläufige Zustimmung des Vorstandes auch insoferne bedingt, als diesem das Urtheil zustehen muss, ob ein Studirender zur Theilnahme an den Uebungen oder zum Besuche derselben sich mit Rücksicht auf seine Vorbildung und sonstige Qualification eigne oder nicht, in welchem letzten Falle derselbe nicht zugelassen werden kann.

§. 4. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

1.*) Um in das Seminar als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, wird der Aufzunehmende künftig nachzuweisen haben, dass er die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium bestanden und bereits ein Jahr lang an der Universität philologische Studien getrieben habe. Der Aufzunehmende hat sich bei dem Vorsteher des Seminars um die Aufnahme zu bewerben durch Einreichung eines in lateinischer Sprache geschriebenen Aufsatzes über einen Gegenstand der classischen Philologie, in welchem nicht nur Bekanntes zusammengestellt sein wird, sondern auch die Früchte eigenen Nachdenkens sich zeigen müssen.

---

*) §. 4, 1 wurde anlässlich der Errichtung eines philologischen Proseminars an der Krakauer Universität (siehe S. 1035) durch Min.-Erl. vom 26. August 1874, Z. 11849, abgeändert und hat nunmehr folgendermassen zu lauten:

Um als ordentlicher Theilnehmer in das Seminar aufgenommen zu werden, hat der Aufzunehmende nachzuweisen, dass er zwei Semester an den Uebungen in den beiden Abtheilungen des philologischen Proseminars sich betheiligt hat.

Verlangt ein Studirender die Aufnahme, ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben, so hat die Direction des Seminars sich im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, dass er jenes Mass philologischer Kenntnisse besitzt, welches in den Uebungen des Proseminars erworben wird.

Es steht dem Vorsteher des Seminars zu, sich nach Durchlesung des Aufsatzes noch im mündlichem Gespräche von der philologischen Bildung des Bewerbers Kenntniss zu verschaffen.

Der behufs der Bewerbung eingereichte Aufsatz eines neu aufgenommenen Mitgliedes wird in derselben Weise einer Kritik durch Mitglieder des Seminars unterworfen, wie die unregelmässig eingelieferten Aufsätze (§. 2, 1).

2. Um als ausserordentliches Mitglied in das Seminar einzutreten, hat der Aufzunehmende sich über die bestandene Maturitätsprüfung auszuweisen, jedoch genügt der Nachweis eines halbjährigen philologischen Studiums. Auch kann von der Einreichung eines schriftlichen Aufsatzes abgesehen werden.

3. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme steht dem Vorsteher des Seminars zu.

Wenn dieser einerseits darüber zu wachen hat, dass das Seminar den der Universität angemessenen wissenschaftlichen Charakter behaupte, so wird er andererseits die erforderliche Vorsicht anwenden, um nicht schwächere, aber eifrig regsame Kräfte von der Theilnahme abzuhalten.

4. Das philologische Seminar ist zwar zunächst für die Studirenden der Philologie während des letzten Theiles ihrer Studien und insbesondere zur Heranbildung von Lehrern der Philologie bestimmt. Aus dem Grunde dürfen auch die im nächstfolgenden Paragraph zu erwähnenden Stipendien nur von denjenigen, die sich dem Lehramte widmen wollen, in Anspruch genommen werden.

Doch ist es durchaus zulässig, dass auch junge Männer, welche ihre Studienzeit bereits beendigt haben, oder welche, ohne das Studium der Philologie zu ihrem Berufe zu machen, diesem Gegenstande ein reges Interesse widmen, unter den vorher bezeichneten Bedingungen als ordentliche oder als ausserordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 5. Stipendien.

1. Zur Förderung des philologischen Seminars in Krakau werden fünf Stipendien zu fünfzig Gulden für jedes Mitglied errichtet. Auf ein solches Stipendium werden in Zukunft die nach den Bestimmungen des §. 4 aufgenommenen ordentlichen Mitglieder, insoferne sie sich wirklich dem Lehrberufe zu widmen beabsichtigen, durch ihre Aufnahme und für die Dauer der Zeit, während der sie Mitglieder sind, Anspruch haben. Die Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters an jedes ordentliche Mitglied, welches durch eine Erklärung des Directors nachweist, dass es die im Obigen bezeichneten, von ihm übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat.

2. Ausserordentliche Mitglieder des Seminars haben auf die Stipendien nur in dem Falle und in dem Masse Anspruch, als nicht die sämmtlichen Stellen der ordentlichen Mitglieder besetzt sind; die Verleihung des Stipendiums an ein ausserordentliches Mitglied darf aber nur einmal stattfinden, und wird vorausgesetzt, dass der auf diese Weise

Unterstützte sich nun um die vacante Stelle des ordentlichen Mitgliedes vorschriftsmässig bewerben wird.

Das Studium der Philologie ist auch in diesem Falle eine unerlässliche Bedingung.

3. Die nicht verwendeten Stipendien werden dazu bewahrt bleiben, in ausserordentlichen Fällen den Studirenden der Philologie für wissenschaftliche Arbeiten Unterstützungen zu gewähren, welche zu beantragen die Direction des Seminars berechtigt ist.

§. 6. Benutzung der Universitätsbibliothek.

Da zu einem erfolgreichen Betreiben der philologischen Uebungen die Benutzung einer grösseren Bibliothek ein nothwendiges Erforderniss ist, so haben die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Seminars das Recht, ohne Erlag einer Caution, aber mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Universitäts-Statuten, aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen.

Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangsschein mit der Unterschrift eines Vorstehers des Seminars versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger ordentliches oder ausserordentliches Mitglied des Seminars ist und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthigt.

§. 7. Leitung des Seminars.

Der Vorsteher des Seminars ist nicht nur verpflichtet, die Uebungen des Seminars zu leiten, sondern auch durch seinen Rath den Mitgliedern des Seminars bei ihren philologischen Studien in aller Weise hilfreich zu sein.

Derselbe hat am Schlusse jedes Studienjahres dem Minister für Cultus und Unterricht über den Fortgang und Erfolg des Seminars Bericht zu erstatten und die eingelieferten Aufsätze demselben vorzulegen, welche dann nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

---

428 hh) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. August 1874, Z. 11849,

an 1. die Direction des philologischen Seminars in Krakau, 2. den Statthalter für Galizien,

betreffend die Errichtung eines philologischen Proseminars an der Universität Krakau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse die Errichtung eines philologischen Proseminars an der Universität Krakau mit Beginn des Studienjahres 1874/75 auf Grund des nachstehenden Statutes genehmigt.

Statut

des philologischen Proseminars an der Universität Krakau.

§. 1. Zweck des philologischen Proseminars.

Das philologische Proseminar an der Universität Krakau ist eine mit dem philologischen Seminar daselbst verbundene Anstalt, welche den Studirenden der Philologie Gelegenheit bieten soll, ihre Vorbildung soweit zu ergänzen, dass sie an den Uebungen des philologischen Seminars, wie sie durch die Statuten desselben vorgeschrieben sind, mit Erfolg sich betheiligen können.

§. 2. Abtheilungen des Proseminars.

Das Proseminar zerfällt in zwei Abtheilungen:

1. In die lateinische und
2. in die griechische Abtheilung.

§. 3. Uebungen im Proseminar.

Für die Uebungen sind wöchentlich vier Stunden bestimmt, zwei für lateinische und zwei für griechische Uebungen.

Ziel der Uebungen in beiden Abtheilungen ist Befestigung und Erweiterung der grammatischen und im Lateinischen der stilistischen Kenntnisse der Theilnehmer, Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung derselben durch Uebersetzung in's Lateinische und Griechische und Abfassung von lateinischen Aufsätzen; Erlernung der elementaren Vorkenntnisse aus der Metrik, Literatur, aus der römischen und griechischen Geschichte, aus den Antiquitäten und der Mythologie, sowie Einübung in der schulmässigen Exposition der dem Gymnasium angehörenden lateinischen und griechischen Classiker.

---

428 ii) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. October 1874, Z. 13903,

an 1. den Statthalter für Galizien, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Krakau,

betreffend die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität Krakau.

Ad 1 und 2. Ich genehmige die Errichtung eines mathematischen Seminars an der Universität Krakau mit dem Beginne des Studienjahres 1874/75 und finde mit der Direction desselben die Professoren ... zu betrauen.

Der vorgelegte Statuten-Entwurf erhält meine Billigung.

Gleichzeitig bewillige ich für sechs Seminarstipendien à 50 fl. per Semester einen Betrag von jährlich 600 fl.

Statuten

des mathematischen Seminars der k. k. Universität in Krakau.

§. 1. Der Zweck des mathematischen Seminars ist die Anregung und Anleitung der Studirenden zu selbstständigen mathematischen

Untersuchungen, die Bekanntmachung derselben mit solchen Theilen der Mathematik, welche in den gewöhnlichen akademischen Vorträgen kurz oder gar nicht behandelt werden und die Ausbildung derselben zu tüchtigen Lehrern für Gymnasien und höhere Lehranstalten.

§. 2. Das Seminar besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine für Anfänger, die andere für weiter fortgeschrittene Studirende bestimmt ist. Die mündlichen und schriftlichen Uebungen der ersten Abtheilung haben sich über das Gebiet der Algebra, Trigonometrie und der analytischen Geometrie, die der anderen über das Gebiet der Differential- und Integralrechnung zu erstrecken.

Die Uebungen werden von zwei ordentlichen Professoren der Mathematik in jeder Abtheilung zweimal wöchentlich vorgenommen und jedesmal auf die Dauer von wenigstens zwei Stunden ausgedehnt.

Die Directoren vereinbaren unter sich die Abwechslung in der Leitung der beiden Abtheilungen.

Einer derselben übernimmt, und zwar abwechselnd jedesmal für ein Jahr die Geschäftsführung.

§. 3. Die Uebungen im Seminar sind öffentlich und unentgeltlich.

§. 4. Die Uebungen bestehen:

1. In Vorträgen der Directoren über ausgewählte Capitel der oben angeführten Partien der Mathematik.

2. In Vorträgen der Mitglieder über mustergiltige, von den Directoren ihnen empfohlene mathematische Abhandlungen.

3. In schriftlichen Bearbeitungen kleinerer und grösserer, entweder von den Mitgliedern gewählter oder ihnen von den Directoren gestellter Aufgaben.

4. In theoretischen Erörterungen über didaktisch-pädagogische Gegenstände im Anschlusse an Lehrversuche.

Während der Vorträge der Mitglieder und der Discussion über ihre schriftlichen Arbeiten, welche von den Directoren geleitet wird, ist es den Mitgliedern gestattet, Einwürfe oder sonstige einschlägige Bemerkungen zu machen.

§. 5. Die Theilnehmer an den Seminarübungen zerfallen in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf sechs festgesetzt, die der ausserordentlichen unbeschränkt.

§. 6. Als ausserordentliches Mitglied kann jeder Studirende den Uebungen beiwohnen und, insoweit es einerseits seine Vorbildung, andererseits die Rücksicht auf die vorzugsweise Beschäftigung der wirklichen Mitglieder gestattet, zur Betheiligung an den Uebungen zugelassen werden.

Wer als ordentliches Mitglied der ersten Abtheilung des Seminars aufgenommen werden will, muss wenigsteas ein Semester hindurch mathematische Vorlesungen gehört und sich durch ein Colloquium dem Director bekannt gemacht haben.

Die Aufnahne in die zweite Abtheilung erfolgt nach gehörtem Cursus der Infinitesimalrechnung und bestandenem Colloquium.

§. 7. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden am Ende eines jeden Semesters die respectiven Directoren.

§. 8. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Seminarstunden regelmässig zu besuchen, in jedem Semester Eine schriftliche Arbeit zu liefern und Eine Abhandlung durchzustudiren und vorzutragen.

§. 9. Jedes ordentliche Mitglied, wenn es die im §. 8 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, hat am Schlusse eines jeden Semesters Anspruch auf ein Stipendium von 50 fl. ö. W.

Auch die auf Grund ihrer Leistungen am Schlusse des Semesters neu aufgenommenen Mitglieder (§. 7) haben Anrecht auf den Bezug dieses Stipendiums für das abgelaufene Semester.

Die Auszahlung der Stipendien geschieht am Schlusse des Semesters auf Antrag der Seminardirection mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums.

Das wegen Mangels würdiger Aspiranten nicht verausgabte Geld wird zu Bibliothekszwecken verwendet.

§. 10. Der Genuss des Seminarstipendiums soll in der Regel drei Jahre dauern.

Mitglieder, welche den Forderungen der Statuten nicht entsprechen, können durch einen Beschluss der Directoren von der Theilnahme an den Seminarübungen ausgeschlossen werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat seinen Austritt aus dem Seminar dem geschäftsführenden Director anzuzeigen.

§. 11. Das mathematische Seminar besitzt eine Handbibliothek, welche in dem mathematischen Vortragssaale aufgestellt ist und unter der Verwaltung des geschäftsführenden Directors steht. Die Benutzung dieser Bibliothek ist den ordentlichen Mitgliedern des Seminars, sowie denjenigen Theilnehmern gestattet, welche den Directoren persönlich bekannt sind.

§. 12. Die Direction des Seminars hat am Schlusse eines jeden Semesters an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Stand des Seminars und die neu aufzunehmenden Mitglieder Bericht zu erstatten. Am Schlusse eines jeden Studienjahres hat jeder der beiden Directoren einen Specialbericht über die von ihm geleiteten Uebungen dem Ministerium vorzulegen. Diesem Berichte sind zugleich die während des Jahres gelieferten schriftlichen Arbeiten beizufügen, welche dann nach erfolgter Erledigung im Archiv des Seminars aufzubewahren sind.

§. 13. Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zu seiner Instruction.

428kk) Ministerial-Erlass vom 14. November 1877, Z. 18199,

an die Direction des historischen Seminars in Krakau.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse das nachfolgende neue*) Statut des historischen Seminars der Universität Krakau genehmigt.

Statuten

des historischen Seminars der k. k. Universität Krakau.

§. 1. Der Zweck des historischen Seminars.

Das historische Seminar an der k. k. Universität zu Krakau ist eine mit der philosophischen Facultät verbundene Anstalt, und hat die Aufgabe, die Studirenden mit dem Wesen der selbstständigen historischen Forschung und Darstellung praktisch bekannt zu machen, sowie dieselben in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichtes an einer Mittelschule einzuführen.

§. 2. Die Leitung des historischen Seminars.

Das historische Seminar steht unter der Leitung zweier Directoren, von denen der eine die Abtheilung für allgemeine, der andere die für österreichische Geschichte zu übernehmen hat.

Dieselben haben am Schlusse eines jeden Studienjahres dem k. k. Unterrichts-Ministerium über den Fortgang und Erfolg der Seminarübungen Bericht zu erstatten und die eingelieferten Abhandlungen demselben vorzulegen, welche nach erfolgter Erledigung durch das Ministerium im Archive des Seminars aufbewahrt werden.

§. 3. Die Uebungen des historischen Seminars.

1. Die innere Einrichtung der beiden Abtheilungen des Seminars ist dieselbe. Den beiden Hauptzwecken des historischen Seminars gemäss zerfällt jede der beiden Abtheilungen in zwei Sectionen, deren eine für Anleitung zur Handhabung der wissenschaftlichen Methode der historischen Arbeit (methodische Section), die andere für Einführung in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichts (didaktische Section) bestimmt ist.

2. Die Uebungen der methodischen Section bestehen:

a) in quellenmässigen schriftlichen Arbeiten der Seminarmitglieder, die unter der Leitung des Directors der Abtheilung gemeinschaftlich geprüft und besprochen werden.

b) in der Lectüre hervorragender Quellen, Schriftsteller oder Erörterung einzelner kritischer Fragen auf Grund des vom Director der Abtheilung vorgelegten Quellenmateriales.

---

*) Durch diesen Erlass wurden die bisher für das historische Seminar in Krakau geltenden, mit Staatsmininisterial-Erlass vom 31. August 1861, Z. 6117, genehmigten, Statuten, nebst den an denselben in Folge der gänzlichen Polonisirung der Krakauer Universität vorgenommenen, mit Min.-E. vom 7. September 1870, Z. 8814, genehmigten Modificationen ausser Kraft gesetzt.

In je einem Semester eines Studienjahres wird von Einem der beiden Directoren ein Schriftsteller des Alterthums den Uebungen zu Grunde gelegt.

3. Die Uebungen der didaktischen Section bestehen in Vorträgen der Seminarmitglieder, durch die denselben Gelegenheit geboten wird, sich zunächst in der Ausbeutung der Ergebnisse der historischen Wissenschaft, dann aber auch in der Verarbeitung derselben für die Zwecke des geschichtlichen Unterrichtes an den Mittelschulen Uebung zu verschaffen. Die Besprechung der Vorträge geschieht desgleichen gemeinschaftlich unter der Leitung des Directors der Abtheilung.

4. Die Uebungen einer jeden Abtheilung werden wenigstens in zwei Stunden wöchentlich und unentgeltlich gehalten.

§. 4. Die Mitglieder des Seminars.

1. Die Mitglieder des Seminars zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Uebungen der beiden Abtheilungen des Seminars in den beiden Sectionen desselben zu betheiligen, in jedem Studienjahre wenigstens eine Arbeit zu liefern und einen Vortrag zu halten, und zwar regelmässig so, um sich im Laufe eines jeden Studienjahres in jeder Abtheilung des Seminars thätig zu erweisen.*)

3. Ausserordentliche Mitglieder sind gehalten, an den Uebungen der beiden oder der einen Abtheilung oder Section des Seminars regelmässig theilzunehmen, ohne zur Unternehmung bestimmter Arbeiten nothwendig verpflichtet zu sein.

§. 5. Bedingungen der Aufnahme in das Seminar.

1. Zu ordentlichen Mitgliedern können nur immatriculirte Studirende, die sich mit Erfolg an den Uebungen des Seminars bethätigt haben, von der Direction ernannt werden.

2. Als ausserordentliches Mitglied kann jeder Studirende aufgenommen werden.

§. 6. Ausschliessung aus dem Seminar.

Versäumniss der in diesem Statute enthaltenen Verpflichtungen kann nach einem dem k. k. Unterrichts-Ministerium anzuzeigenden Beschlusse der Direction die Ausschliessung aus dem Seminare zur Folge haben. In der Regel wird aber derselben eine zweimalige Verwarnung vorhergehen.

§. 7. Stipendien.

1. Zur Förderung des historischen Seminars werden fünf Stipendien zu 30 fl. ö. W. für das Semester bestimmt.

2. Anrecht auf Empfang eines solchen Stipendiums hat, soweit die Anzahl der Stipendien es gestattet, jedes ordentliche Mitglied. Die

*) Die vorstehende Fassung des §. 4, al. 2 wurde durch den Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1878, Z. 20619 ex 1877, genehmigt.

Auszahlung der Stipendien erfolgt am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Seminarverpflichtungen auf Antrag der Seminardirection mit Genehmigung des k. k. Unterrichts-Ministeriums.

3. Ausserordentliche Mitglieder des historischen Seminars haben auf das Stipendium kein Anrecht; doch steht es der Direction frei, wenn nicht sämmtliche Stipendien für ordentliche Mitglieder verwendet sind, ausnahmsweise auf Verleihung oder Vertheilung derselben an ausgezeichnete ausserordentliche Mitglieder anzutragen, worüber dem k. k. Unterrichts-Ministerium die Entscheidung vorbehalten ist.

4. Desgleichen steht es der Direction zu, im Falle besonders anerkennungswerther Leistungen einzelner Seminarmitglieder ausnahmsweise auf Erhöhung der betreffenden Stipendien bei dem k. k. Unterrichts-Ministerium anzutragen, sofern die übrigen Seminarstipendien nicht vergeben sind.

5. Der Antrag auf Verleihung der Stipendien geschieht auf Grund einer collegialen Verständigung der beiden Directoren. Als Regel wird jedoch festgestellt, dass, falls wegen einer grösseren Anzahl von ordentlichen Mitgliedern und einer grösseren Anzahl von schriftlichen Arbeiten in einer jeden Abtheilung sich in der Vertheilung der bestimmten Anzahl von Stipendien Schwierigkeiten darbieten sollten, ein jeder der beiden Directoren mit alternirendem Rechte für ein jedes Semester über drei der zu verleihenden Stipendien zu verfügen hat.

§. 8. Benutzung der Bibliothek.

1. Jedes ordentliche Mitglied des historischen Seminars hat das Recht, ohne Erlegung einer Caution, jedoch unter Beobachtung der übrigen Bibliotheksvorschriften aus der Universitätsbibliothek Bücher zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen. Zu diesem Behufe hat der Seminarist sich beim Bibliotheksvorstande mit einem Zeugnisse der Direction*) auszuweisen.

2. Für die Bedürfnisse des Seminars ist eine Handbibliothek und eine Kartensammlung aufgestellt; als Dotation zu diesem Zwecke wird der Direction jährlich eine entsprechende Summe zugewendet, über deren Verwendung am Schlusse eines jeden Jahres der k. k. Statthalterei in Lemberg Rechnung zu legen ist.

Der eingangs citirte Ministerial-Erlass enthält noch folgenden Zusatz: Gleichzeitig kann ich nicht umhin, der Direction in Erinnerung zu bringen, dass das Ministerium daran festhält, dass der Universität eigentlich nur die wissenschaftliche Ausbildung der Lehramtscandidaten zufalle, während die praktische durch die Schule selbst vermittelt werden muss. Demgemäss sind schulmässige Unterrichtsübungen in der didaktischen Section nur gelegentlich vorzunehmen, gleichsam zur Orientirung der Seminarvorstände, welcher Leistungen in der Schule sie sich von dem Candidaten wenigstens in der ersten Zeit zu versehen haben. Solche Uebungen können den Vorständen werthvoll werden, um zu

*) Die vorstehende Textirung des §. 8, al. 1 wurde durch den Ministerial-Erlass vom 8. Februar 1878, Z. 20619 ex 1877, genehmigt.

beurtheilen, ob die Candidaten Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden vermögen, ob sie nur Festgestelltes oder auch Hypothetisches berücksichtigen.

G. Universität Lemberg.*)

42811) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. December 1879, Z. 19540,

an die Direction des philologischen Seminars der Universität Lemberg, **betreffend die Errichtung eines philologischen Proseminars an der k. k. Universität in Lemberg.**

In Erledigung des Berichtes vom 6. December 1879, Z. 160 finde ich den folgenden Entwurf eines Statutes für das philologische Proseminar der Lemberger Universität zu genehmigen.

Statuten

des philologischen Proseminars an der k. k. Universität in Lemberg.

§. 1. Das philologische Proseminar an der k. k. Universität in Lemberg hat den Zweck:

a) den Studirenden der classischen Philologie Gelegenheit zu bieten, unter der Anleitung der Universitätslehrer im Lateinisch- und Griechischschreiben sich jene grammatisch-stilistische Correctheit und Fertigkeit anzueignen, welche zur vollen wissenschaftlichen Durchdringung beider Sprachen und zur erfolgreichen Theilnahme an den Uebungen des philologischen Seminars, wie sie durch die Statuten desselben vorgeschrieben sind, unbedingt erforderlich ist, als auch dem praktischen Bedürfnisse der für die Gymnasien vorgeschriebenen schriftlichen Uebungen und der schulmässigen Erklärung der in den Gymnasien gelesenen Schriftsteller entspricht;

b) den dem Studium der Geschichte obliegenden Hörern der Universität Gelegenheit zu bieten, sich die elementaren Vorkenntnisse aus der Literatur, aus den Antiquitäten und der Mythologie beider antiken Völker anzueignen, und dieselben zum richtigen Verständniss der antiken Quellenschriftsteller anzuleiten.

§. 2. An den publice abgehaltenen Uebungen des philologischen Proseminars können also alle diejenigen Studirenden theilnehmen, welche sich dem Studium der classischen Philologie oder der Geschichte widmen und für das Lehramt sich vorbereiten. Es ist aber ausserdem keinem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Hörer an der Lemberger Universität inscribirt ist, benommen, sich an den Uebungen des Proseminars zu betheiligen, sobald er die zur erfolgreichen Theilnahme an den Uebungen nothwendigen Vorkenntnisse besitzt.

---

*) Das Statut des philologisch-historischen Seminars an der Universität Lemberg befindet sich im I. Suppl.- Bde. dieser Sammlung sub VII c, pag. 739.

§. 3. Das Proseminar zerfällt in eine lateinische und eine griechische Abtheilung. Jede derselben steht unter der speciellen Leitung desjenigen akademischen Lehrers der classischen Philologie, der dazu besonders beauftragt ist. Für die Uebungen sind wöchentlich zwei Stunden in jeder Abtheilung bestimmt.

§. 4. Die Uebungen bestehen, dem Zwecke des philologischen Seminars gemäss:

1. im Uebersetzen aus der Muttersprache in's Lateinische oder Griechische, oder aus dem Griechischen in's Lateinische und aus dem Lateinischen in's Griechische. Diese Uebungen werden:

a) theils mündlich in den für das Proseminar anberaumten Stunden selbst von den Mitgliedern des Proseminars unter der Leitung des betreffenden Vorstehers gemacht,

b) theils zu Hause schriftlich ausgearbeitet und dann von dem Leiter der Abtheilung beurtheilt und besprochen. Im Griechischen wird vor Allem grammatische Correctheit, im Lateinischen ausserdem noch eine angemessene stilistische Form gefordert;

2. im cursorischen Lesen historischer Schriftsteller, bei welchem die Leiter der beiden Seminarabtheilungen den Mitgliedern derselben die nothwendigen literarischen, staatsalterthümlichen und die Mythologie betreffenden Erläuterungen mittheilen und dieselben auf die besonderen Stileigenthümlichkeiten aufmerksam machen.

Ausserdem können auch Uebungen in der Anwendung der metrischen Gesetze abgehalten und freie, die gelesenen Schriftsteller betreffende Aufsätze abgefordert werden.

§. 5. Am Anfange jedes Semesters sollen die Hörer der philosophischen Facultät insbesondere:

1. die Hörer der Philologie und

2. die der Geschichte durch den Anschlag am schwarzen Brette hiesiger k. k. Universität darüber belehrt werden, welche Zwecke die Uebungen des philologischen Proseminars zu verfolgen haben und zugleich in ihrem eigenen Interesse aufgefordert werden — die ersten (d. h. die Studirenden der Philologie) während der zwei ersten Jahre ihrer akademischen Studienzeit an den Uebungen regelmässig theilzunehmen, die anderen (d. h. die Studirenden der Geschichte) sich während ihrer ganzen Studienzeit an den Uebungen zu betheiligen.

§. 6. Diejenigen Hörer, welche sich mit Anfang des Semesters in die Uebungen inscribirt haben, sind verpflichtet, regelmässig in den Sitzungen zu erscheinen, sich stets gewissenhaft vorzubereiten und alle schriftlichen Aufgaben fleissig und zur bestimmten Zeit zu liefern.

§. 7. Die Stundenzahl der Proseminarübungen kann und darf in die gesetzlich vorgeschriebene Stundenanzahl von Vorträgen, welche ein jeder Hörer der philosophischen Facultät mindestens belegen muss, nicht mit eingerechnet werden.

§. 8. Am Schlusse eines jeden Studienjahres haben die Vorsteher des Proseminars an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht über die Leistungen des Proseminars Bericht zu erstatten.

428mm) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. November 1873, Z. 14568,

an 1. den Statthalter für Galizien, 2. das Professoren-Collegium der philosophischen Facultät Lemberg,

betreffend die Errichtung eines deutschen Seminars an der Universität Lemberg.

Ich finde mich bestimmt, die Errichtung eines deutschen Seminars an der Universität Lemberg mit dem laufenden Studienjahre anzuordnen und das mitfolgende Statut mit provisorischer Wirksamkeit für dasselbe zu erlassen.

Statut

für das deutsche Seminar der Universität zu Lemberg.

§. 1. Das deutsche Seminar an der k. k. Universität zu Lemberg hat die Aufgabe, den Ausbildung der Studirenden in der deutschen Sprache und Literatur zu fördern und zugleich die Candidaten des Lehramtes an den Mittelschulen Galiziens für ihren künftigen Beruf auf dem genannten Gebiete vorzubereiten.

§. 2. Die Uebungen in diesem Seminar sind theils mündliche, theils schriftliche.

Die mündlichen Uebungen bestehen darin, dass die Theilnehmer auf Grund vorangegangener, wo möglich schriftlicher Vorbereitung und unter Leitung des betreffenden Fachprofessors, Erzeugnisse der deutschen Literatur in sachlicher und sprachlicher Beziehung erklären und die von ihnen eingelieferten schriftlichen Arbeiten einer eingehenden Besprechung unterziehen.

Die zu lesenden Stücke bestimmt der Professor, doch ist hierbei dem Wunsche der Theilnehmer, diesen oder jenen Schriftsteller oder gewisse Werke desselben durchzuarbeiten, billige Rechnung zu tragen.

Die mündlichen Uebungen sind so einzurichten, dass mindestens vier Theilnehmer in jeder Stunde zu sprechen haben. Für dieselben sind 3 Stunden in der Woche zu bestimmen.

Die schriftlichen Aufgaben sind so zu wählen, dass in ihrer Behandlung nicht nur Fleiss, sondern auch eigenes Nachdenken sich zu bekunden hat. Die Wahl derselben steht den Theilnehmern frei, jedoch haben sie hierzu die Zustimmung des Fachprofessors einzuholen, von dem auch Themen vorgeschlagen werden können.

In der Regel hat jeder Theilnehmer innerhalb eines Jahres zwei umständlichere Arbeiten und fünf kleinere Aufsätze zu liefern. Dieselben werden von dem Fachprofessor durchgesehen und mit den Theilnehmern besprochen, worauf diese die nothwendigen Verbesserungen darin vorzunehmen haben. Theilnehmern, deren fortgeschrittene Ausbildung dies gestattet, kann der Professor die kleineren Aufsätze erlassen. In diesem Falle werden behufs der beiden umständlicheren Arbeiten wissenschaftliche Probleme zur gründlichen methodischen Behandlung zu wählen sein.

§. 3. Es wird vorausgesetzt, dass diejenigen Studirenden, welche sich zu diesen Uebungen melden, mindestens vier Semester an denselben sich betheiligen werden.

§. 4. Die Uebungen in dem Seminar finden unentgeltlich statt.

§. 5. Zur Förderung des Seminars werden fünf Stipendien zu 60 fl. für jedes Semester errichtet, welche auf Antrag des Fachprofessors mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums zunächst jenen Theilnehmern zuerkannt werden, welche als ordentliche Hörer der philosophischen Facultät immatriculirt sind, sich durch ununterbrochene Theilnahme an den Uebungen im Seminar ausgezeichnet haben und deren schriftliche Arbeiten mindestens befriedigend ausgefallen sind.

§. 6. Bei Benutzung der Universitätsbibliothek geniessen die Theilnehmer dieses Seminars die Begünstigung, dass sie ohne Erlegung einer Caution, aber mit Beachtung der übrigen Bibliotheks-Statuten, Bücher zum häuslichen Gebrauche entlehnen dürfen.

Sie haben zu diesem Behufe ihren Empfangsschein mit der Unterschrift des Fachprofessors versehen zu lassen, durch welche dieser bestätigt, dass der Empfänger Theilnehmer des Seminars ist und das bezeichnete Buch zu seinen Arbeiten in dieser Anstalt benöthigt.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Semesters hat der Fachprofessor von der Thätigkeit des Seminars dem Unterrichtsministerium Bericht zu erstatten.

§. 8. Dieses Statut wird den neu eintretenden Mitgliedern mit Anfang eines jeden Semesters zur Kenntniss und Darnachachtung mitgetheilt.

H. Universität Czernowitz.

428 nn) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. Februar 1876, Z. 20306 ex 1875,

betreffend die Errichtung *a)* eines philologischen, *b)* eines historischen und *c)* eines germanistischen Seminars in Czernowitz,

an 1. den Landespräsidenten, 2. das Decanat der philosophischen Facultät in Czernowitz.

Auf den von der philosophischen Facultät der Czernowitzer Universität hierher gestellten Antrag finde ich die Errichtung eines philologischen, eines historischen und eines germanistischen Seminars an der dortigen Universität mit Beginn des Sommersemesters 1876 zu gestatten und die von der Facultät hiefür entworfenen Statuten mit vorläufig provisorischer Wirksamkeit zu genehmigen.

Zugleich bewillige ich zur Unterstützung und Belehrung eifriger ordentlicher Mitglieder des philologischen Seminars sechs Stipendien zu je dreissig Gulden ö. W. und zum gleichen Zwecke für das historische Seminar zehn Stipendien ebenfalls im Betrage von je dreissig Gulden pro Semester, dann für das germanistische Seminar gleichfalls für Ein Semester den Betrag von einhundert Gulden zur Prämiirung tüchtiger schriftlicher Arbeiten. . . . .

I.
Provisorische Statuten
des philologischen Seminars an der k. k. Universität in Czernowitz.

§. 1. Das philologische Seminar an der Universität zu Czernowitz ist eine mit der philosophischen Studienabtheilung verbundene Anstalt, welche den Studirenden der classischen Philologie Gelegenheit bieten soll, unter der Anleitung der Universitätslehrer durch eigene gemeinschaftliche Uebungen zu grösserer Sicherheit und Selbstständigkeit in ihrem Studium zu gelangen, mit der Methode philologischer Forschung vertraut zu werden und so für ihr künftiges Lehramt auf praktischem Wege sich vorzubereiten.

§. 2. Das Seminar zerfällt in eine lateinische und griechische Abtheilung und steht unter der gemeinsamen Leitung derjenigen Professoren für classische Philologie, die dazu besonders beauftragt sind. Die specielle Leitung in einer jeden solchen Abtheilung hat je einer der Seminarvorsteher.

Für die Uebungen sind wöchentlich wenigstens zwei Stunden in je einer Abtheilung bestimmt.

§. 3. Die Uebungen sind:

1. Mündliche Uebersetzung und Erklärung eines Schriftstellers durch die Mitglieder des Seminars. Die Wahl des Schriftstellers und die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher jedes Mitglied die Interpretation zu übernehmen hat, liegt den Vorstehern des Seminars ob und wird im Beginne des Semesters bekanntgegeben, damit ein Jeder hinreichende Zeit habe, sich auf die Interpretation sorgfältig vorzubereiten.

Doch wird erwartet, dass nicht nur derjenige, der die Interpretation für die betreffende Stunde übernommen hat, sondern dass auch alle übrigen Mitglieder des Seminars im eigenen Interesse sich jedesmal in den Stand setzen, an der Besprechung der zu erklärenden Stellen thätigen Antheil nehmen zu können.

2. Schriftliche Arbeiten aus dem Gebiete der classischen Philologie.

Die Wahl derselben steht jedem Mitgliede frei, doch müssen sie dem Stande seiner philologischen Bildung angemessen sein. Wenn es gewünscht wird, werden die Vorsteher des Seminars stets bereit sein, bezüglich der Wahl des Stoffes passende Vorschläge zu machen und bei der Ausarbeitung desselben hilfreiche Hand zu bieten.

Die vollendete Arbeit wird, insoweit es möglich ist, sämmtlichen Mitgliedern zur Durchsicht mitgetheilt und einer oder zwei von ihnen werden vom betreffenden Vorsteher beauftragt, die Besprechung derselben in einer dazu bestimmten Stunde zu übernehmen. Der Verfasser hat das Recht und die Pflicht, seine Ansichten gegenüber den Ausstellungen des Recensenten zu rechtfertigen.

Ob Besprechungen über lateinisch geschriebene Arbeiten auch in lateinischer Sprache zu führen sind, bestimmen die Vorsteher nach Massgabe der vorhandenen Vorbildung.

3. Stilübungen.

Jede Woche bezeichnen die Vorsteher ein Stück eines deutschen Aufsatzes zur schriftlichen Uebersetzung in's Lateinische, beziehungsweise Griechische. Die Uebersetzungen werden dann von dem Vorsteher durchgesehen und in einer hiefür bestimmten Stunde kurz besprochen. Jedoch bleiben diese Stilübungen mit dem Seminar nur so lange verbunden, bis durch Errichtung eines Proseminars*) dem unabweislichen Bedürfnisse steter Uebung im lateinischen Stile und im Griechischschreiben ausgiebige Rechnung getragen wird.

§. 4. Mitglieder des philologischen Seminars zu werden, sind vor Allem Diejenigen berufen, welche an der hiesigen Universität dem Studium der classischen Philologie sich widmen und für das Lehramt sich vorbereiten. Doch ist es Keinem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Hörer an der hiesigen Universität inscribirt ist, benommen, daran theilzunehmen, falls er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, um mit Erfolg und ohne Beinträchtigung der zunächst hierzu Berechtigten die Uebungen mitzumachen.

§. 5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Uebungen des Seminars regelmässig beizuwohnen, selbstthätig bei denselben mitzuwirken, die mündliche Interpretation oder die Besprechung einer eingereichten schriftlichen Arbeit zu übernehmen, wenn nach der Bestimmung der Vorsteher die Reihenfolge sie trifft, und in allen das Seminar betreffenden Dingen den Bestimmungen der Statuten und der Vorsteher sich zu fügen.

§. 6. Aus sämmtlichen Mitgliedern wird eine nach dem Ermessen der Vorsteher zu bestimmende Anzahl ausgewählt und diese heissen ordentliche Mitglieder, während die übrigen ausserordentliche Mitglieder des Seminars sind.

§. 7. Ueber die Wahl der ordentlichen Mitglieder entscheiden die Vorsteher, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Der Betreffende muss

1. wenigstens ein Semester hindurch schon Mitglied des Seminars gewesen sein,

2. während dieser Zeit durch eifrige und erfolgreiche Theilnahme an den Uebungen ein ernstes Streben und die nöthige Befähigung bekundet, und

3. bereits zwei schriftliche Arbeiten, eine aus der lateinischen und eine aus der griechischen Philologie, beide in lateinischer Sprache, zur einstimmigen Billigung der Vorsteher geliefert haben.

§. 8. Studirende, die von einer anderen Universität kommen und dort schon ordentliche Mitglieder des philologischen Seminars waren, können auch gleich als ordentliche Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden.

§. 9. Jedes ordentliche Mitglied hat nebst den allgemeinen Verpflichtungen noch die, in jedem Semester wenigstens eine Arbeit, und zwar abwechselnd aus der lateinischen oder griechischen Philologie,

*) Die Errichtung eines philologischen Proseminars wurde mit Min.-E. vom 2. Mai 1879, Z. 4075, genehmigt; siehe S. 1051.

einzureichen. Die Arbeiten müssen stets in lateinischer Sprache geschrieben sein. Dafür erhält es, soweit die Anzahl es erlaubt, ein Anrecht auf ein Seminarstipendium.

§. 10. Niemand kann blos in einer Abtheilung des Seminars Mitglied werden.

§. 11. Zur Unterstützung und Belohnung eifriger Mitglieder des Seminars werden sechs Stipendien zu je dreissig Gulden für jedes Semester bestimmt.

§. 12. Ein Anrecht auf ein solches Stipendium haben nur ordentliche Mitglieder des Seminars und die Verleihung geschieht auf Antrag der Vorsteher durch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 13. Diejenigen, welche am Schlusse eines Semesters in die Zahl der ordentlichen Mitglieder aufgenommen worden sind, erhalten das Anrecht auf ein solches Stipendium auch schon für das eben verflossene Semester.

§. 14. Die Auszahlung der Stipendien geschieht nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen am Schlusse eines jeden Semesters.

§. 15. Der Genuss eines Seminar-Stipendiums darf in der Regel nicht über das siebente Semester des Fachstudiums ausgedehnt werden.

§. 16. Sollte in einem Semester nicht die genügende Anzahl von ordentlichen Mitgliedern vorhanden sein, welche Anspruch auf ein solches Stipendium machen können, so ist es der Seminardirection gestattet, auf specielle Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht hin den Ueberschuss zur Erhöhung der anderen Stipendien oder zur Unterstützung dürftiger und strebsamer ausserordentlicher Mitglieder oder für die Seminarbibliothek zu verwenden.

§. 17. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung auf einstimmigen Beschluss der Vorsteher vom Seminar ausgeschlossen werden.

§. 18. Zur Förderung der Zwecke des Seminars durch wissenschaftliche Hilfsmittel ist mit demselben eine Seminaribliothek verbunden.

Auch können Mitglieder aus der k. k. Universitätsbibliothek ohne Erlegung einer Caution unter den allgemeinen Bedingungen Bücher zum häuslichen Gebrauche entlehnen, nur hat der Betreffende zur Beglaubigung, dass er ein Mitglied des Seminars sei, den Empfangsschein von einem der Vorsteher unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Am Schlusse eines jeden Studienjahres haben die Vorsteher des Seminars an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Stand und die Leistungen des Seminars zu berichten und die eingelieferten schriftlichen Arbeiten vorzulegen.

II.

Provisorische Statuten

des historischen Seminars an der k. k. Universität zu Czernowitz.

§. 1. Der Zweck des historischen Seminars ist, den an der Czernowitzer Universität immatriculirten Studirenden der Geschichte

eine methodische Anleitung zum Quellenstudium sowie zu eigener wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte zu geben und sie in die Kunst und Fertigkeit des geschichtlichen Unterrichtes einzuführen.

§. 2. Das historische Seminar hat zwei neben einander bestehende Sectionen, eine für die Uebungen in der allgemeinen, die andere für die in der österreichischen Geschichte. In beiden Sectionen finden die Uebungen in jedem Semester zwei Stunden wöchentlich statt.

§. 3. Das historische Seminar steht unter der Leitung zweier Directoren. Diese Stellung wird von den beiden für die allgemeine und österreichische Geschichte ernannten Professoren eingenommen.

An der Spitze der ersten Section steht der Professor für die allgemeine, an der Spitze der zweiten der für österreichische Geschichte.

§. 4. Der Unterricht im historischen Seminar zerfällt in Conservatorien und Uebungen.

A. Conservatorien sind bestimmt, aus dem Gebiete der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte theils den Stoff den Mitgliedern einzuprägen, theils dieselben zum Unterrichte an Mittelschulen zu befähigen. Dabei werden aus dem historischen Stoffe insbesondere diejenigen Partien hervorgehoben, über welche gründliche Kenntniss oder richtige Auffassung gewonnen zu haben dem Mittelschullehrer vorzugsweise nothwendig ist. Die freien Vorträge, welche von den Mitgliedern zur Uebung derselben im mündlichen Ausdrucke gehalten werden, haben sich nach Wahl der Vorstände auf Partien der allgemeinen sowohl als der österreichischen Geschichte zu beziehen.

B. Die Uebungen bestehen theils in kritischer Prüfung geschichtlicher Quellenschriften, theils in Besprechung von eingereichten Arbeiten.

Diese Arbeiten sind im Seminar vorzutragen, nach Beendigung des Vortrages knüpft sich daran eine Disputation der Mitglieder mit dem Verfasser und die Beurtheilung von Seite des Vorstandes.

In jedem Semester werden die Leiter des Seminars in ihren Sectionen eine historische Quellenschrift aus dem Gebiete der allgemeinen und österreichischen Geschichte ihren Uebungen zu Grunde legen.

§. 5. Die Theilnehmer am historischen Seminar zerfallen in:

a) ordentliche Mitglieder in der Zahl von zehn, welche zum Genusse eines regelmässigen Stipendiums von 30 Gulden am Schlusse jedes Semesters berechtigt sind;

b) ausserordentliche Mitglieder, aus deren Mitte die ordentlichen Mitglieder im Falle der Erledigung einer Stelle jederzeit durch die beiden Directoren ernannt werden können.

§. 6. Von den zehn ordentlichen Mitgliedern entfallen auf die Abtheilung für allgemeine Geschichte sechs, auf die österreichische vier.

Die ordentlichen Mitglieder einer Abtheilung ernennt der jedesmalige Director derselben.

§. 7. Die ordentlichen Mitglieder sind zu den ihnen vom Director vorgeschriebenen Arbeiten verpflichtet; jedes ordentliche Mitglied der

einen Abtheilung kann an den Uebungen der anderen nur als ausserordentliches Mitglied theilnehmen.

§. 8. Die Auszahlung der Stipendien an die Mitglieder geschieht am Schlusse des Semesters nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen.

§. 9. Für die Bedürfnisse des historischen Seminars wird eine Handbibliothek und eine Kartensammlung im geeigneten Locale aufgestellt werden.

§. 10. Am Schlusse eines jeden Studienjahres haben die Directeren von ihrer Thätigkeit dem k. k. Unterrichts-Ministerium Bericht zu erstatten und über die für Anschaffung der Bücher und Karten verausgabten Gelder Rechnung abzulegen.

§. 11. Die äusseren Geschäfte des Seminars (Führung eines Gestionsprotokolles, Correspondenz mit den Behörden, Verrechnung der Bibliotheksdotation) werden immer nur von einem der Directoren nach dem Studienjahre alternirend geführt.

§. 12. Die Bibliotheksdotation wird in der Regel von beiden Directoren zu gleichen Theilen verwendet.

Die Ausstellung von Legitimations- und Ausleihkarten steht jederzeit beiden Directoren zu.

§. 13. In allen in den Statuten nicht ausdrücklich angeführten Punkten wird die Geschäftsgebahrung das möglichst grösste Mass der Selbstständigkeit jedes Directors zur Richtschnur haben.

III.
Provisorische Statuten

des germanistischen Seminars an der k. k. Universität zu Czernowitz.

§. 1. Der Zweck des germanistischen Seminars ist, seine Mitglieder in die Methode der wissenschaftlichen Forschung einzuführen und sie zur pädagogisch richtigen Verwerthung des Erlernten am Gymnasium anzuleiten. Dies geschieht durch wissenschaftliche Arbeiten und durch Theilnahme an den Uebungen im Seminar.

§. 2. Diese Seminarübungen werden in vier Cursen abgehalten:

I. Uebungen in der Lectüre des Mittelhochdeutschen;
II. Uebungen zur deutschen Grammatik;
III. Einübung der altdeutschen Metrik;
IV. Uebungen in der Erklärung der am Gymnasium gelesenen neuhochdeutschen Dichter.

Die Curse werden so vertheilt, dass I. und III. im Wintersemester, II. und IV. dagegen im Sommersemester abgehalten werden. In jedem Semester werden drei Stunden wöchentlich für das Seminar bestimmt. In der Regel werden die in jedem Semester abzufassenden Seminararbeiten mit dem im betreffenden Semester abgehaltenen Curse im Zusammenhang stehen.

§. 3. Die Leitung des Seminars obliegt dem jeweiligen Professor der deutschen Sprache und Literatur.

§. 4. An den Uebungen im Seminar können alle an der philosophischen Facultät inscribirten ordentlichen oder ausserordentlichen

Hörer sich betheiligen. Wirkliche Mitglieder des Seminars können jedoch nur jene ordentlichen Hörer werden, welche durch mindestens ein Semester an den Uebungen im Seminar theilgenommen haben, und deren Leistungen hier derart waren, dass von ihren Arbeiten Erspriessliches zu erwarten ist.

§. 5. Die Ernennung der wirklichen Mitglieder steht dem Leiter des Seminars zu.

§. 6. Die wirklichen Mitglieder haben an allen Uebungen und Disputationen im Seminar sich zu betheiligen. Ausserdem hat jedes wirkliche Mitglied pro Semester eine Arbeit, deren Thema vom Leiter des Seminars bestimmt wird, einzuliefern. Diese Arbeiten werden im Seminar vorgetragen und discutirt.

§. 7. Den wirklichen Mitgliedern wird eine Seminarbibliothek zu möglichst freier Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§. 8. Wirklichen Mitgliedern des Seminars werden für vorzügliche Arbeiten, welche besonderen Fleiss bekunden, angemessene Honorare bezahlt.

§. 9. Der Leiter des Seminars erstattet jährlich am Schlusse eines jeden Semesters an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Bericht über die Arbeiten und Leistungen im Seminar. Er schafft aus der zugewiesenen Dotation die Seminarbibliothek an. Ihm obliegt es auch, die Vorschläge, betreffend die Zuerkennung von Honoraren für Seminararbeiten, am Schlusse eines jeden Semesters an das hohe k. k. Unterrichts-Ministerium zu erstatten. Sie werden in der Regel die Gesammtsumme von Einhundert Gulden pro Semester nicht übersteigen.

42800) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Mai 1879, Z. 4075,

an das Decanat der philosophischen Facultät in Czernowitz,

betreffend die Errichtung eines philologischen Proseminars an der Universität in Czernowitz.

In Erledigung des Berichtes vom 17. März d. J., Z. 220, finde ich die Errichtung eines philologischen Proseminars an der Czernowitzer Universität mit dem Studienjahr 1879/80 zu gestatten und mit der Leitung desselben die Professoren . . . . zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das für dieses Seminar vorgelegte Statut, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat.

Provisorisches Statut

des philologischen Proseminars an der k. k. Universität in Czernowitz.

§. 1. Das philologische Proseminar an der k. k. Universität in Czernowitz hat den ausschliesslichen Zweck, den Lehramtscandidaten für classische Philologie Gelegenheit zu bieten, unter der Anleitung der Universitätslehrer im Lateinschreiben und im Griechischschreiben sich

jene grammatisch-stilistische Correctheit und Fertigkeit anzueignen, welche sowohl zur vollen wissenschaftlichen Durchdringung beider Sprachen unbedingt erforderlich ist, als auch dem praktischen Bedürfnisse der für die Gymnasien vorgeschriebenen schriftlichen Uebungen entspricht.

§. 2. Das Proseminar zerfällt in eine lateinische und eine griechische Abtheilung und steht unter der gemeinsamen Leitung derjenigen Professoren für classische Philologie, die dazu besonders beauftragt sind. Die specielle Leitung einer jeden solchen Abtheilung hat je einer der Vorsteher des Proseminars.

Für die Uebungen sind wöchentlich zwei Stunden in je einer Abtheilung bestimmt.

§. 3. Die Uebungen bestehen ausschliesslich im Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische und Griechische oder aus dem Griechischen in's Lateinische und aus dem Lateinischen in's Griechische.

Diese Uebersetzungen werden:

a) theils blos mündlich in den für das Proseminar anberaumten Stunden selbst von den Mitgliedern des Proseminars unter der Leitung des betreffenden Vorstehers gemacht;

b) theils zu Hause schriftlich ausgearbeitet und dann dem Vorsteher übergeben, der sie durchsieht und in der nächstfolgenden Seminarstunde mit den Mitgliedern des Proseminars eingehend bespricht. Im Griechischen ist insbesondere auf grammatische Correctheit zu sehen, im Lateinischen noch ausserdem auf eine angemessene stilistische Form. Auch praktische Uebungen in der Anwendung der metrischen Gesetze können damit verbunden werden.

§. 4. Zur Theilnahme am philologischen Proseminar sind vor Allem diejenigen berufen, welche an der hiesigen Universität dem Studium der classischen Philologie sich widmen und für das Lehramt sich vorbereiten. Doch ist es Keinem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Hörer an der Universität inscribirt ist, benommen, sich daran zu betheiligen, falls er die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, um mit Erfolg und ohne Beeinträchtigung der zunächst hierzu Berechtigten die Uebungen mitzumachen.

§. 5. Zum regelmässigen Besuche des Proseminars und zur Mitwirkung bei den Uebungen desselben verpflichtet sind alle Mitglieder des Seminars in den ersten vier Semestern, und in den folgenden Semestern noch diejenigen, welche auf die Erlangung eines Seminarstipendiums Anspruch machen, indem die Betheilung mit einem solchen Stipendium auch durch die eifrige Bethätigung im Proseminar bedingt ist.

§. 6. Am Schlusse eines jeden Studienjahres haben die Vorsteher des Proseminars an das Ministerium für Cultus und Unterricht über die Leistungen des Proseminars Bericht zu erstatten.

428pp) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1876, Z. 18253,

an 1. den Landespräsidenten, 2. das Decanat der philosophischen Facultät der Universität in Czernowitz,

betreffend die Errichtung eines Seminars für Mathematik und mathematische Physik in Czernowitz.

Ad 1 und 2. Auf den vom Decanate der philosophischen Facultät an der Universität Czernowitz vorgelegten Antrag der Professoren . . . finde ich die Errichtung eines Seminars für Mathematik und mathematische Physik an dieser Universität mit dem Studienjahre 1877/78 zu gestatten und mit der Leitung dieses Institutes die Professoren . . . zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das mitfolgende Statut für dieses Seminar, welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten hat, und bewillige die Systemisirung von 6 Stipendien zu Gunsten desselben im Betrage von je dreissig Gulden für das Semester . . . . . .

Provisorische Statuten

des Seminars für Mathematik und mathematische Physik an der k. k. Universität zu Czernowitz.

§. 1. Das Seminar für Mathematik und mathematische Physik ist ein öffentliches, mit der philosophischen Facultät verbundenes Institut, welches den Zweck hat, den Studirenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abtheilung zur selbstthätigen Anwendung ihrer Kenntnisse Anleitung zu geben, sie durch literarische Unterstützung weiter auszubilden und in die Fertigkeit des mathematischen und physikalischen Unterrichtes einzuführen.

§. 2. Das Seminar für Mathematik und mathematische Physik hat zwei neben einander bestehende Abtheilungen, eine hauptsächlich für die Uebungen in Mathematik, die andere hauptsächlich für die Uebungen in der mathematischen Physik.

§. 3. Das Seminar für Mathematik und mathematische Physik steht unter der Leitung zweier Directoren. Diese Stellung wird von den beiden für die Mathematik und die mathematische Physik ernannten Professoren eingenommen. An der Spitze der ersten Abtheilung steht der Professor der Mathematik, an der Spitze der zweiten der Professor der mathematischen Physik.

§. 4. Die Uebungen jeder Abtheilung werden wöchentlich mindestens einmal abgehalten, und zwar zu einer Zeit, die so zu wählen ist, dass sie nach Bedürfniss auf zwei Stunden und darüber ausgedehnt werden können.

§. 5. Die wissenschaftlichen Uebungen der Mitglieder des Seminars sind theils mündliche, theils schriftliche. Die mündlichen Uebungen bestehen in freier Besprechung von Problemen und Fragen, welche von den Directoren gestellt oder von den Mitgliedern selbst aufgeworfen werden können, und in freien Vorträgen der Mitglieder über das, was

sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie durchstudirt haben.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen theils in kleinen Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Directoren gestellt, und in der Regel so gewählt werden, dass sie in fortlaufender Reihenfolge sich über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik, beziehungsweise mathematischen Physik, verbreiten und zusammen eine genauere Einsicht desselben vermitteln; theils in grösseren Arbeiten, deren Themata beliebigen Gebieten entnommen, von den Directoren vorgeschlagen oder von den Mitgliedern selbst gewählt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern jeder Abtheilung dem betreffenden Director abzugeben, und werden von diesem beurtheilt.

§. 6. Als ordentliche Mitglieder dieses Institutes sind nur diejenigen ordentlichen oder ausserordentlichen Studirenden zuzulassen, welche sich vorzugsweise der Mathematik und mathematischen Physik widmen.

§. 7. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von dem Director anzustellenden Colloqiums und einer von dem Aspiranten abzuliefernden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob er regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können.

§. 8. Niemand kann blos in einer Abtheilung des Seminars ordentliches Mitglied werden.

§. 9. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. Dieselben werden von den Directoren gemeinschaftlich ernannt. Jeder Director ist jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als ausserordentliche Mitglieder an den Uebungen seiner Abtheilung sich betheiligen zu lassen.

§. 10. Wenn ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entzieht, so steht den Directoren das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschliessen.

§. 11. Zur Unterstützung und Belehrung eifriger Mitglieder des Seminars werden sechs Stipendien zu je dreissig Gulden für jedes Semester bestimmt.

§. 12. Ein Anrecht auf ein solches Stipendium haben nur ordentliche Mitglieder des Seminars. Die Verleihung erfolgt auf Grund eines von den Directoren einzureichenden motivirten Berichtes durch das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 13. Sollte in einem Seminare nicht die genügende Anzahl von ordentlichen Mitgliedern vorhanden sein, welche Anspruch auf ein solches Stipendium machen können, so ist es der Direction des Seminars gestattet, den Ueberschuss für die Seminarbibliothek zu verwenden.

§. 14. Zum Gebrauche für die mündlichen Uebungen im Seminare, sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder ist mit dem

Seminare eine Bibliothek verbunden, deren möglichst freie Benutzung unter Controle der Directoren den Mitgliedern des Seminars gewährt wird. Auch können die Mitglieder des Seminars aus der k. k. Universitätsbibliothek ohne Erlegung einer Caution unter den allgemeinen Bedingungen Bücher zum häuslichen Gebrauch entlehnen; nur hat der Betreffende zur Beglaubigung, dass er ein Mitglied des Seminars sei, den Empfangsschein von einem der Directoren unterzeichnen zu lassen.

§. 15. Am Schlusse eines jeden Studienjahres haben die Directoren des Seminars an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über den Zustand des Seminars zu berichten und die eingelieferten schriftlichen Arbeiten vorzulegen.

428qq) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Februar 1880, Z. 802,

an das Decanat der philosophischen Facultät der Universität Czernowitz,

betreffend die Errichtung eines mathematischen Proseminars an der philosophischen Facultät der Universität Czernowitz.

Auf den Antrag der Professoren der Mathematik und mathematischen Physik an der Universität Czernowitz . . . . . finde ich die Errichtung eines mathematischen Proseminariums an dieser Hochschule mit dem Beginne des Studienjahres 1880/81 zu gestatten und mit der Direction dieses Institutes die genannten Professoren zu betrauen.

Gleichzeitig genehmige ich das vorgelegte Statut für dieses Seminar . . . welches provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Statut

des mathematischen Proseminars an der Universität Czernowitz.

§. 1. Das mathematische Proseminar hat den Zweck, den Studirenden der Mathematik und Naturwissenschaften Gelegenheit zu bieten, unter Anleitung der Universitätslehrer sich jene Herrschaft über die elementaren Partien der Mathematik zu erwerben, welche sowohl für ein tieferes Eindringen in diese Wissenschaft als auch für eine erspriessliche Lehrthätigkeit in derselben an der Mittelschule unbedingt erforderlich ist.

§. 2. Das Proseminar steht unter der Leitung der beiden Directoren des mathematisch-physikalischen Seminars, welche in dieser Leitung von Semester zu Semester alterniren.

§. 3. Die Uebungen, welche theils mündliche, theils schriftliche sind, erstrecken sich über die folgenden Gegenstände:

1. Elementar-Mathematik, einschliesslich der Elemente der projectivischen Geometrie;
2. Determinanten-Theorie;
3. analytische Geometrie;
4. Elemente der Differential- und Integralrechnung;
5. elementare Anwendungen auf Physik.

Mindestens in jedem vierten Semester sind den Uebungen die elementaren Partien der Mathematik mit besonderer Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Studirenden der Naturwissenschaften zu Grunde zu legen.

§. 4. Für die Uebungen sind wöchentlich zwei auf einander folgende Stunden bestimmt.

§. 5. Zur Theilnahme an dem mathematischen Proseminare sind blos jene ordentlichen und ausserordentlichen Hörer berechtigt, welche in einem Hauptcollegium über Mathematik oder Naturwissenschaften inscribirt sind, doch haben die Directoren die Vollmacht, auch anderen Studirenden der hiesigen Universität den Zutritt zu den Uebungen zu gestatten.

§. 6. Der regelmässige Besuch des Proseminars und eine rege Theilnahme an dessen Uebungen durch mindestens zwei Semester ist eine unumgängliche Vorbedingung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in das mathematisch-physikalische Seminar.

§. 7. Am Schlusse eines jeden Schuljahres haben die Vorsteher an das Ministerium für Cultus und Unterricht über die Thätigkeit im Proseminare Bericht zu erstatten.

J. Zoologische Versuchsstation in Triest.

428 ss) Ministerial-Erlass vom 15. December 1874, Z. 17570

an den Statthalter in Triest und den Inspector der zoologischen Versuchsstation in Triest.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem citirten Erlasse die nachfolgende Instruction für den Inspector der k. k. zoologischen Versuchsstation in Triest erlassen.*)

Instruction

für den Inspector der k. k. zoologischen Versuchsstation in Triest.

§. 1. Dem Inspector fallen zunächst sämmtliche auf die Einrichtung und Verwaltung des Institutes bezügliche Arbeiten zu, und zwar unter Aufsicht und Leitung des ihm vorgesetzten Directors.

§. 2. Der Inspector hat an Ort und Stelle für die Integrität des Instituts mit seinem gesammten Inhalte einzustehen und sich von Zeit zu Zeit einer entsprechenden Controle zu unterziehen.

§. 3. Um die letztere möglich zu machen, hat er die Führung eines Hauptbuches, in welchem das übernommene Inventar, sowie die neuen Anschaffungen ordnungsgemäss einzutragen sind, zu übernehmen. Ebenso wird die Sammlung und Bibliothek von ihm katalogisirt.

§. 4. Dem Inspector fällt die Sorge um Beschaffung und Erhaltung des lebendigen Materials in den Aquarien zu.

---

*) Die vorstehende Fassung der §§. 1, 8 und 9 dieser Instruction erfolgte durch Min.-Erl. vom 26. September 1877, Z. 15581, womit einige Abänderungen der erwähnten Paragraphe genehmigt wurden.

§. 5. In kurz skizzirter Darstellung werden von ihm in Form eines Tagebuches die Objecte der Ausbeute regelmässig verzeichnet, die wichtigeren derselben mit Notizen über Zeit, Oertlichkeit, Tiefe etc. ihres Fanges nebst biologischen Angaben über Ernährungsweise, Geschlechtsreife, Eierlage etc. etc.

§. 6. Den im Institute mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gelehrten, beziehungsweise Studirenden, hat derselbe, so viel in seinen Kräften steht, in jeder Richtung behilflich zu sein, ihren Wünschen bezüglich der Beschaffung bestimmten Materiales, wenn möglich, zu entsprechen und ihre Arbeiten zu unterstützen.

§. 7. Derselbe hat an das zoologische Institut in Wien, welches unter der Leitung des Stationsdirectors steht, nach Wunsch desselben, ebenso an das zoologische Institut in Graz nach Wunsch des dortigen Professors der zoologischen Lehrkanzel Sendungen von lebendigen Seethieren zu übermitteln und jederzeit für die Beschaffung zweckmässiger, zu versendender Untersuchungsmaterien Bedacht zu nehmen.

§. 8. Versendungen lebenden oder conservirten Materiales an fremde Institute finden nur ausnahmsweise und dann nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Directors der Station gegen Vergütung der mittelst Conto nachzuweisenden Beschaffungskosten statt.

Die hiefür eingelangten Beträge und eventuell noch andere Betriebseinnahmen sind am Schlusse jedes Jahres mittelst detaillirter Rechnung unter Anschluss von Abschriften der ausgestellten Conti im Wege der k. k. Statthalterei an die k. k. Finanz-Landescasse in Triest abzuführen und als Staatseinnahmen zu verrechnen.

§. 9. In Bezug auf den Modus, welcher bei dem Besuche fremder Gelehrten und Studirender anderer Universitäten zu beobachten ist, enthalten die Bestimmungen über die Benutzung der zoologischen Station (Min.-Erl. vom 24. November 1875, Z. 17641, vide unten) die speciellen Vorschriften.

428tt) Ministerial-Erlass vom 4. November 1875, Z. 17641,

an den Statthalter für Triest und den Inspector der zoologischen Station in Triest,

womit Bestimmungen über die Benutzung der k. k. zoologischen Station in Triest getroffen werden.

§. 1. Gemäss dem doppelten Zwecke der Station als Lehrapparat für Studirende und als Arbeitsstätte selbstständiger Forschung finden sowohl Studenten als Forscher Gelegenheit, von den Hilfsmitteln der Station Gebrauch zu machen.

§. 2. Die Studirenden sind zunächst vorgeschrittene Schüler der beiden Directoren der Station und erhalten von ihren Lehrern direct die Erlaubniss, in der Station zu arbeiten. Indessen erhalten auch Studirende anderer österreichischer Universitäten die Erlaubniss, die Hilfsmittel der Station zu benutzen, und haben sich zu diesem Zwecke durch das Decanat ihrer Facultät an das k. k. Unterrichts-Ministerium zu wenden.

§. 3. Oesterreichische und ausländische Gelehrte, welche die Station zu besuchen wünschen, haben ihr Ansuchen um Gewährung eines Arbeitsplatzes mindestens vier bis sechs Wochen vor dem Anfangstermine der Benutzung beim k. k. Unterrichts-Ministerium in Wien (erstere durch das Decanat ihrer Facultät) einzureichen.

§. 4. Nach erfolgter Genehmigung des Gesuches erhalten dieselben in der Station einen Arbeitsplatz, die nöthigen Chemikalien, sowie das von ihnen gewünschte Material, soweit solches zu beschaffen ist, unentgeltlich.

§. 5. Auch den Studirenden werden bestimmte Arbeitsplätze nebst den erforderlichen Utensilien und Chemikalien überwiesen; Präparirbestecke, Mikroskop und Zeichenutensilien werden nicht geliefert.

§. 6. Beim Verlassen der Station hat jeder Laborant die ihm anvertrauten Gegenstände an den Inspector wieder abzuliefern.

§. 7. Die Station ist während des Sommers von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr an bis zum Eintritte der Dunkelheit geöffnet.

§. 8. Am Sonntag Nachmittag ist die Station behufs Reinigung der Locale in der Regel geschlossen.

§. 9. Die Bibliothek der Station steht nur in den Räumen der Station zur Benutzung frei.

§. 10. Wer ein Buch aus derselben entnimmt, um dasselbe im Lesezimmer oder an seinem Arbeitsplatze zu benutzen, hat den Titel des Buches nebst der Namensunterschrift in ein hierzu aufliegendes Controlbuch einzutragen und bei der Rücklieferung wieder auszustreichen.

§. 11. Sammlungen von Seethieren können nur ausnahmsweise, aber dann nur unter Vorwissen und Leitung des Inspectors gegen entsprechende Vergütung für das gelieferte Material veranstaltet werden.

Anmerkung. Im Jahre 1878 wurde mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage eine entsprechende Regelung respective Reducirung der für die Seminarien an den philosophischen Facultäten bestimmten Stipendien in der Weise vorgenommen, dass zunächst durchgängig der Semestralbetrag eines Stipendiums auf 30 fl. reducirt und in einigen Fällen auch die Anzahl der bestehenden Stipendien vermindert wurde. Dasselbe geschah auch hinsichtlich des Institutes für österreichische Geschichtsforschung und des physikalischen Institutes an der Wiener Universität und es sind seither an den einzelnen Universitäten die nachfolgenden Stipendien systemisirt:

An der Wiener Universität:

Für das historische Seminar statt 12 Stipendien à 50 fl. nunmehr 8 Stipndien à 30 fl.; für das philologische Seminar statt 12 Stipendien à 50 fl. nunmehr 12 à 30 fl.; für das mathematische Seminar statt 12 Stipendien à 50 fl. nunmehr 10 à 30 fl.; für das archäologisch-epigraphische Seminar statt 4 Stipendien à 50 fl. nunmehr 4 Stipendien à 30 fl.; für das pädagogische Seminar statt 8 Stipendien à 50 fl. nunmehr 6 Stipendien à 30 fl.; für das physikalische Institut statt 6 Stipendien à 42 fl. 6 Stipendien à 30 fl. und für das Institut für österreichische Geschichtsforschung statt 6 Stipendien à 500 fl. von nun ab 6 Stipendien à 400 fl. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16263.)

An der Grazer Universität blieben die Seminarstipendien sowohl der Anzahl als der Höhe nach unverändert.

An der Innsbrucker Universität

Für das philologische Seminar statt 6 Stipendien à 40 fl. nunmehr 6 à 30 fl.; für das historische Seminar statt 6 Stipendien à 40 fl. nunmehr 4 à 30 fl.; für das germanistische Seminar statt 5 Stipendien à 40 fl. nunmehr 4 à 30 fl. und für das mathematische Seminar statt 3 Stipendien à 40 fl. von nun ab 3 Stipendien à 30 fl. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16264.)

An der Prager deutschen Universität:

Für das philologische Seminar statt 8 Stipendien à 50 fl. nunmehr 8 à 30 fl.; für das pädagogische Seminar statt 6 Stipendien à 50 fl. nunmehr 6 Stipendien à 30 fl.; für das germanistische Seminar statt 6 Stipendien à 40 fl. nunmehr 6 à 30 fl.; für das historische Seminar statt 6 Stipendien à 50 fl. nunmehr 6 à 30 fl.; für das mathematische Seminar statt 6 Stipendien à 50 fl. nunmehr 6 à 30 fl. und für das Seminar für französische und englische Sprache statt 6 Stipendien à 40 fl. nunmehr 6 Stipendien à 30 fl. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16265).*)

Die an der böhmischen Universität in Prag bestehenden Seminarstipendien sind aus den oben abgedruckten Statuten zu entnehmen.

An der Krakauer Universität:

Für das philologische Seminar statt 5 Stipendien à 52 fl. 50 kr. nunmehr 5 Stipendien à 30 fl. und für das mathematische Seminar statt 6 Stipendien à 50 fl. von nun ab 6 Stipendien à 30 fl. Hinsichtlich des historischen Seminars trat keine Veränderung ein. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16267.)

An der Lemberger Universität:

Für das historische Seminar statt 10 Stipendien à 30 fl. nunmehr 6 Stipendien à 30 fl. und für das mathematische Seminar statt 5 Stipendien à 50 fl. nunmehr 5 Stipendien à 30 fl. Hinsichtlich des philologischen Seminars trat keine Aenderung ein. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16266.)

An der Czernowitzer Universität:

Für das historische Seminar statt 10 Stipendien à 30 fl. nunmehr 4 à 30 fl. und für das mathematische Seminar statt 6 Stipendien à 30 fl. nunmehr 4 Stipendien à 30 fl. Hinsichtlich der Stipendien für das philologische Seminar und der Honorare für Arbeiten im germanistischen Seminar trat keine Aenderung ein. (Min.-Erl. vom 10. October 1878, Z. 16262.)

Zum Abschnitte VII.

Unterabtheilung d: Universitäts- und Studienbibliotheken.

443h) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1879, Z. 509,

an sämmtliche Landeschefs mit Ausnahme jener von Schlesien und Dalmatien,

betreffend die Ausdehnung der den Mitgliedern des Lehrkörpers an Mittelschulen zustehenden Berechtigung zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts- und Studienbibliotheken auf die Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Gewerbeschulen.

Ich finde mich bestimmt anzuordnen, dass die rücksichtlich der Berechtigung der Mitglieder des Lehrkörpers an Mittelschulen zur Ent-

*) Mit Min.-Erl. vom 8. December 1882, Z. 20954 wurde das Decanat der philosoph. Facultät dieser Universität aufgefordert, die Seminarvorstände darüber einzuvernehmen, inwieferne mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse eine Reducirung der oben angegebenen Seminarstipendien angezeigt erscheine. Eine Entscheidung hierüber ist noch nicht erflossen.

lehnung von Büchern aus Universitäts- und Studienbibliotheken geltenden Vorschriften auf die Mitglieder des Lehrkörpers an staatlichen Gewerbeschulen analoge Anwendung zu finden haben.

443k) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1873, Z. 17181,

an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten und an sämmtliche Universitäts-Bibliotheken,

betreffend das Recht der Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare zur Entlehnung von Büchern aus den Universitäts-Bibliotheken ohne Erlag einer Caution.

Um den ordentlichen Mitgliedern der neu errichteten rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare die literarischen Hilfsmittel zu einer erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen und insbesondere zu den im Seminare stattfindenden schriftlichen Ausarbeitungen zu gewähren, wird denselben das Recht zugestanden, ohne Erlegung einer Caution, sonst jedoch mit Beobachtung der übrigen allgemeinen Bibliotheks-Statuten, aus der Universitäts-Bibliothek wissenschaftliche Werke in der den Zwecken des Entlehners entsprechenden Anzahl und Auswahl zum häuslichen Gebrauche zu entlehnen. Die Entlehner haben behufs Geltendmachung dieses Rechtes ihren Empfangsschein mit der Unterschrift eines Seminarleiters versehen zu lassen, durch welche letzterer bestätigt, dass der Empfänger ordentliches Mitglied des rechts- oder des staatswissenschaftlichen Seminars ist.

443i) Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. März 1879, Z. 17020 ex 1878,

an die Landeschefs in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest und Brünn,

mit welchem die Bestimmungen des Erlasses des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1862, Z. 7392/518 in Betreff der Einflussnahme der Vorstände der höheren staatlichen Unterrichtsanstalten auf die Neuanschaffung von Büchern für Studienbibliotheken, als auch auf die Vorstände der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten anwendbar erklärt werden.

Mit dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 12. August 1861, Z. 7392/518 wurde in Ausführung und näherer Bestimmung des §. 68 der Bibliotheks-Instruction vom Jahre 1825 die Verfügung getroffen, dass jene Bibliotheken, welche an Orten sich befinden, wo keine Universität besteht, das in dem §. 68 dieser Instruction erwähnte Verzeichniss der im abgelaufenen Verwaltungsjahre angeschafften Werke der relativ höchsten im Orte befindlichen staatlichen Unterrichtsanstalt mitzutheilen haben, welcher sodann dasselbe den Vorstehern der übrigen daselbst befindlichen höheren staatlichen Unterrichtsanstalten — Mittelschulen und Specialschulen — mitzutheilen und sohin die in einer Sitzung gemeinschaftlich zu formulirenden

Wünsche der Bibliothek zu eröffnen hat, wobei weiters angeordnet wurde, dass jeder dieser Vorstände bei Abgabe seines Votums die Wünsche des Lehrkörpers zu berücksichtigen hat.

Um nun auch den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten einen entsprechenden Einfluss auf die Auswahl der für Studienbibliotheken anzuschaffenden Werke einzuräumen, finde ich auszusprechen, dass das in Frage stehende Verzeichniss auch den Vorständen dieser Anstalten mitzutheilen ist, und dass auch diese Vorstände den oben erwähnten Conferenzen beizuziehen sind.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1882, Z. 21329 ex 1883,

betreffend eine Abänderung des §. 6, alinea 2, der Vorschrift vom 22. Mai 1868, Z. 2562, über das Ausleihen von Büchern aus öffentlichen Bibliotheken ausserhalb des Standortes derselben.

In theilweiser Abänderung des §. 6, alinea 2, des Ministerial-Erlasses vom 22. Mai 1868, Z. 2562, finde ich in Ansehung der Entlehnung von Werken öffentlicher Bibliotheken nach oder aus dem Auslande zur Vereinfachung des diesfälligen bisher vorgeschriebenen Verfahrens Folgendes anzuordnen:

1. Druckwerke inländischer öffentlicher Bibliotheken können künftighin mit der sub 3 ersichtlichen Ausnahme an öffentliche Bibliotheken des Auslandes verliehen werden, ohne dass es hierzu im einzelnen Falle einer besonderen speciellen Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht bedürfte.

2. Dasselbe gilt von Handschriften, Incunabeln und denselben gleichgehaltenen Werken; es ist jedoch in Ansehung derselben die Entlehnung stets an die ausdrückliche Bedingung der feuer- und einbruchsicheren Verwahrung und der ausschliesslichen Benutzung innerhalb der Räume der Bibliothek zu knüpfen.

3. Wenn die Entlehnung von Werken von Privatgelehrten zur Benutzung derselben ausserhalb der Räume einer Bibliothek angesucht wird, wenn rücksichtlich der sub 2 bezeichneten Werke den daselbst erwähnten Bedingungen nicht entsprochen werden kann, endlich wenn es sich um besonders kostbare Werke handelt, ist auch fernerhin in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Verleihung einzuholen.

4. Die Versendung der entlehnten Werke hat stets durch die Post unter Angabe des Werthes und auf Kosten des Entlehners stattzufinden.

5. Bei Entlehnung von Werken aus öffentlichen Bibliotheken des Auslandes zur Benutzung im Inlande ist die Intervention des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht erforderlich, falls dieselbe nicht von der betreffenden ausländischen Behörde oder Anstalt ausdrücklich zur Bedingung der Entlehnung gemacht wird.

Anhang.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1876, Z. 7248,

an sämmtliche akademische Senate,

betreffend die Stempelpflicht der Colloquien-Zeugnisse, sowie der Verwendungs-Zeugnisse in akademischen Seminarien.

Anlässlich eines vorgekommenen Zweifels finde ich nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium zu erklären, dass Zeugnisse über Colloquien, sowie über die Anwendung in akademischen Seminarien nach Tarifpost 116, lit. e, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, der Stempelpflicht von 15 Kreuzer unterliegen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1877, Z. 21091 ex 1876,

an sämmtliche unterstehende Behörden, Institute und Anstalten,

betreffend die vorschriftsmässige Befestigung, Ueberschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken.

Anlässlich des vom k. k. Finanzministerium wiederholt wahrgenommenen Umstandes, dass von k. k. Cassen Quittungen zur Auszahlung übernommen worden sind, auf welchen die scalamässigen Stempelmarken zwar angebracht, aber nicht in Gemässheit des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, befestigt und überschrieben waren, werden im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges bei Befestigung, Ueberschreibung und Durchstreichung der Stempelmarken die diesfalls bestehenden Vorschriften zur genauen Befolgung nachstehend in Erinnerung gebracht.

Gemäss §. 21 des Gebührengesetzes, §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 70, und Finanz-Ministerial-Erlass vom 14. December 1858, R.-G.-Bl. Nr. 231, sind die Stempelmarken auf dem Papiere zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird, daher jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, als nicht vorhanden angesehen werden muss. Von der Schrift muss wenigstens eine Zeile, nie aber die Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortlaufen, mithin die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben werden.

Beim Gebrauche von Blanquetten muss die Marke an einer, für die Handschrift aufgesparten Stelle so befestigt werden, dass von der Handschrift wenigstens eine Zeile über die Marke geht.

Die Marke mittelst einer Stampiglie zu überdrucken, statt sie zu überschreiben, ist dem Stempelpflichtigen nicht gestattet (Erlass vom 1. December 1854, R.-G.-Bl. Nr. 306).

Nach §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854 ist die Stempelmarke als nicht vorhanden anzusehen und die Quittung als nicht gestempelt zu behandeln, wenn die Stempelmarke nicht vorschriftsmässig befestigt und überschrieben ist, wenn ein Theil davon fehlt, oder wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht.

Nach §. 8 der angeführten Verordnung müssen die Stempelmarken unverletzt sein und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen.

Ist der Verdacht vorhanden, dass die zu den Quittungen verwendeten Stempelmarken bereits gebraucht worden sind, so sind sie der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unmittelbar wegen Prüfung und Abgabe des Befundes zu übersenden. (Erlass vom 1. December 1855, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1856.)

Die auf Quittungen vorschriftsmässig verwendeten Stempelmarken sind ferner nach dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 9. Mai 1860, R.-G.-Bl. Nr. 122, von den mit der Liquidatur betrauten Beamten der öffentlichen Cassen kreuzweis derart zu durchstreichen, dass die beiden Striche sich in der Mitte der Marke durchschneiden.

Bei jenen mit Geldausgaben betrauten Aemtern, wo die Liquidatur nicht von eigenen Beamten besorgt wird, hat die Durchstreichung der Stempelmarken auf den Ausgabsdocumenten von den die Auszahlung leistenden Beamten zu geschehen.

Die Cassa- und Rechnungsbeamten, welche zur Uebernahme, Liquidation oder Censurirung zunächst verpflichtet sind, haben nach §. 93 des Gebührengesetzes beziehungsweise nach dem Unterrichte vom 3. Mai 1850 über die Verpflichtungen, welche das Gesetz den öffentlichen Behörden, Aemtern und Amtspersonen auferlegt, darauf zu sehen, ob die Stempelgebühr vorschriftsmässig entrichtet worden ist.

Im gegentheiligen Falle haben sie über jede Urkunde abgesondert (ausgenommen, es betreffen beide Personen ein und dieselbe Person) einen Befund aufzunehmen. (Finanz-Ministerial-Erlass vom 21. August 1866, R.-G.-Bl. Nr. 98.)

In den Befund ist ein, alle wesentlichen Daten der Urkunde enthaltender Auszug aufzunehmen, derselbe mit der Geschäftszahl, der Zahl des Journalartikels oder der Post, unter welcher die beanständete Urkunde vorgekommen ist, zu versehen, und von dem Amtsvorstande oder von dessen Stellvertreter zu fertigen, mit dem Amtssiegel zu versehen und an die zur Handhabung des Gebührengesetzes berufene Behörde jenes Bezirkes, in welchem der Uebertreter wohnhaft ist, zu leiten.

Die Aufnahme des Befundes ist auf jeder beanständeten Urkunde zur Begegnung wiederholter Beanständigungen und zum Schutze vor der Verantwortlichkeit wegen Ausserachtlassung dieser Vorschrift mit wenigen Worten zu bemerken, diese Anmerkung von dem Beanständenden leserlich zu fertigen und das Amtssiegel beizudrücken, das letztere vorzugsweise deshalb, um zu verhindern, dass von den Parteien selbst

eine Beanständigungsanmerkung beigesetzt und dadurch die Aufnahme des ämtlichen Befundes hintangehalten werde.

Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftsmässigen Gebrauch der Stempelmarken haftet nach §. 71, Absatz 6 des Gebührengesetzes Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, bezüglich des Betrages, rücksichtlich dessen die Gefällsverkürzung verübt wurde.

Im Sinne des §. 83 des Gebührengesetzes, Z. 3, tritt die Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen auch bei den Uebertretungen durch Fahrlässigkeit in der Entdeckung der Stempelübertretungen ein, insbesondere also dann, wenn derjenige, dem das Gesetz die Verbindlichkeit auferlegt, über den richtigen Gebrauch des Stempels und die Befolgung des Gesetzes zu wachen, die Anzeige einer Uebertretung, die er wahrgenommen hat, oder bei Anwendung der pflichtmässigen Aufmerksamkeit hätten wahrnehmen sollen, zu machen unterlässt. Unter Umständen findet die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 64 über die Disciplinarverhandlung der landesfürstlichen Beamten und Diener Anwendung.

Im Besonderen unterliegen nach §. 18 der Verordnung vom 28. März 1852 Beamte, welche verpflichtet sind, darüber zu wachen, dass den §§. 8 und 9 dieser Verordnung entsprechend die amtliche Ueberstempelung nicht überschriebener Marken nur beim Vorhandensein aller gesetzlichen Bedingungen vorgenommen werde, bei Verabsäumung dieser Verpflichtung in Anwendung des §. 83, Z. 4 des Gebührengesetzes einer Strafe von zwei bis zehn Gulden, und gemäss Verordnung vom 28. März 1860 für die unterlassene Durchstreichung der Stempelmarken einer Ordnungsstrafe von einem Gulden für jede nicht durchstrichene Stempelmarke.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1878, Z. 19982 ex 1877,

an alle unterstehenden Behörden, Institute und Anstalten,

betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Ueberschreibung der Stempelmarken und den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen.

Ueber Anfrage einer Finanz-Landesdirection hat das k. k. Finanzministerium in Betreff der Anwendung der Vorschriften über die Ueberschreibung der Stempelmarken, sowie in Betreff des Vorganges beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen unterm 26. November 1877, Z. 26442, folgende Bestimmungen erlassen, welche im Nachhange zu der hierortigen Verordnung vom 28. Februar 1877, Z. 21091 *), ent-

*) Siehe oben.

haltend den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. December 1876, Z. 19930, verlautbart werden:

Nach §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854 *) über die Einführung von Stempelmarken hat bei den Urkunden und Schriften, welche nicht unter die im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten gehören, die Ueberschreibung der Stempelmarken derart stattzufinden, dass von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stempelzeichen im farbigen Felde in gerader Linie fortläuft. In den Worten: „wenigstens eine Zeile" liegt schon offenbar die Bestimmung, dass nicht blos eine Zeile, sondern auch mehrere über den Raum unter dem Stempelzeichen geschrieben werden können.

Bei den Marken der Emission in den Jahren 1854 bis 1870 befand sich das Stempelzeichen in einem farbigen, durch Naturdruck mit einer Zeichnung versehenem Felde im oberen Theile der Marke und erst im Jahre 1865 wurde noch die Beidrückung des Geldbetrages bei den Marken unter Einem Gulden und im Jahre 1870 die weitere Beisetzung der Jahreszahl bei allen Marken in dem Raume unter dem Stempelzeichen angeordnet. Seit dem Jahre 1875 ist an die Stelle des Feldes mit dem Stempelzeichen das Bildniss Sr. Majestät in Medaillonform getreten, an dessen beiden Seiten die Stempelwerthe ersichtlich gemacht sind.

Es muss daher gegenwärtig jener Theil der Marke, auf dem sich das Bildniss seiner Majestät befindet, da er nebst dem Hauptbilde noch die anderen wesentlichen Merkmale enthält, nämlich den Stempelwerth und die Unterscheidung der Stempelclasse, durch den verschiedenen Farbendruck als das eigentliche Stempelzeichen betrachtet werden, während die Beisetzung des Geldbetrages und die Jahreszahl im unteren Theile der Marke nur zur grösseren Deutlichkeit dient, daher dieser Theil nur ein nebensächliches Kriterium repräsentirt.

Demzufolge ist der obere Theil der Marke mit dem Hauptbilde (als eigentliches Stempelzeichen) von der Ueberschreibung freizuhalten, da die Marken an dieser Stelle später entweder durchzuschlagen oder zu durchkreuzen sind, dagegen können in dem Raume unter dem Stempelzeichen so viele Zeilen geschrieben werden, als im Zusammenhange mit dem übrigen Texte der Urkunde ordnungsmässig Platz finden.

Man findet es übrigens bei der Anordnung des Erlasses vom 10. März 1855 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 16) zu belassen, wornach, sobald die Marke im unteren Felde vorschriftsmässig überschrieben ist, deshalb, weil etwa eine weitere Zeile des Textes über das Stempelzeichen geschrieben erscheint, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, die Marke als vorschriftswidrig verwendet n i c h t zu betrachten ist.

Was nun den Vorgang beim Vorkommen stempelgebrechlicher Quittungen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Stempelgebrechen

a) in einer factischen oder beabsichtigten Verkürzung des Stempelgefälles (als in der Entrichtung einer zu geringen Gebühr oder in der

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1854, Nr. 70, Seite 275.

gänzlichen Unterlassung der Gebührenentrichtung, Verwendung von unechten oder doppelt gebrauchten Marken etc.) oder

b) blos in einer Ausserachtlassung der Vorschriften über die Art und Weise der Befestigung und Ueberschreibung der Stempelmarken besteht.

Ist das Erstere der Fall, so ist nach §. 92 des Gebührengesetzes und den Erlässen vom 21. August 1866*) und 22. December 1876 die Aufnahme eines Befundes das Folgerichtige.

Was nun den zweiten Punkt anbelangt, so bestimmt der §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854 die Fälle, in welchen die Stempelmarken als nicht vorhanden, die Urkunden somit als nicht gestempelt zu betrachten sind.

Nachdem über eine nicht gestempelte Urkunde der Befund aufzunehmen wäre, müsste dies auch in den vorerwähnten Fällen stattfinden.

In den unter Punkt 1—5 des §. 14 bezeichneten Fällen hat indes in der That eine Stempelentrichtung stattgefunden. Dass dieselbe nicht in der vorgeschriebenen Weise geschah, hat seinen Grund gewöhnlich nicht in einer böswilligen Absicht, als vielmehr in der Unkenntniss oder Fahrlässigkeit des Publicums, die zwar allerdings eine strafbare Handlungsweise, aber doch nicht auf gleiche Stufe mit einer eigentlichen Gefällsverkürzung zu stellen ist.

Von dieser Anschauung wurde daher auch bei den Erlässen vom 10. März 1855, Z. 10362 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 16) und vom 15. März 1865, Z. 1235 (Finanz-Mininisterial-Verordnungsblatt Nr. 12) ausgegangen und darin angeordnet, dass trotz vorschriftswidriger Ueberschreibung einer Stempelmarke von der nochmaligen Forderung der ordentlichen Gebühr abzugehen ist, wenn sonst keine Bedenken oder Verdachtsgründe obwalten.

Die Bemerkung der Finanz-Landes-Direction, dass das Stempelgebrechen einer Quittung für sich allein die Verweigerung der Liquidirung nicht begründen könne, wäre wohl richtig, wenn die Nichtliquidirung mit einer gänzlichen Aufhebung des Rechtsanspruches gleichbedeutend wäre. Aber bei den hier in Rede stehenden Fällen trifft dies nicht zu, indem die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht aufgehoben, sondern nur bis zu dem Zeitpunkte verschoben wird, wo auch der Form in Absicht auf den diesfalls zu verwendenden Stempel Genüge geleistet wird.

In Beziehung auf die bei den Cassen zur Liquidirung producirten Quittungen und anderen derartigen Documente wird daher mit Rücksicht auf die vorbezogenen Vorschriften, dann den §. 19 der Zusammenstellung der Cassenmanipulations-Vorschriften, ferner behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Liquidationsgeschäftes analog mit dem im §. 81 des Gebührengesetzes für Eingaben vorgezeichneten Vorgange gestattet, dass beim Vorkommen stempelgebrechlicher, d. h. solcher

*) Reichsgesetzblatt vom Jahre 1866, Nr. 98, Seite 238.

Quittungen, welche zu gering gestempelt sind, oder zwar mit unbedenklichen Stempelmarken im classenmässigen Betrage, jedoch ohne vorschriftsmässige Ueberschreibung versehen erscheinen, derartige Quittungen nicht zu liquidiren, sondern den Parteien nach vorheriger vorschriftsmässiger Durchstreichung der Stempelmarken und Beisetzung der Anmerkung:

„Nicht liquidirt wegen . . . . . "

(zu gering oder vorschriftswidrig entrichteter Stempelgebühr u. s. w.) mit der entsprechenden Belehrung zurückzustellen sind.

Diese Anmerkung hat zum Zwecke, dass bei dem allfälligen späteren Ansuchen der Partei um Auswechslung der auf der nicht liquidirten Quittung befindlichen Stempelmarken Anhaltspunkte über die Zulässigkeit derselben vorhanden sind.

Sollte eine Partei aber auf der Liquidirung solcher Quittungen bestehen, so ist dieselbe, wenn sonst kein anderes Bedenken obwaltet, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber der Befund nach der im Erlass vom 22. December 1876, Z. 19930 enthaltenen Vorschrift aufzunehmen und darin das Ansuchen der Partei kurz anzumerken.

Wird eine stempelgebrechliche Quittung nicht zurückgestossen, sondern ohne Befundaufnahme liquidirt und dies erst nachträglich bei der Censur entdeckt, so ist ein Anstand im Wege des Rechnungsprocesses zu erheben und es fällt dem schuldtragenden liquidirenden Beamten der Ersatz zur Last.

Wenn jedoch hinsichtlich der Stempelmarken-Verwendung der Verdacht wiederholten Gebrauches derselben oder einer anderen Gefällsverkürzung oder strafbaren Handlung entsteht, so ist im Sinne des Erlasses vom 22. December 1876, Z. 19930 vorzugehen, beziehungsweise unter Anschluss der Quittung die Anzeige zu erstatten.

Nachtrag.

Provisorische Statuten

der rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare an der Universität in Lemberg.

(Genehmigt mit Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. November 1873, Z. 14508.)

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. September 1873, Z. 12719, wird mit Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht nachfolgendes provisorisches Statut für das rechts- und staatswissenschaftliche Seminar an der Universität Lemberg erlassen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Lemberg werden zwei Seminare, ein rechtswissenschaftliches und ein staatswissenschaftliches, errichtet mit dem Zwecke, das in den Collegien dieser Facultät gewonnene Wissen zu erweitern und zu vertiefen, die Studirenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten und sie zum Theile auch für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis vorzubereiten. Jedes Seminar zerfällt nach dem Gegenstande der Seminarübungen in mehrere Abtheilungen.

2. Die Verwaltung der Angelegenheiten jedes Seminars wird durch die Gesammtheit der an demselben beschäftigten akademischen Lehrer (Seminardirectorium) besorgt.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit in Verwaltungsfragen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder des Directoriums, und ist eine solche Mehrheit nicht zu erzielen, das Professorencollegium der Facultät.

Die Vertretung der Seminare nach aussen obliegt dem jeweiligen Decane.

3. Zur Leitung der Seminararbeiten sind die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät berufen. Dieselben sind daher zur Abhaltung von Seminarübungen berechtigt und nach Massgabe der in Absatz 4 enthaltenen Bestimmung verpflichtet.

Ueber Zweifel in Versehung der Verpflichtung, Seminarübungen zu halten, entscheidet das Professorencollegium.

4. Das Professorencollegium hat Sorge zu tragen, dass in jedem Semester Seminarübungen in solcher Zahl und in denjenigen Fächern abgehalten werden, wie es den jeweiligen Verhältnissen der Facultät und dem Zwecke der Seminareinrichtung entspricht.

Hierbei hat zur Richtschnur zu dienen, dass jedem Studirenden Gelegenheit zu verschaffen ist, während des akademischen Quadrienniums und des auf dasselbe folgenden Jahres (Absatz 5) an Seminarübungen aus den wichtigsten rechtshistorischen Disciplinen, sowie aus den positiv juristischen oder den staatswissenschaftlichen Hauptfächern theilzunehmen.

5. Als Mitglieder des Seminars können in der Regel nur Studirende der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät aufgenommen werden. Doch ist die Theilnahme an den Seminarübungen auch noch ein Jahr nach erlangtem Absolutorium gestattet. Die Aufnahmswerber müssen sich innerhalb des Inscriptionstermines bei dem Seminarlehrer melden, unter dessen Leitung sie an den Uebungen theilzunehmen wünschen. Sie haben demselben die erforderlichen Mittheilungen über ihre bisherigen Studien zu machen, und er entscheidet sohin auf Grund der ausgewiesenen Collegienfrequenz oder einer speciellen Aufnahmsprüfung, ob der Studirende für die Uebungen der betreffenden Abtheilung genügend vorbereitet erscheint.

Das Belegen der Seminarübungen auf der Quästur kann erst stattfinden, nachdem der betreffende Lehrer durch einen Vormerk im Anmeldungsbuche die Zulassung des Studirenden zu den Uebungen bescheinigt hat.

Ueber die Aufgenommenen führt die Quästur besondere Vormerke (Seminaralbum).

Die An- und Abmeldung der Seminarübungen erfolgt im Uebrigen in derselben Weise, wie bei den Vorlesungen.

Wegen beharrlichen Unfleisses kann die Ausschliessung bereits aufgenommener Mitglieder erfolgen.

6. Die Seminarübungen werden unentgeltlich geleitet.

7. Die Seminarübungen werden den Studirenden in das vorgeschriebene Minimum der in einem Semester zu frequentirenden Stundenzahl eingerechnet.

Die von dem Leiter einer Seminarabtheilung ausgestellte Bestätigung der erfolgreichen Theilnahme an den Seminarübungen gilt in derselben Weise, wie die Colloquienzeugnisse als Nachweis entsprechender Verwendung.

8. Die Seminarübungen sind theils mündlich (Conversatorien, Disputatorien etc.), theils bestehen sie in schriftlichen, von den Seminarmitgliedern zu Hause in angemessener Frist anzufertigenden Arbeiten. Die eingegangenen Arbeiten sind einer möglichst eingehenden kritischen Besprechung zu unterwerfen.

9. Dem rechtswissenschaftlichen Seminare stehen zum Zwecke der Prämiirung von schriftlichen Seminararbeiten 60 fl., für die Seminarbibliothek 30 fl., dem staatswissenschaftlichen zu Prämien für Seminararbeiten 40 fl., für die Seminarbibliothek 20 fl. in jedem Semester zur Verfügung.

Diese Beträge werden von der Regierung zu Handen des Decans angewiesen.

Ueber die Zuerkennung der Prämien entscheidet am Ende jedes Semesters das Seminardirectorium (Absatz 2). Etwaige Ersparnisse eines Seminars können nach Ermessen des Directoriums für das andere verwendet oder künftiger Disposition vorbehalten, nöthigenfalls auch zur Erhöhung des Bibliotheksfondes benutzt werden.

Die Austheilung der zuerkannten Prämien erfolgt durch den Decan.

10. In der Regel beträgt eine Prämie 20 fl. ö. W., durch Beschluss des Seminardirectoriums (Absatz 2) kann in einzelnen Fällen dieselbe erhöht oder herabgesetzt werden.

11. Am Schlusse des Sommersemesters erstattet jedes Seminardirectorium dem Unterrichtsministerium im Wege des Decanats einen Bericht über die Arbeiten und Leistungen des Seminars. In demselben sind die Seminarmitglieder nach den Abtheilungen, denen sie angehörten, namhaft zu machen und Uebersichten über die in den verschiedenen Abtheilungen angestellten Uebungen, sowie die Ergebnisse der Preisvertheilung mitzutheilen.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Februar 1883, Z. 2673,

an das Decanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag,

betreffend die Genehmigung der Geschäftsordnung für das Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag.

Dem mit Bericht vom 21. Jänner d. J., Z. 624, vorgelegten Entwurfe einer Geschäftsordnung für das Professorencollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität in Prag finde ich die Genehmigung zu ertheilen.

Ich bemerke jedoch, dass selbstverständlich durch den §. 13 des Entwurfes die Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 14. Juli 1878, Z. 11263, betreffend den Vorgang bei der Wahl der Wahlmänner für die Rectorswahl, in keiner Weise alterirt werden.

Geschäftsordnung

des k. k. Professorencollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit böhmischer Vortragssprache in Prag.

§. 1. Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen, erledigt der Decan selbst und berichtet darüber dem Professorencollegium in der nächsten Sitzung. Wo Gefahr im Verzuge ist, trifft er selbstständig die erforderlichen Anordnungen. (§. 18, Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 63 R.-G.-Bl.) Der Decan überwacht die correcte und gesetzentsprechende Geschäftsführung der Universitätskanzlei rücksichtlich der Rechtsfacultät.

Alle übrigen Unterrichts- und Disciplinar-Angelegenheiten bilden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§. 14 citirten Gesetzes) den Wirkungskreis des Professorencollegiums und sind demselben zur Berathung und Beschlussfassung in Sitzungen oder per rollam vorzulegen.

§. 2. Ausser dem Stiftungsreferenten sind nach Bedarf Berichterstatter zur Antragstellung über die der Erledigung durch das Professorencollegium vorbehaltenen Angelegenheiten zu bestellen. Bei der Zu-

weisung der Referate ist einerseits das Fachwissen der einzelnen Mitglieder des Collegiums und andererseits der Umstand zu berücksichtigen, dass dergleichen Arbeiten verhältnissmässig gleich vertheilt werden. In böhmischer Sprache verfasste, dem hohen k. k. Ministerium zu unterbreitende Referate sind in einer von dem Decan zu vidimirenden Uebersetzung vorzulegen.

§. 3. Die Sitzungen des Professorencollegiums sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Ordentliche Sitzungen sind von dem Decan je nach Bedarf in angemessenen Zwischenräumen und in den gesetzlich angeordneten Fällen einzuberufen; ausserordentliche dagegen über Verlangen mindestens eines Dritttheils des Collegiums. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Ladung mit Angabe der Tagesordnung. Commissionsbericht und Referate sind beim Decan zwei Tage vor der anberaumten Sitzung anzumelden; in der gleichen Frist sind allfällige Anträge der Collegiumsmitglieder vorzulegen.

Ueber die Zulassung eines Antrages, der nicht Gegenstand der Tagesordnung war, zur Berathung und Schlussfassung entscheidet die Zweidrittelmajorität der zur anberaumten Sitzung erschienenen Mitglieder.

§. 4. In den Sitzungen führt der Decan den Vorsitz und leitet die Verhandlung nach den hier folgenden Bestimmungen. Er erklärt die Sitzung für geschlossen, wenn die Tagesordnung erschöpft oder der Antrag auf Sitzungsschluss angenommen wurde, oder endlich die Zeit allzusehr vorgerückt ist. Im Verhinderungsfalle vertritt den Decan hierin der Prodecan.

§. 5. Jeder Professor, welcher Mitglied des Professorencollegiums ist, hat die Pflicht, bei gehöriger Ladung zu den einberufenen Versammlungen desselben zu erscheinen oder sein Ausbleiben zu entschuldigen. Ueber die Zulässigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe urtheilt das Collegium ohne Debatte; das Urtheil wird im Protokolle verzeichnet. Erscheint ein Professor in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht, ohne dass seine Abwesenheit dem Lehrkörper gerechtfertigt erscheint, oder bleibt er überhaupt häufig weg, so ist der Decan verpflichtet, ihn schriftlich zum Erscheinen aufzufordern, und wenn dies erfolglos bliebe, dem akademischen Senate die Anzeige zu machen. Ist auch dies ohne Erfolg, so hat der akademische Senats Bericht an das hohe k. k. Unterrichtsministerium zu erstatten. (§. 15 citirten Gesetzes.)

§. 6. Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit der Hälfte der Professoren, welche Mitglieder des Collegiums sind, nothwendig. (§. 16 citirten Gesetzes.)

§. 7. Nach Eröffnung der Sitzung berichtet der Decan über alle seit der letzten Versammlung nach Ausweis des Einreichungsprotokolles eingelaufenen, bereits erledigten Angelegenheiten, sowie über die Art der Ausführung früherer Beschlüsse des Collegiums. Jedem Mitgliede des Professorencollegiums steht das Recht zu, Auskünfte vom Decan zu erbitten. Der Decan beantwortet die gestellte Anfrage entweder sogleich oder in der nächsten Sitzung, falls nicht wichtige Gründe denselben bestimmen, die Ertheilung der Auskunft abzulehnen.

§. 8. Nach Anhörung des Referenten oder Comitéberichterstatters ertheilt der Decan bei der Verhandlung den Collegiumsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in welcher sie es verlangt hatten. Ausser dieser Ordnung kann das Wort nur zu einer kurzen persönlichen Bemerkung oder falls Zweifel über die richtige Anwendung verbindlicher Normen entstanden, verlangt werden. In der Debatte über denselben Gegenstand kann ein Mitglied des Collegiums nur zweimal das Wort ergreifen, nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Collegiums noch ein drittesmal. Der Decan hat einen von der Sache abweichenden Redner darauf aufmerksam zu machen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Bleibt auch dies erfolglos, so wird das Wort entzogen. Dem betreffenden Mitgliede steht es frei, sich diesbezüglich an das Collegium zu wenden, welches in der Sache endgiltig entscheidet. Unterbrechungen des Redners sind unzulässig, es wäre denn, dass sich derselbe in einem thatsächlichen Irrthume über den Verhandlungsgegenstand befände.

§. 9. Angelegenheiten, welche das Professorencollegium über höhere Weisung in Verhandlung zu nehmen hat, sind vor allem Anderen zu erledigen. Ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder Schluss der Sitzung ist rücksichtlich solcher unzulässig. Die übrigen Geschäftsstücke sind nach der chronologischen Ordnung des Einlaufes zur Verhandlung zu bringen, sofern nicht einzelne dringend erscheinen. Die Verhandlung über Personal-Angelegenheiten ist in Abwesenheit Desjenigen, den sie betrifft, zu pflegen.

§. 10. Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder auf Schluss der Debatte ist sofort zur Abstimmung zu bringen, wenn derselbe wenigstens von zwei Mitgliedern des Collegiums unterstützt wird.

Nach erfolgter Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte bleibt denjenigen Collegiumsmitgliedern, die sich vorher schon zum Worte gemeldet hatten, dasselbe vorbehalten. Dem Referenten oder Antragsteller gebührt stets das Schlusswort.

§. 11. Bei der Abstimmung formulirt der Decan die Fragen; vor Allem ist der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, beziehungsweise der weitgehendste Antrag und sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 12. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Erheben der Hände (unter Vorbehalt der nöthigenfalls vorzunehmenden Gegenprobe) oder mündlich. Das Ergebniss wird mit Anführung der Namen der Votanten protokollirt. Wahlen werden ausnahmslos durch geheime Abstimmung vorgenommen; in Personal-Angelegenheiten kann die Versammlung geheime Stimmabgabe beschliessen. Diese Art der Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, welche so viele Namen zu enthalten haben, als Personen gewählt oder in Vorschlag gebracht werden sollen; die über die derart bestimmte Zahl zuletzt Genannten bleiben ausser Betracht.

§. 13. Die abgegebenen Stimmzettel hat der Decan zu überzählen und bei Abgabe einer die Zahl der activ Wahlberechtigten überschreitenden Anzahl der Zettel die Stimmabgabe neuerlich vornehmen zu lassen. Der Inhalt der Stimmzettel wird vom Decan verlesen und vom Protokolls-

führer, sowie von zwei vom Decane bezeichneten Scrutatoren verzeichnet. Als gewählt, beziehungsweise als in Vorschlag gebracht ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der Abstimmenden für sich hat. Zur engeren Wahl zwischen Denjenigen, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wird geschritten, falls bei zwei Wahlgängen keine absolute Majorität zu Stande kommt. — Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Candidaten, denen bei wiederholter Wahl die verhältnissmässig meisten Stimmen zufielen, ist sonach die doppelte der Zahl der zu wählenden oder in Vorschlag zu bringenden Personen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches das dem Dienstrange nach jüngste Mitglied des Professorencollegiums zu ziehen hat, nachdem in die Urne beide betreffenden Namen vom Decan gelegt worden waren. Führt bei Wahlen für akademische Würden ein dreimaliger Wahlgang zu keinem Ergebnisse, so entscheidet der akademische Senat zwischen den in die engere Wahl einbezogenen Candidaten. (§. 7 citirten Gesetzes.)

§. 14. Der Decan vollzieht die Beschlüsse des Professorencollegiums. Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses nicht verantworten zu können, so legt er den Fall dem hohen k. k. Unterrichtsministerium vor. (§. 18 citirten Gesetzes.)

§. 15. Beschlüsse per rollam sind nur zulässig, wenn die Formulirung des Antrages eine derartige ist, dass die Votirung durch blosse Bejahung oder Verneinung möglich erscheint.

Das Ergebniss einer solchen Abstimmung ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Wurden neue, von dem ursprünglichen abweichende Anträge gestellt, so ist die Angelegenheit auf das Programm der nächsten Sitzung zu stellen.

§. 16. Ein Antrag auf Aenderung eines giltig gefassten Beschlusses darf in jener Sitzung nicht zugelassen werden, in welcher er förmlich gefasst oder der per rollam zu Stande gekommene bekannt gemacht wurde.

Eine Debatte hierüber ist erst dann zulässig, wenn die absolute Majorität des Collegiums sich hierfür erklärt hatte.

§. 17. Vota separata sind entweder sofort zu Protokoll zu geben oder, falls sie blos mündlich begründet wurden, binnen drei Tagen nach gepflogener Sitzung schriftlich vozulegen. Nach Ablauf dieser Frist hat sie der Decan nicht mehr anzunehmen.

§. 18. Die Protokolle werden von dem jüngsten Mitgliede der Versammlung oder vom Universitätskanzlisten geführt; sie haben den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und namentlich die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse wörtlich zu enthalten. Das Protokollconcept ist binnen acht Tagen allen Mitgliedern, welche der Sitzung beigewohnt hatten, vorzulegen; wird gegen die Fassung ein Anstand erhoben, den der Sitzungsvorsitzende und der Schriftführer für unbegründet erachten, so ist über die Berücksichtigung des erhobenen Anstandes und die dem entsprechende Richtigstellung des Protokolles per rollam abzustimmen.

Das in böhmischer Sprache abzufassende Original des Protokolles ist von sämmtlichen Sitzungstheilnehmern, insbesondere auch von Decan und Schriftführer zu fertigen. Der Decan hat für die Vorlage einer von ihm zu beglaubigenden deutschen Uebersetzung des Protokolles an das hohe k. k. Ministerium Sorge zu tragen.

§. 19. Alle Verhandlungen und Beschlüsse, deren Mittheilung den Interessen der Facultät zuwiderläuft, die Disciplin der Studenten gefährden, oder aber die Autorität des Professorencollegiums oder einzelner Mitglieder desselben herabsetzen könnte, sind Amtsgeheimnisse. — Insbesondere haben als solche zu gelten alle Personal-Angelegenheiten.

§. 20. Beschlüsse des Professorencollegiums, welche die Studirenden betreffen, werden am schwarzen Brette kundgemacht.